

EINSCHREIBEN
An die Schweizerische
Bundesversammlung

3000 Bern

Datum: 13.12.05
Vertrag: 140-172

Staatlich organisierte Kriminalität in der Schweiz

Eingabe 5 – Die Entstehung der Behördenwillkür im Bund und in der ganzen Schweiz

Eingabe 5 an die BVers.doc

Guten Tag

Bereits in meiner 4. Eingabe vom 6. Dezember 2004 habe ich mit Bestürzung Art. 26 des Parlamentsgesetzes betreffend dem Verbot der inhaltlichen Kontrolle richterlicher Entscheidungen kritisiert. In der 4. Eingabe an den Zürcher Kantonsrat vom 25. November 2005, der Einleitung dieser Eingabe, habe ich anhand von offiziell zugänglichen Dokumenten den Nachweis erbracht, dass früher die inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheidungen fester Bestandteil der parlamentarischen Oberaufsicht gewesen war und, nachdem diese aufgehoben wurde, die Qualität der richterlichen Rechtssprechung willkürlich wurde. Dies hatte zur Folge, dass nicht nur die Justiz kriminell handelte, sondern auch die übrige Staatsverwaltung. Dies alles ist das heutige Problem in der Schweiz, denn diese organisierte Kriminalität wird von den Politikern geschützt, folglich muss die Politik und deren Günstlinge ein Interesse daran haben, diese nicht zu beenden.

1. Die tatsächlichen Veränderungen am Bundesgericht

Wenn das Parlament oder die fernen Betrachter glauben, dass die Richter am Bundesgericht nur dem Gesetz verpflichtet seien und deren Amtsgeschäfte objektiv und sachlich erledigt würden, muss eines Besseren belehrt werden. Untersucht man die Amtsberichte des Bundesgerichtes, so wie es die Bundesversammlung gemäss Oberaufsicht eigentlich tun müsste, so stellt man fest, dass diese Vorgänge alles andere als rechtsstaatlich sind.

1.1 Die Rechtssprechung im Überblick

Im Anhang 0 „Allgemeines zur Statistik“ sind die grundlegenden Definitionen und die Regression erklärt. Im Weiteren werden darin die möglichen Auswirkungen der Darstellung skizziert. In den jeweiligen Auswertungen im Anhang befindet sich im Vorspann ein Kommentar zu den nachfolgenden Grafiken, die ich hier nicht im Detail wiedergebe. Die statistischen Grafiken basieren auf Daten des offiziellen Geschäftsberichtes des Bundesgerichts.

In der Grafik 1 im Anhang 1 sticht vor allem ins Auge, dass die gesamten Verfahrenseingänge ab dem Jahre 1972 massiv zunehmen, nämlich über 25 Jahre lang jährlich zusätzlich rund 145 Verfahren. Die Spitze der Verfahrensmenge beträgt 315 Prozent gegenüber der Ausgangslage im Jahre 1972. Selbst die geringen Abweichungen des Graphen gegenüber der linearen Regression erstaunt, weshalb der Verdacht aufkommen könnte, dass diese Entwicklung gelenkt wurde. Doch dazu später.

Alle Verfahrenseingänge der verschiedenen Rechtsbereiche mit Ausnahme des SchKG-Bereichs weisen in etwa dieselbe Form auf wie das Total, wobei der Anstieg unterschiedlich ausfällt. Mit Ausnahme im Strafrecht haben jedoch alle gemeinsam, dass der Anstieg ab dem Jahre 1972 erfolgt. Der Anstieg im Strafrecht erfolgt zirka 3 Jahre später und der SchKG-Bereich ist bis zu Beginn der 90er Jahre nach wie vor konjunkturabhängig. Ab dem Jahre 1993 besteht der Verdacht, dass proportional zu viele Beschwerden erhoben werden. Dies dürfte die Folge von gezielten Konkursen sein, die durch systematische Rechtsverweigerungen der Behörden auf sämtlichen Ebenen verursacht wird.

Die Gutheissungen bei den verschiedenen Rechtsbereichen ist mit Ausnahme des Strafrechts überall ab Mitte der 70er Jahre, teilweise auch später, abnehmend. Der Beginn der Abnahme ist unterschiedlich. Einzig der SchKG-Bereich bildet eine weitere Ausnahme. Deren Gutheissungen fallen bereits ab dem Jahre 1953 und zwar gesamthaft um den Faktor bzw. Divisor 4. Es ist daher zu vermuten, dass die Bundesversammlung ab dem Jahre 1953 die parlamentarische Oberaufsicht über die Bundesjustiz eigenmächtig aufgehoben hat.

Die steigende Gutheissung im Strafrecht mag auf den ersten Blick wohl quer in der Landschaft stehen. Doch das muss nicht sein. Geht man von einem politisch-juristischen Netzwerk aus, so können diese vermehrten Gutheissungen lediglich als Begünstigungen an deren Vertretern bewertet werden.

Was aus den Geschäftsberichten nicht ersichtlich ist, sind die Anteile der teilweisen und ganzen Gutheissungen der Urteile. Mangels Zugriff auf Daten, muss ich mich an die Auswertung der Weiterzüge vom Zürcher Obergericht ans Bundesgericht orientieren. In der 4. Eingabe an den Zürcher Kantonsrat vom 25.11.05 habe ich diese in Grafik 3 des Anhanges 6 ausgewertet. Berücksichtigt man lediglich den Hochbereich ab 1977, so ergibt die Differenz der Mittelwerte aus den beiden Perioden 17.5 Prozent oder anders ausgedrückt, von 100 Gutheissungen (ganz und teilweise) wurden gegenüber früher 17.5 Verfahren nur noch teilweise gutgeheissen anstatt ganz. Diese Tendenz wurde beim Kanton Schaffhausen ebenfalls festgestellt, obschon diese Auswertung mangels geringer Daten nicht quantifiziert werden kann.

Fazit: Die Güte der Bundesgerichtsentscheide hat seit den 70er Jahren wegen der errichteten Behördenwillkür massiv abgenommen. Gesamthaft dürften heute mindestens 8 Prozent aller Entscheide anders gefällt worden sein, als die Gerichtsurteile durch die Bundesversammlung inhaltlich noch geprüft worden waren. Das tatsächliche Ausmass dürfte wahrscheinlich ein Vielfaches davon sein, weil davon auszugehen ist, dass die Angaben tatsächlich widersprüchlich sind wie der Bericht. Diese Mengen und Inhalte sind insofern bedeutend, als sie den untergeordneten Gerichten und Behörden wiederum „Legitimität“ verschaffen, willkürlich zu urteilen.

1.2 Die Geschäftsberichte des Bundesgerichtes

Der Gesinnungswandel des Bundesgerichtes lässt sich am eindrücklichsten anhand des Geschäftsberichtes der SchK-Kammer darstellen. Die ausführliche Zusammenfassung ist im Anhang 2 enthalten.

Im neuen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG), das im Jahre 1892 in Kraft trat, wurde die entsprechende Oberaufsicht vom Bundesrat auf das Bundesgericht übertragen. Das Bundesgericht hat in der Folge festgestellt, dass die Anwendung dieses Gesetzes mehr als zu wünschen übrig lasse, weshalb es im Jahre 1905 beschlossen hat, in den Kantonen Inspektionen vorzunehmen. Gleichzeitig hat es die kantonalen Aufsichtsbehörden verpflichtet, jährlich über festgelegte Aspekte zu rapportieren. Immer wieder wurden im Amtsbericht die chaotischen Zustände in den Konkursämtern der Kantone beanstandet. Trotzdem wurden die Inspektionen mit einer Ausnahme im Jahre 1933 eingestellt.

Aus dem Geschäftsbericht über das Jahr 1964 geht hervor, dass es nach Art. 13 und 14 SchKG Aufgabe der kantonalen Aufsichtsbehörden sei, die Betreibungs- und Konkursämter zu überwachen und deren Geschäftsführung alljährlich zu prüfen. Eine Inspektion der Ämter durch die eidg. Aufsichtsbehörde sei in Art. 15 SchKG nicht vorgesehen. Es war und sei umstritten, ob die eidg. Aufsichtsbehörde befugt sei, gelegentlich auch selber bei einzelnen Ämtern Inspektionen vorzunehmen.

Im Jahre 1906 vertrat das BGer noch eine gegenteilige Meinung, denn es hat damals eigenhändig festgehalten, die allgemeine Oberaufsicht schliesse auch die Kompetenz in sich zu jeder Massnahme, welche die richtige Durchführung des Gesetzes auf dem Verwaltungswege zum Zwecke habe ein. Zudem stützte es sich auch auf die Tatsache, dass der Bundesrat in früheren Jahren ebenfalls Inspektionen vor Ort durchgeführt habe.

In all den Jahren mussten die kantonalen Aufsichtsbehörden immer und immer wieder ermahnt werden, die Pflicht zur Erstattung des jährlichen Berichtes einzuhalten und diese vollständig zu erstellen. Im Jahre 1950 findet man erstmals den Hinweis, dass die Berichterstattung der kantonalen Aufsichtsbehörden im Allgemeinen zu keinen Bemerkungen Anlass gebe. In den späteren Jahren erfolgte dieser Hinweis jeweils in leicht modifizierter Form und in den Jahren 1980 und 1981 sucht man vergeblich nach einem diesbezüglichen Eintrag. Ab dem Jahre 1983 wird darüber gar nichts mehr berichtet.

Betreffend der Verfahrensdauer ist zu beanstanden, dass diese heute mehr als doppelt so lange dauern als früher, obschon die Richter vor 100 Jahren noch nicht über eine so komfortable und hochmoderne Infrastruktur verfügten.

Bezüglich der allgemeinen Oberaufsicht wurde im Geschäftsbericht des BGer über die gesamte Betrachtungsdauer nie viel geschrieben. Allerdings hatte der Geschäftsbericht in früheren Jahren manchmal immerhin noch Konturen, indem er in Einzelfällen ein Problem beschrieb und auch nicht hinter dem Berg hielt, eine kantonale Regierung an den Pranger zu stellen. Ab den 50er Jahren kann abgelesen werden, dass der Bericht sukzessive zum geichtslosen und nichts sagenden formellen Papier degradiert wurde, was er heute darstellt. Zumindest in Teilbereichen wird der Bericht seit dem Jahre 1950 vorsätzlich tatsachenwidrig abgefasst.

Nachdem in Position 1.1 die Justizwillkür am Bundesgericht bewiesen wurde, erstaunt auch die Äusserung des Bundesgerichtes im Geschäftsbericht 2001 nicht, indem es zur parlamentarischen Kontrolle die Auffassung vertritt, eine Urteilskontrolle sei zwingend zu unterlassen. Es kommt einem dabei so vor, als ob der Straftäter den Strafverfolgungsbehörden verbieten würde, seine Straftaten zu untersuchen.

1.3 Die Änderungen im SchKG

Nachdem anhand der Statistik der Werdegang im Schuldbetreibungs- und Konkursbereich erkenntlich wird, kann daraus auch die Zukunft abgelesen werden. Die Gesetzgebung obliegt nach wie vor der Bundesversammlung. Ich habe mich mit dem SchKG nicht intensiv auseinander gesetzt, doch ist mir aufgefallen, dass mit dem Freihandverkauf Schindluderei

betrieben wird. Diese Verkaufsmöglichkeit wurde erst in den 90er Jahren ins SchKG aufgenommen. Ich vertrete die Auffassung, dass dieser Modus gezielt gewählt wurde, um amtlich bewilligter Betrug zu begehen, indem flankierende Massnahmen unterlassen wurden.

Bezüglich der Akten bestand früher gemäss Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV – SR 281.32) die Verpflichtung, die eingebundenen Protokolle sowie das Konkursverzeichnis seit Abschluss des Konkursverfahrens während 40 Jahren aufzubewahren. Seit dem Jahre 1997 muss nur noch das Konkursverzeichnis so lange aufbewahrt werden und der gesamte Rest kann nach 10 Jahren vernichtet werden. Es stellt sich daher die Frage, weshalb das Bundesgericht ausgerechnet nur das Konkursverzeichnis so lange aufbewahren will, nachdem es behauptet, die Aktenaufbewahrung würde gleich behandelt wie in der Privatwirtschaft. Das Konkursverzeichnis enthält nämlich lediglich die am Konkurs Beteiligten fest. Nachdem keine Akten mehr vorhanden sind, ist es auch nicht mehr von Interesse zu wissen, wer involviert war.

Der Grund liegt ebenfalls in der SchKG-Gutheissungsstatistik. Je schneller die kompromittierenden Akten verschwunden sind, desto weniger kann den Konkursbeamten und Gerichten Strafdelikte nachgewiesen werden. Dies ist selbstverständlich nur eine zufällig entdeckte Änderung, von denen es in den Gesetzesrevisionen nur so wimmelt, denn alles hat dieselbe Handschrift und Absicht – Betrug und Vorteilsgewährung!

1.4 Die Rechenschaftsberichte der kantonalen Aufsichtsbehörden in SchKG-Sachen

Bereits in meiner 4. Eingabe an den St. Galler Grosse Rat vom 23. August 2005 habe ich in Position 2 die Missstände im Konkurswesen im Kanton St. Gallen beschrieben.

In der Folge habe ich mich beim Generalsekretär des Bundesgerichtes über die Einsicht in die jährlichen Rechenschaftsberichte in SchKG-Sachen des Kantonsgerichtes St. Gallen erkundigt. Die Antwort war, es sei möglich. Er benötige ein Gesuch und die Bewilligung dauere zirka zwei Wochen, weil sie alle Akten durchsehen müssten wegen allfälligem Personenschutz. Gleichentags am 17. August stellte ich das geforderte Gesuch um Einsicht in die Rechenschaftsberichte der Aufsichtskommission des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen aus den Jahren 1955 bis mindestens 1974/75 (ausserhalb der Schutzfrist) zu gewähren. Nach drei Wochen setzte ich das Generalsekretariat in Verzug, weil ich noch keine Antwort erhalten hatte und nach weiteren rund drei Wochen telefonierte ich kurzerhand. Der Generalsekretär entschuldigte sich wegen der Verspätung. Gleichzeitig bestätigte er mir, dass das Dossier vor ihm auf dem Tisch liege. Schlussendlich versprach er den Entscheid innert Wochenfrist.

Im Entscheid vom 23. September teilt mir Generalsekretär Tschümperlin mit, dass eine Akteneinsicht ab 1975 nicht gewährt werden könne. Bezüglich der Akteneinsicht ausserhalb der Sperrfrist teilt er mit, dass sich diese nicht in ihren Akten befänden, weshalb er mich auf die offiziellen kantonalen Amtsberichte oder an ein Gesuch an das Kantonsgericht verweist.

Ob diese Antwort den Tatsachen entspricht, bezweifle ich aufgrund des vorgängig Geschilderten. Trotzdem stellt sich auch die Frage, ob das BGer seit den 50er Jahren diese Berichte überhaupt noch einfordert. Selbst wenn es diese noch einfordert, so nur noch pro forma ohne jegliche Aufsichtstätigkeit.

Die nachfolgende Anfrage beim Kantonsgericht St. Gallen ergab nach einer längeren Bedenkzeit, dass sich die Rechenschaftsberichte bezüglich dem Kreisschreiben Nr. 14 sich in den offiziellen Amtsberichten des Kantonsgerichtes befinden, die frei zugänglich seien. In den offiziellen Amtsberichten sucht man jedoch vergeblich nach den Berichtspunkten gemäss Kreisschreiben Nr. 14 des BGer aus dem Jahre 1905.

Das Verhalten zeigt, dass sich die Gerichte gegenseitig decken, damit ihre kriminelle Praxis nicht publik wird, die von den Parlamenten selbstverständlich vorsätzlich geschützt wird.

Beilage – nur in elektronischer Form:

1 Entscheid BGer über Akteneinsichtsgesuch, vom 23. September 2005

2 Entscheid des Kantonsgerichtes St. Gallen über Akteneinsichtsgesuch, vom 7. November 2005

1.5 Fazit

Nachdem bewiesen ist, dass die Amtsberichte des BGer seit 1950 zumindest in SchKG-Sachen nachweislich falsch verfasst sind, muss auch am restlichen Inhalt gezweifelt werden. So beispielsweise auch über die Anzahl Gutheissungen. Es ist durchaus zu befürchten, dass die Gutheissungen noch tiefer sind als dargestellt, doch eine diesbezügliche Klärung wird aus angeblicher Gewaltenteilung hintertrieben, weil sie nicht erwünscht ist.

Aufgrund der umgehenden Änderung der Entscheidungspraxis in SchKG-Sachen, nachdem die parlamentarische Oberaufsicht eingeschränkt worden ist, muss geschlossen werden, dass ein Ziel dieses politisch-juristischen Netzwerks war, Personen zu betrügen. Dies war selbstverständlich bei Konkursiten am einfachsten. Zudem muss aus den Amtsberichten geschlossen werden, dass die Kantone diesbezüglich schon über eine lange Praxis verfügten, die selbst durch die Inspektionen des BGer vor Ort nie zum Verschwinden gebracht worden ist. Verschiedene mir bekannt gewordene Fälle zeigen in diese Richtung, dass die Behörden dies zielgerichtet durchführen. Auch der Schreibende gehört dazu, an dem ein Exempel statuiert wird, weil er sich erlaubt hat, die Behördenwillkür ungeschminkt an den öffentlichen Pranger zu stellen.

Weshalb die Anzahl Verfahren beim Bundesgericht, aber auch in den Kantonen ab Ende der 90er Jahre wieder rückläufig sind, kann nur spekuliert werden. Möglicherweise konnte den von der Behördenwillkür Betroffenen bereits der Wille gebrochen werden, sich zu wehren. Ein mir fremder Basler Anwalt hat erklärt, dass er und seine Berufskollegen heute ihren Klienten von einer Beschwerde ans Bundesgericht abraten, weil es einer Lotterie gleich käme. Er äusserte sich spontan, dass die Willkür am Bundesgericht seit 20 Jahren anhalte und es sei eine Frechheit, was sich dieses erlaube.

Im Zusammenhang der gewonnenen Erkenntnisse muss geschlossen werden, dass die Einschränkung der parlamentarischen Oberaufsicht sowohl von Politikerseite als auch von Richterseite betrieben worden ist. Dies lässt sich einerseits auf die umgehende Praxisänderung in SchKG-Sachen, als auch auf das Betreiben, den Amtsbericht (1968) umzugestalten, zurückzuführen. Aufgrund des Vorgehens muss jedoch geschlossen werden, dass nicht alle Politiker und Richter die Absicht kannten. Bei der Richterschaft ist heute davon auszugehen, dass sie alle zu diesem kriminellen Netzwerk gehören, ansonsten sie gar nicht zur Wahl vorgeschlagen würden.

Somit ergibt sich, dass das BGer als Vertreter dieses kriminellen Netzwerks ein Interesse haben muss, straffällige Behördenmitglieder und Beamte weiterhin vor Strafverfolgung zu schützen, ansonsten die Absichten nicht mehr zielstrebig verfolgt werden könnten. Daher hat das BGer das St. Galler Ermächtigungsverfahren auch wiederholt und mit willkürlicher Begründung geschützt. Dies war auch ein Grund, weshalb sich die Zürcher Behörden keine Mühe machen mussten, dieses Verfahren einer erneuten Prüfung zu unterziehen, weil sie wussten, dass das BGer es weiterhin schützen wird und der Schreibende werde von alleine aufgeben, wenn die Behördenallmacht zusammenstehe und ihn liquidiere. Daher war ein Flawiler im Herbst letzten Jahres auch in der Lage zu verkünden, dass der Schreibende erledigt sei, weil er keine Chance mehr habe. Da hat er sich wahrscheinlich zu früh gefreut!

2. Die parlamentarische Oberaufsicht der Bundesversammlung

Ich habe mir bewusst nicht wie im Kanton Zürich die Mühe genommen, die Protokolle der Parlamente über die Beratung der jährlichen Amtsberichte des Bundesgerichtes zu durchforsten. Wie im Kanton Zürich bereits aufgezeigt, liegt nämlich das Problem schon in der Geschäftsprüfungskommission (GPK). Wenn diese blinde Kuh spielt, so ist es offensichtlich, dass auch die Bundesversammlung blind durch die Gegend stolpert. Zudem ist es ohnehin

verpönt, an dem hohen Gericht Kritik zu üben, denn die angebliche Gewaltenteilung wäre wieder Stein des Anstosses.

2.1 Die Protokolle der Geschäftsprüfungskommission

2.1.1 Das Akteneinsichtsgesuch

In der Annahme, dass die Protokolle der GPK ebenfalls zentral archiviert werden, habe ich mich versehentlich an die Landesbibliothek gewandt. Diese wiederum hat mich an den Parlamentsdienst verwiesen, der mir mitgeteilt hat, dass ein formelles Gesuch an die Präsidenten der GPK zu stellen sei. Dieses habe ich am 9. September 2005 gestellt und im Rahmen der weiteren Recherchen habe ich noch ein Ergänzungsgesuch gestellt.

Nach bald zwei Monaten Wartezeit befand ich, dass es nun an der Zeit wäre, über den Verbleib des Gesuchs nachzufragen, weshalb ich bei der wissenschaftlichen Mitarbeiterin der GPK, Irene Moser, nachfragte. Auf meine Nachfrage, war ich ab deren Antwort zuerst erstaunt, denn noch vor Wochen hat sie mich mit Unterlagen versorgt und bis dahin wäre es mir nicht in den Sinn gekommen, ihr etwas zu unterstellen, was ich nach diesem Gespräch nun tun muss.

Zuerst fuhr sie mich schnippisch an und befahl, dass sie die Termine setzten. Darnach schickte sie sich daran, mir auszureden, dass ich nicht in diese alten, quasi nichts sagenden Protokolle blicken soll. Für die parlamentarische Oberaufsicht wäre ich besser bedient, wenn ich die neue diesbezügliche Literatur konsultieren würde. Doch genau dies wollte ich nicht, weshalb es zu einem Wortwechsel kam, bei der sie die Botschaft unter die Gürtellinie setzte. Im Gespräch liess ich durchblicken, dass ich im Kanton Zürich bereits fündig geworden sei, dass die parlamentarische Oberaufsicht früher anders gehandhabt wurde und dass seither die Justiz nicht mehr gleich urteile.

Als sie dies vernommen hatte, kam mir Frau Moser vor wie Rumpelstilzchen; sie wäre am liebsten in die Erde versunken und hätte sich zerrissen. In ihrer Erregung hat sie mir jedoch unabsichtlich bestätigt, dass die Einschränkung der parlamentarischen Oberaufsicht des Rätsels Lösung ist, was für mich jedoch nichts Neues darstellte.

In der Folge habe ich das Telefongespräch protokolliert und die Präsidenten der GPK gemahnt, die am 9. November postwendend mitteilten, dass sich die gesuchten Protokolle im Bundesarchiv befänden.

Prüfen wir diese Antwort, so stellt man fest, dass man an das Bundesarchiv verwiesen wird, dort ein Einsichtsgesuch zu stellen. Die gewünschte Einsicht betrifft jedoch Akten ausserhalb der 30-jährigen Sperrfrist, (mit Ausnahme von jenen mit verlängerter) weshalb kein Gesuch erforderlich ist bzw. wäre. Sollte beim Bundesarchiv wiederum ein Akteneinsichtsgesuch gestellt werden, so würde dies automatisch wieder bei der GPK zur Entscheidung landen. Ebenfalls wurden mir darin die neuen Veröffentlichungen über die parlamentarische Oberaufsicht, wie schon von Rumpelstilzchen, schmackhaft gemacht, doch auf den diesbezüglichen Bericht des Bundesgerichtes aus dem Jahre 1963 ging man gar nicht darauf ein.

Beilage – nur in elektronischer Form:

- 3** Antwort Parlamentsdienst auf Anfrage betr. Akteneinsicht in Protokolle der GPK BGer vom 1. September 2005
- 4** Gesuch um Akteneinsicht in Protokolle der GPK BGer an deren Präsidenten vom 9. September 2005
- 5** Ergänzungsgesuch um Akteneinsicht vom 28. September 2005
- 6** Erinnerung Akteneinsichtsgesuch / Gesprächsprotokoll vom 5. November 2005
- 7** Antwort der Präsidenten GPK-BGer vom 9. November 2005

2.1.2 Die Aktensuche im Bundesarchiv

Die Akteneinsicht beim Bundesarchiv verlief in etwa so, wie ich es aufgrund der Erfahrungen in den Kantonen vermutete. Dies hat jedoch nichts mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bundesarchiv zu tun. Ganz im Gegenteil, diese waren sehr engagiert, mich zu unterstützen. Um das Resultat vorwegzunehmen: Das Bundesarchiv hat keine Kenntnisse über die gewünschten Protokolle der GPK-Subkommissionen über das Bundesgericht vor dem Jahre 1968. Ebenfalls fehlen die diesbezüglichen Findmittel!

Um die Angelegenheit besser zu verstehen, muss man sich zuerst mit der Aktenablieferung und dem Bundesarchiv auseinandersetzen. Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) sei das Gedächtnis des Bundesstaates. *„Laut Bundesgesetz über die Archivierung hat es dauernd wertvolle Unterlagen des Bundes zu sichern, zu erschliessen, zu vermitteln und auszuwerten. Damit erfüllt das BAR eine zentrale Funktion in einem demokratischen Rechtsstaat: es dokumentiert Entstehung und Entwicklung von Rechten und Freiheiten und macht staatliches Handeln nachvollziehbar.“*

Obschon das Bundesarchiv seit mehr als 100 Jahren besteht, hat die Geschäftsprüfungskommission [E1050.7(A)] erstmals im Jahre 1984 (53) Akten abgeliefert. Darunter befinden sich die Plenarprotokolle im Zeitraum 1923 bis 1980. Die dazugehörigen Detailakten wie Unterlagen zu den Geschäftsberichten, Protokolle der Sektionssitzungen (Subkommissionen) der GPK sowie unzählige Beschwerden und Aufsichtseingaben aus der Bevölkerung jedoch alle erst ab dem Jahre 1968.

Eine 2. Ablieferung erfolgte im Jahre 1987 (88). Diese Lieferung umfasste alle Bereiche über den Zeitraum von zirka 1978 bis 1983, teilweise älteren und neueren Datum. Dabei ist nicht mehr von Sektionsprotokollen, sondern von Inspektionsberichten von NR und SR die Rede.

Die 3. Ablieferung erfolgte ebenfalls im Jahre 1987 (184). Darin befinden sich die Akten aus den für die Behörden nicht ruhmreichen Fällen Jeanmaire und Bachmann.

Die 4. Ablieferung im Jahre 1993 (201) umfasst nach Verzeichnis wiederum auch alle dazugehörigen Detailakten im Zeitraum von zirka 1984 bis 1989, ebenso bei der 5. Ablieferung im Jahre 1995 (182). Inhalt Plenarprotokolle, Protokolle der Sektionssitzungen, diverse Dokumentationen von einzelnen Departementen sowie zahlreiche Beschwerden und Aufsichtsanzeigen.

Die 6. Ablieferung im Jahre 1995 (503) beinhaltet lediglich die Plenarprotokolle der GPK des Nationalrates der Jahre 1928 bis 1970 und die 7. Ablieferung zur gleichen Zeit (504) die Plenarprotokolle der GPK des Ständerates der Jahre 1930 bis 1975. Beide Lieferungen weisen allerdings Lücken im Bestand auf.

Die 8. Ablieferung im Jahre 1999 (272) beinhaltet Akten, die teilweise bis ins Jahr 1969 zurück reichen. In der 9. und letzten Ablieferung im Jahre 2003 (93) sind Akten der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) [E1050.7(B)] der Jahre 1995 bis 2000 enthalten, darunter Protokolle, Akteneinsichtsgesuche und Anfragen Dritter.

Das sei der Umfang, der von der GPK beim BAR abgelieferten Akten, wurde mir bestätigt, die entsprechend auch in den mir zur Verfügung gestellten Findmitteln enthalten sind. Damit stellt sich unweigerlich die Frage, wo sich die übrigen Akten befinden, insbesondere die Plenarprotokolle aus den 20er Jahren und früher sowie die Sektionsprotokolle und/ oder der Inspektionsberichte samt den dazugehörigen Detailakten.

Beim Sekretär der Parlamentsdienste, Herrn John habe ich mich erkundigt, wie lange es die Subkommissionen der GPK bereits gebe. So spontan äusserte er sich, dass diese seit rund 100 Jahren existiere, doch wenn ich es genauer wissen möchte, solle ich mich an den Sekretär der GPK, Herrn Schwab wenden. Herr Schwab jedoch behauptete, dass diese Subkommissionen erst seit den 1960er oder 1970er Jahren existieren. Den genauen Beginn müsste er jedoch nachforschen.

Die eigentliche Akteneinsicht war daher rasch erledigt, denn die wenigen verfügbaren Sektionsprotokolle liegen wegen der Behältnisse immer noch in der Sperrfrist. Die Plenarprotokolle geben wohl Einträge über den Bereich Bundesgericht her, doch sind diese inhaltlich unbrauchbar. Im Schnitt wurden an diesen Reihensitzungen pro Sitzungsteil von rund 3.5 bis 4 Stunden Dauer zirka 12 Protokollseiten erstellt. Davon entfiel im Schnitt bloss eine Seite auf das Bundesgericht; die festgestellten Extreme reichten von „keine Bemerkungen“ bis 2 Seiten. Unabhängig vom Protokolleintrag ergibt sich, dass die Behandlung der Rechenschaftsberichte des Bundesrates mit allen seinen Departementen und Abteilungen sowie den Bundesgerichten, die im Gesamtplenarium in zirka 15 bis 20 Stunden behandelt wurden, in dieser kurzen Frist nicht seriös beraten werden konnten.

Aus den Plenarprotokollen ging hervor, dass zu jedem Bereich ein Berichterstatter fungierte. Bei der weiteren Suche im Justizdepartement fand ich Korrespondenzen, die zweifelsfrei belegt, dass in früheren Zeiten ebenfalls GPK-Sektionen (Subkommissionen) eingesetzt wurden, um einzelne Themenbereiche vorzubehandeln. Daraus konnte die damalige Arbeitsweise dieser Subkommissionen bestimmt werden. So wurden den verschiedenen Mitgliedern der Sektionen einzelne Teilbereiche des Sektionsauftrages zur Prüfung zugewiesen. Diese hatten ihre Bereiche vor der ersten Sitzung zu prüfen und allenfalls erforderliche Nachfragen bei den verantwortlichen Chefs einzufordern. An der ersten Sektionssitzung wurde der Rechenschaftsbericht beraten und in einer zweiten Sitzung wurden die jeweiligen verantwortlichen Chefs zur mündlichen Befragung eingeladen, um darnach dem Gesamtplenarium Bericht und Antrag vorzutragen.

Zumindest aus den wenigen Einträgen in den Geschäftsberichten des Bundesgerichtes muss geschlossen werden, dass früher an den jeweiligen Sektionssitzungen auch Gerichtsurteile kritisiert wurden.

Sodann ergibt sich, dass die Bundesversammlung in früheren Zeiten ebenfalls Gerichtsurteile inhaltlich prüfte. Aufgrund der Grafik 11 „SchKG-Beschwerden – Gutheissungen“ im Anhang 1 muss im Zusammenhang geschlossen werden, dass die inhaltliche Prüfung von Gerichtsurteilen zumindest formell bis ins Jahr 1952 „erlaubt“ war, obschon davon auszugehen ist, dass diese Kontrolle materiell bereits vorher nicht mehr pflichtgemäss wahrgenommen wurde. Das diesbezügliche gesetzliche Verbot hat sie sich jedoch erst ein halbes Jahrhundert später gegeben. Wie eingangs dargestellt, blieb diese Unterlassung nicht ohne Folgen.

Nach Art. 6 des Archivierungsgesetzes (SR 152.1) wäre die Bundesversammlung verpflichtet, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, dem Bundesarchiv zur Übernahme anzubieten. Wahrscheinlich werden die alten Kommissionsprotokolle noch benötigt, weil dadurch eine Akteneinsicht verhindert werden kann. Da man dauernd mit einer solchen Anfrage rechnen muss, werden diese verständlicherweise ständig benötigt, selbst wenn sie seit Jahrzehnten niemand mehr angerührt hat. Dafür kann niemand die inhaltliche Prüfung von Gerichtsurteilen durch das Parlament in früheren Zeiten nachweisen. So wird das Recht verweigert und die Behördenkriminalität geschürt!

2.2 Die Praxis der parlamentarischen Oberaufsicht

Betreffend die Praxis der parlamentarischen Oberaufsicht verweise ich auch auf Position E1.4 „Die angebliche Praxis der Oberaufsicht durch die Bundesversammlung“ der 4. Eingabe an die Bundesversammlung vom 6. Dezember 2004.

Dazu ist zu ergänzen, dass Philippe Mastronardi die parlamentarische Oberaufsicht nur über das „Ob“ und nicht über das „Wie“ verstanden haben will. Mit andern Worten, materielle Willkür sei eine Frage der Rechtsprechung und daher nicht der Oberaufsicht unterstellt. Formelle Willkür könnte allenfalls Gegenstand der Oberaufsicht sein, aber nur, wenn es um Rechtsverweigerung gehe, d.h., gar keine Beurteilung stattfinde. Als ehemaliger Sekretär der Geschäftsprüfungskommission (1978 bis 1994) sollte er die neue Praxis selbstverständlich kennen – aber auch die alte.

Die Parlamentarische Verwaltungskontrolstelle hält in einem Bericht¹ aus dem Jahre 2002 fest, die Praxis der GPK in der Justizaufsicht habe sich im Verlaufe der Jahre entwickelt und gut eingespielt. Zwischen BGer und GPK habe es dabei gelegentlich unterschiedliche Auffassungen zur Tragweite der Oberaufsicht gegeben. Weiter habe die GPK-S aufgrund ihrer Analyse ein „gewisses Ausbaupotential“ bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht erkannt, streicht aber gleichzeitig heraus, dass sich das bisherige System grundsätzlich bewährt habe: „Die jährlich geführten Gespräche im Rahmen der Prüfung des Geschäftsberichts erlauben es, auf wesentliche Probleme im Justizbereich aufmerksam zu werden und bei Bedarf Massnahmen zu ergreifen.“ Der Kommission sei aber auch bewusst, dass die Aufsicht intensiviert werden könne. Es sei beabsichtigt, in die Jahresprogramme der GPK vermehrt Justizthemen aufzunehmen. Überdies solle die Oberaufsicht über die Justiz breiter abgestützt werden, d. h. ein grösseres Gewicht in den Plenarkommissionen der GPK und im Parlament erhalten. Die Kommission wolle sich ferner kontinuierlich für mehr Transparenz über die Arbeit der Gerichte einsetzen, insbesondere durch zusätzliche Angaben in deren Geschäftsberichten. Diese Vorgabe wird in der ersten Empfehlung der GPK-S an das BGer aufgenommen.

Soviel Eigenlob erstaunt einem nicht. Ob sich die Justizaufsicht der letzten Jahre entwickelt und gut eingespielt habe, ist selbstverständlich wiederum eine Frage der Perspektive. Für die Vertreter des kriminellen Netzwerks ist diese Entwicklung mehr als erfreulich, dass sie die Behördenwillkür bisher ungestört haben ausbauen können. Für die betroffenen Rechtssuchenden jedoch umso weniger. Auch die Behauptung, die jährlich geführten Gespräche erlaubten es, auf wesentliche Probleme im Justizbereich aufmerksam zu werden, ist tatsachenwidrig, wenn man weiss, wie diese Gespräche ablaufen. Siehe dazu letzter Absatz in Position 2.1.5 „Die parlamentarische Oberaufsicht“ in der 4. Eingabe an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen vom 23.08.05.

Wie unzählige weitere Berichte und Beteuerungen blickt auch dieser Bericht den Tatsachen nicht in die Augen, sondern er bejubelt Vorgänge, die, wie eingangs bereits dargestellt, jeder Beschreibung spotten.

Diese Behauptungen sind nichts anderes als ein weiterer Versuch, so zu tun, als ob die Staatsverwaltung und hier im Speziellen die Justiz einer minutiösen Kontrolle unterliege und um der Welt zu zeigen, dass im Rahmen der Demokratie darüber ausgiebig debattiert werden könne, selbstverständlich ohne handfeste Fakten, sondern lediglich abstrakt, mit geistigen Höhenflügen, damit sie zu keinem konkreten Ergebnis kommen kann.

2.3 Die Veränderung der gesetzlichen Grundlage der Oberaufsicht

In Artikel 26 Absatz 4, letzter Satz des Parlamentsgesetzes (ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10) ist festgehalten, dass die inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheidungen ausgeschlossen sei. Vorgänger des Parlamentsgesetzes ist das Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) vom 23. März 1962. Im GVG und deren Revisionen sucht man vergeblich nach einem vergleichbaren Artikel wie in Art. 26 Abs. 4 ParlG. Dies wird auch im Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001 betreffend Parlamentarische Initiative Parlamentsgesetz, Geschäftsnummer 01.401 in Position 3 bestätigt. Im Geschäftsreglement des Schweizerischen Ständerates von 1849 hiess es in Artikel 28 kurz und bündig: *Die Kommissionen begutachten diejenigen Gegenstände, welche von der Versammlung zur Vorberatung an sie gewiesen werden.* Damit war klar umrissen, was die Kommissionen zu tun hatten. Gleichzeitig gestattete ihnen dieser Auftrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um ihn auszuführen. Und in den dazwischen liegenden Rechtsgrundlagen findet sich ebenfalls nie ein Hinweis, der die Einsichtsrechte des Parlaments beschränkt hätte.

¹ Die parlamentarische Oberaufsicht über die eidgenössischen Gerichte: Eine aktuelle Untersuchung der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates von Andreas Tobler, Parlamentarische Verwaltungskontrolstelle, Bern, aus dem Jahre 2002

Interessanterweise war in allen Geschäftsverkehrsgesetzen bis und mit 1962 nie die Rede von einem Geschäftsverkehr mit dem Bundesgericht. Gemäss neuem Parlamentsgesetz ist es im Rahmen der Oberaufsicht wohl möglich eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einzusetzen, doch das Bundesgericht könnte diesbezüglich keine Stellungnahme abgeben, sondern nur der Bundesrat. Es scheint, dass die Bundesversammlung nicht die Absicht hat, gegen das Bundesgericht eine PUK einzusetzen, weil sie weiss, dass dort vorsätzlich willkürlich entschieden wird. Daher ist dies nur eine weitere Massnahme, die Kontrolle über die Staatsverwaltung zu unterbinden, um so noch mehr illegale Macht zu erhalten und weitere Betrügereien begehen zu können. Damit die Absicht nicht offensichtlich wird, wird mit falschen Konstrukten, Widersprüchen und Falschinformationen operiert, die niemand bemerken will, weil einige damit massiv überfordert sind und der Rest dies so will. Für diese Wortklaubereien muss selbstverständlich die gesamte Jurisprudenz erhalten, die sie willig liefert.

In der Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001 (Nr. 01.023) hat der Bundesrat im Kommentar zur Oberaufsicht in Artikel 3 festgehalten, dass sich die Kontrolltätigkeit darauf beschränke, zu überprüfen, ob das Bundesgericht korrekt funktioniere und ob es die Mittel, über die es verfüge, ordnungsgemäss verwalte. Die Bundesversammlung wollte davon nichts wissen, weshalb im neuen Bundesrechtspflegegesetz nichts über die Oberaufsicht enthalten ist.

2.4 Die Jurisprudenz im Zusammenhang mit der parlamentarischen Oberaufsicht

Inzwischen ist festgestellt, dass von den Parlamenten (Bund und Kantone) die parlamentarische Oberaufsicht über die Gerichte bis in die 50er Jahre – zumindest in einem Teil der Kantone – vollständig wahrgenommen wurde und dabei auch Gerichtsurteile inhaltlich kontrolliert wurden. Aus statistischer Sicht ergaben sich dabei keine besonderen Ereignisse, denn die jeweiligen Regressionen verliefen relativ gleichförmig. Selbstverständlich schliesst dies nicht aus, dass es trotzdem Willkürentscheide gegeben hat, doch hielten sich diese in Grenzen.

Nachdem eingangs, sowie in der 4. Eingabe an den Zürcher Kantonsrat vom 25.11.05 das Ursache-Wirkungs-Prinzip zwischen der Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht und der gleichzeitigen massiven Zunahme der Willkür sowie der Zunahme der Rechtsmittel bewiesen ist, stellt sich die Frage, ob die heute behauptete Rechtspraxis überhaupt richtig sei.

Nachdem ebenfalls aufgedeckt wurde, dass anfänglich nicht alle Politiker und ebenfalls nicht alle Richter davon begeistert waren bzw. von der tatsächlichen Absicht hinter der Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht keine Kenntnis hatten, ergibt sich daraus auch eine ursprüngliche Gruppe, die nicht repräsentativ für die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung sprechen konnte. Diese Gruppe, sie ist inzwischen zu einem riesigen Netzwerk gewachsen, hat es inzwischen mit Günstlingswirtschaft fertig gebracht, das gesamte Rechtswesen auf den Kopf zu stellen. Dass dies niemand bemerkt hat, ist wiederum auf die helvetischen Eigenarten zurückzuführen. So üben die Parlamentarier ihr Mandat in Miliztätigkeit aus, d.h. ihr Broterwerb liegt ihnen näher als der politische Auftrag, weshalb jeder nur einen Teilbereich seiner persönlichen Interessen verfolgt, obschon sie für sämtliche Bereiche verpflichtet wären. Also werden jene Themen aus den übrigen Kommissionen nicht mehr hinterfragt, denn dafür war ja eine Kommission mit Experten eingesetzt, weshalb man ihnen glaubt, womit wenige Personen das gesamte politische Geschehen dominieren, sofern sie in die Schlüsselpositionen gesetzt werden. Auch dies ist sehr einfach, erst recht, wenn die Behörden von dieser Absicht profitieren.

Daraus ergibt sich, dass das heutige Recht in Bezug auf die parlamentarische Oberaufsicht sowie den davon abhängigen Rechtsgebieten auf einer völlig falschen Grundlage basiert und für ein Volk und eine Nation untauglich ist, weil es nicht nur die Behördenwillkür begünstigt, sondern darüber hinaus auch noch die organisierte Kriminalität. Beide zusammen haben zur Folge, dass Personen, angeblich „legal“, ganz gezielt finanziell, aber auch

physisch, liquidiert werden können, ohne dass sich diese erfolgreich zur Wehr setzen können, wie beispielsweise der Schreibende.

Damit ergibt sich, dass die Rechtslehre lediglich der Steigbügelhalter dieser ursprünglichen Gruppe und des heutigen kriminellen Netzwerks ist. Sodann ist es auch nicht erstaunlich, wenn vorwiegend juristisch versierte Personen in diesem Netzwerk vertreten sind und delinquieren. Somit wird manifest, dass nicht nur die im Rahmen des Parlamentsgesetzes erstellten Gutachten vorsätzlich falsch abgefasst sind, sondern die gesamte diesbezügliche Rechtslehre darüber hinaus!

In dieses Bild reiht sich auch die Tatsache, dass es nach Prof. Mastronardi keine systematische Beobachtung der parlamentarischen Oberaufsicht über die Gerichte in der Schweiz gibt. Das würde selbstverständlich die jahrzehntelange Mühe wieder zunichte machen.

Wenn ein Gericht seine Arbeit nicht mehr zeigen darf, so bedeutet dies selbstverständlich, dass an den Entscheiden etwas nicht mehr in Ordnung ist. In den Amtsberichten und diversen Stellungnahmen der Gerichte wird jeweils äusserst scharf und aggressiv auf die Infragestellung ihrer Arbeit reagiert. Dass an der Rechtssprechung der Schweizer Gerichte und damit an ihrer Arbeit etwas nicht mehr in Ordnung ist, habe ich inzwischen mehr als genügend dargestellt. Nun haben wir die Erklärung.

Das Recht kann alles definieren, es stellt sich jedoch nur die Frage, ob es zweckmässig und logisch sei. Wenn beispielsweise das Baurecht definiert, man müsse beim Hausbau zuerst mit dem Dach beginnen, so kann man dies selbstverständlich auch technisch umsetzen. Auch hier würde es die einen freuen, wenn es mehr Arbeit gäbe. Doch ob dieses Recht logisch sei und zudem noch sinnvoll, ist wiederum eine andere Frage. Wenn das Recht definiert ist, so haben sich alle daran zu halten, denn es gibt ja genügend Lakaien, die bereit wären, so eine Schnapsidee umzusetzen, selbst wenn sie am Schluss die Zeche mit höheren Wohnkosten selbst zu bezahlen hätten.

Stanley Milgram hat einmal erklärt: *"Ein beachtlicher Bestandteil der Bevölkerung tut, was zu tun befohlen wird, ohne den Sinn und Gehalt der Handlung zu berücksichtigen und ohne durch das Gewissen eingeschränkt zu werden, solange der Befehl als Äußerung einer legitimen Autorität gilt."*

2.5 Fazit

Die Bundesversammlung hat aufgrund des Geschilderten in der Vergangenheit so ziemlich alles falsch gemacht, was sie hat falsch machen können. Mit ihrem systematischen Fehlverhalten hat sie immer und immer wieder diesem kriminellen politisch-juristischen Netzwerk in die Hände gearbeitet. Und heute, weiss sie immer noch nicht, wie sie sich aus ihrer misslichen Lage befreien will, denn allzu viele Köche (Juristen) verderben den Brei, indem sie an der bestehenden „Kultur“ doch so sehr hängen!

3. Die Entwicklung in anderen Kantonen

Aufgrund der massiven Zunahme der Verfahrenseingänge am Bundesgericht kann es sich kaum nur um einen Kanton handeln, der so zahlreiche Beschwerden nach Lausanne liefert. Daher muss es fast gezwungenermassen in allen Kantonen eine derartige Zunahme gegeben haben. Ebenfalls muss die parlamentarische Oberaufsicht in der gesamten Schweiz eingeschränkt worden sein, ansonsten keine einheitliche juristische Auffassung vertreten werden könnte. Letzteres war Bedingung für den Beginn der nationalen Willkür.

3.1 Kanton Schaffhausen

Im Kanton Schaffhausen sind die Protokolle der Justizkommission ebenfalls vorhanden und öffentlich einsichtbar. Aus den Protokollen geht hervor, dass die Parlamentsvertreter in früherer Zeit uneingeschränkte Einsicht in die Akten der Gerichte und des Verhörortes hatten.

ten. Dies war nicht nur die Praxis, sondern auch geschriebenes Recht, denn Art. 71 der damaligen Geschäftsordnung hielt dies auch noch fest.

Nach Protokoll hat im Jahre 1953 Kantonsrat Walter Bringolf (1895, Stadtpräsident, Nationalrat 1925-1962, Kommunist/SP, Schaffhausen) im Grossen Rat im Rahmen der Beratung des Rechenschaftsberichtes 1952 die Anregung gemacht, es solle die Justizkommission gelegentlich prüfen, wie Art. 71 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat zu interpretieren sei. Es wurde dabei die Frage aufgeworfen, wie die Justizkommission bei der Vorberatung dieses Berichtes formell überhaupt vorzugehen habe. Bringolf sass ausgerechnet in der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates.

Anlässlich der nächsten Behandlung des Rechenschaftsberichtes wurde dies von der Justizkommission in Anwesenheit von Obergerichtspräsident Dr. iur. Kurt Schoch, Schleithem und Bezirksrichter Dr. iur. Hans Tanner, Schaffhausen besprochen.

Kommissionspräsident Jakob Bollinger bestätigte aus seiner Sicht den Sinn von Art. 71 der Geschäftsordnung nochmals und präzierte, dass sich damit die Kommission nicht in die Rechtssprechung einmischen wolle. Doch die beiden Richter waren ganz anderer Ansicht und überfuhren die Kommission vollständig, sodass diese am Ende eingeschüchtert war. Ein Beschluss wurde nicht protokolliert. Wie die späteren Prüfungen der Rechenschaftsberichte vollzogen wurden, entzieht sich meiner Kenntnis, weil die 50-jährige Sperrfrist der Akten im Wege steht. Diese Praxis wurde aufgehoben, weil die Geschäftsordnung Jahre später revidiert wurde und darin der Inhalt von Art. 71 nicht mehr vorhanden ist. Für ausführlichere Angaben siehe Anhang 3.

Bei der Prüfung der SchKG-Beschwerden und der Weiterzüge ans Bundesgericht wird wiederum das bekannte Muster aufgedeckt. Auffällig ist auch hier, dass ab den 70er Jahren die Beschwerden ans Bundesgericht massiv zunehmen. Im Bereich der SchKG-Entscheidungen sind die Gutheissungen (ganz und teilweise) in den letzten 70 Jahren ziemlich konstant geblieben, jedoch zeichnet sich in neuerer Zeit eine verdeckte Abweisung ab, indem die Beschwerden zirka doppelt so viel nur noch teilweise gutgeheissen werden als früher.

3.2 Kanton Thurgau

Vorauszuschicken ist, dass im Kanton Thurgau erst seit wenigen Jahren eine ständige Kommission für die parlamentarische Oberaufsicht über die Justiz alleine zuständig ist. In früherer Zeit wurde jeweils irgendeiner Kommission einen diesbezüglichen Auftrag erteilt, so die Information.

Der Einblick in die Akten der vorbereitenden Kommissionen zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes der Gerichte war nur beschränkt möglich, weil die eigentlichen Akten nicht vorhanden waren. In den konsultierten Akten in den Jahren 1945 bis 1975 wurden unterschiedliche Feststellungen gemacht. Einerseits wurden gar keine Protokolle vorgefunden, andererseits wurden wieder welche gefunden, jedoch keine, die die Diskussion über die Debatte des Rechenschaftsberichtes und damit die Praxis der parlamentarischen Oberaufsicht wiedergegeben hätte. Interessant war auch festzustellen, dass bei den übrigen Geschäften in den Dossiers, die Akten soweit kontrollierbar vollständig waren.

In den 20er Jahren wurden Gesamtprotokolle erstellt, jedoch zum Thema Justiz nichts protokolliert, bzw. lediglich der Vermerk „Keine Bemerkungen“ angebracht. Bei den übrigen Themen wurde, soweit auf den ersten Blick sichtbar, in normalem Umfang protokolliert.

Selbst für den Archivar war diese Entdeckung seltsam, weshalb er die neuesten Dossiers, der letzten Jahre konsultierte und feststellen musste, dass darin die Akten ebenfalls nicht vollständig sind. Auch hier wurde mir beschieden, dass ganze Protokolle fehlten, sodass die parlamentarische Oberaufsicht über die Justiz nicht nachvollziehbar sei.

Wenn die im SchKG-Bereich kontrollierte Gutheissung als Massstab für die übrige Rechtssprechung dient, so kann auch hier das Ursache-Wirkung-Prinzip zwischen unterlassener parlamentarischer Oberaufsicht und der Justizwillkür direkt abgelesen werden. In

Betreibungssachen fällt die Gutheissung ab dem Jahre 1955 markant. In der Regression beträgt sie heute noch knapp die Hälfte gegenüber vor 1955.

Was den Weiterzug ans Bundesgericht betrifft, so liegt die Regressionsgerade in der Zeit von 1942 bis 1980 zwischen 37.7 und 38.8 Verfahren. Darnach steigt sie bis 1991 im jährlichen Mittel um beinahe 5 Verfahren. Die Maxima in den Jahren 1991 und 1996 erreichen über 127 Verfahren.

3.3 Kanton St. Gallen

Dass die Protokolle der Rechtspflegekommission erst ab dem Jahr 1982 im Staatsarchiv vorhanden sind, habe ich bereits in der Eingabe 4.1 an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen vom 23. August 2005 festgehalten. Es ist davon auszugehen, dass der Grosse Rat früher ebenfalls die Kompetenz besass, sämtliche Akten der Justiz, der Strafverfolgungsbehörden und der Regierung einzusehen. Die Protokolle sind nur nicht einsichtbar, weil ein politisch-juristisches Netzwerk verhindern will, dass jemand feststellen kann, dass die parlamentarische Oberaufsicht früher einmal anders gehandhabt worden ist. Denn nur so ist sichergestellt, dass sich die neue Praxis aufrecht erhalten lässt, damit dieses kriminelle Netzwerk unter dem neuen „Recht“ beliebig delinquieren kann, wie sattsam bekannt ist.

In den 1940er Jahren war im Kanton noch eine andere Gesinnung vorhanden. Dies lässt sich aus dem Organisationsgesetz aus dem Jahre 1947 entnehmen, das im Gegensatz zum Nachfolgergesetz, dem Gemeindegesetz aus dem Jahre 1980 vielfältige Meinungen, insbesondere von behördlichen Minderheiten förderte. Siehe dazu die Entwicklung des Gemeindegesetzes – Beilage zur 2. Eingabe an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen vom 07.02.02.

Ob im Kanton St. Gallen mit der Revision der Strafrechtspflege, deren Anfänge bis Mitte der 40er Jahre zurück reichen, das Ermächtigungsverfahren so oder so eingeführt worden wäre, kann nicht beurteilt werden, denn es wären beide Möglichkeiten denkbar. Im Weiteren verweise ich betreffend der Statistik auf die 4. Eingabe an den Kanton St. Gallen vom 23.08.05.

3.4 Weitere Kantone

Der Archivar des Kantons Graubünden hat mir bestätigt, dass ich nach Reglement Einblick in die Protokolle haben müsste. Leider hat er im Archiv keine gefunden und seine Anfragen bei den verschiedenen Instanzen, u.a. beim Sekretär des Justizdepartements, verliefen ergebnislos, weshalb ich auch hier keinen Einblick in die Akten habe nehmen können, obschon mir das Recht zustehen würde.

Der Archivar des Kantons Schwyz hat nach Abklärungen mitgeteilt, dass nicht klar sei, wo die Protokolle der Justizkommission bzw. deren Vorgängerkommission archiviert seien. Im Archiv seien jedoch keinerlei Unterlagen (weder Akten, Protokolle und dgl.) vorhanden.

Der Leiter des Staatsarchivs des Kantons Luzern teilt mir mit, dass die Akten ab 1960 vorhanden sind. Es sei nicht die GPK, sondern eine eigene Kommission gewesen, die die Rechenschaftsberichte kontrolliert habe. Nach einer weiteren Abklärung teilt er mit, dass die Protokolle vor 1960 nicht auffindbar seien.

Die Akteneinsicht im Kanton Appenzell Ausserrhoden nach Ablauf der Sperrfrist sei nach Auskunft des Archivars kein Problem. Bei der Einsicht in die Akten musste allerdings festgestellt werden, dass die Protokolle jener Kommission, die die Oberaufsicht über die Justiz inne hatte, nicht vorhanden sind. Da das Staatsarchiv erst seit 1986 besteht und der Archivar die Kontrolle über die Ein- und Ausgänge nachvollziehen kann, wurden diese Akten nie geliefert. Ab dem Jahre 1997 ist die Justizkommission mit der Oberaufsicht betraut. Der Sekretär des Departement Sicherheit und Justiz liess den Archivar jedoch wissen, dass diese Protokolle bei im seien; der Inhalt sei „etwas heikel“! Damit steht auch fest, dass die übrigen Protokolle unter Verschluss gehalten werden, weil man einmal mehr wieder etwas vertuschen muss! Das Debakel um die Ausserrhoder Kantonalbank lässt grüssen!

Auch das Staatsarchiv des Kantons Aargau wurde intensiv beübt. Nach langer Suche wurden Protokolle der Justizkommission ab dem Jahre 1971 gefunden, die jedoch erst ab dem Jahre 1985 vollständig seien. Weitere und vor allem ältere Protokolle wurden selbst bei anderen Dienststellen noch nicht gefunden.

3.5 Fazit

Wie bereits festgehalten, dürfte auf Bundesebene der Grundsatz zur Aufhebung der inhaltlichen Prüfung von Gerichtsurteilen durch das Parlament im Jahre 1952 beschlossen worden sein.

Wollte man diese Praxis tatsächlich umsetzen, so war es erforderlich, sie auch in den Kantonen anzuwenden. Überbringer dieser Botschaft war im Kanton Schaffhausen daher der fromme Mehrfachfunktionär Bringolf, weshalb er dies im Folgejahr anlässlich der Behandlung des Rechenschaftsberichtes arrangierte. Aufgrund des Protokolls muss er nur in der Justiz willige Helfer gefunden haben, jedoch nicht in der Justizkommission.

Im Kanton Zürich dauerte es scheinbar etwas länger, bis ein „verlässlicher Mann“ gefunden wurde, weshalb der erste Vorstoss erst im Jahre 1955 durch Kantonsrat Erich Krafft erfolgte. Krafft trat im Jahre 1953 in den Kantonsrat ein und stiess erst im Jahre 1955 zur damaligen Justizkommission, in der er die Forderung erstmals erhob.

In beiden Kantonen spricht für sich, dass dieses Netzwerk anfänglich nur über eine geringe Verbreitung verfügte und es ihm daher auch der Kontrolle entzogen war, die alten Protokolle aus dem Archiv zu entfernen; nachher ging diese Massnahme in Vergessenheit. Dies konnte in allen anderen kontrollierten Kantonen sowie im Bund bewerkstelligt werden.

4. Zusammenhänge

Eingangs habe ich lediglich den Zustand und die Entwicklung der letzten Jahrzehnte in der Justiz und deren Oberaufsicht beschrieben. Nun geht es darum, diese Erkenntnisse eine Stufe tiefer zu betrachten, was ich hier jedoch nur punktuell und summarisch machen kann. Doch alles zusammen ergibt wieder das Resultat wie eingangs dargestellt.

4.1 Der Bundesrat

Seit Jahren ist bekannt, dass die helvetischen Justizminister, zumindest jene der letzten Dekade, nicht gegen die Willkür bei den Ermächtungsverfahren in Strafsachen im Kanton St. Gallen einschritten, indem sie Beschwerden unterdrückten, um dieses System zu schützen, von deren Auswirkungen zumindest Ruth Metzler profitieren konnte.

Mit Schreiben vom 1. November 2005 habe ich den Gesamtbundesrat über die bundesgerichtliche Rechtsprechung in SchKG-Sachen ins Bild gesetzt und ihm die Grafik 11 im Anhang 1 zukommen lassen. Gleichzeitig habe ich ihn über die Problematik der unterlassenen parlamentarischen Oberaufsicht anhand des Kantons Zürich vororientiert und ihn darauf hingewiesen, dass es im Bund nicht besser sei. Mit Schreiben vom 23. November erhalte ich die Unterlagen vom Bundesamt für Justiz mit dem Hinweis zurück, dass sie davon Kenntnis genommen hätten.

Am Samstag 26. November 2005 hat die Vereinigung Aufruf ans Volk Bundesrat Josef Deiss einen Privatbesuch abgestattet. Obschon nur eine Person dieser Vereinigung vom Zielort Kenntnis hatte, wurde die Vereinigung am Zielort von der Polizei in Empfang genommen. Bundesrat Deiss bequemte sich trotzdem mit den Vertretern der Vereinigung zu sprechen, die gegen die Justizwillkür kämpfen. Obschon Bundesrat Deiss spätestens durch mein Schreiben eigentlich die Ursache der Justizwillkür bekannt sein müsste, verteidigte er die Gewaltenteilung hartnäckig, indem der Bundesrat angeblich nichts unternehmen könne.

Dass er die angebliche Gewaltenteilung schützt, damit die Justiz und die Staatsverwaltung kriminell handeln kann, ergibt sich auch aus den Handlungen des Wirtschaftsministers,

indem er kein Interesse zeigt, die Handelsstrukturen, die einigen Wenigen fette Handelsprivilegien zu Lasten der Allgemeinheit garantieren, zu verändern.

Letztes Beispiel in der Landwirtschaft, indem diese keine Parallelimporte von Maschinen tätigen darf, dafür werden die Subventionen erhöht und die Steuerzahler bezahlen damit die fetten Gewinne einiger Partei- oder Verbandsgünstlinge. In die gleiche Richtung geht das Kodak-Urteil des Bundesgerichtes. Siehe dazu Position F1.5 der 4. Eingabe an die Bundesversammlung vom 6. Dezember 2004.

Der NZZ vom 30. November 2005 kann entnommen werden, dass die Staatsbürokratie die Parallelimporte im Gesundheitswesen willkürlich behindere, damit die von der Bundesversammlung erlassene Bestimmung unterlaufen werden kann. Bisher seien wohl mehrere Gesuche gestellt worden, doch seien die Hürden exorbitant hoch gesetzt und immer weiter verschärft worden, sodass die Importeure resignierten. Auch damit kann das Ziel einer vernetzten Verbands- und Lobbypolitik umgesetzt werden. Bedingungen sind jedoch einflussreiche „Beziehungen“! Dies wird ermöglicht, indem in den Departementen willkürlich Personal durch Vertreter des kriminellen Netzwerks ersetzt wird. Bundesrat Deiss hat dies erst in den letzten Tagen demonstriert, indem er in seinem Departement diese Änderungen völlig willkürlich vornahm.

Ich möchte nicht weiter auf einzelnen Bundesräten herumhacken, denn es gäbe ja noch ehemalige Regierungsräte oder ehemalige Parlamentarier, die in der Frage der parlamentarischen Oberaufsicht eine massgebende Rolle gespielt haben. Doch all dies zeigt mehr als genug, dass im Bundesrat kaum jemand gewillt ist, zumindest garantiert nicht die Mehrheit, diese von Politikerseite her errichtete Behördenwillkür zu beenden.

Selbstverständlich wird in Fällen mit Strafcharakter auf die Strafverfolgungsorgane verwiesen, doch diese sind, selbst wenn sie wollten, unter diesen Umständen gar nicht in der Lage, eine Strafverfolgung durchzusetzen, denn erstens laufen sie bereits an der formellen Straferöffnung gegen Magistratspersonen auf. Zweitens hätten sie den gesamten Klügel von Politik, Verwaltung und Justiz gegen sich. Das ist ein aussichtsloses Unterfangen, weshalb es zwangsläufig so herauskommen muss wie im Fall der Ausserrhoder Kantonalbank oder der SPARAD St. Gallen; alle Betrügereien und weiteren Strafdelikte sind folgenlos und der Gewinn den Tätern sicher, weil Politikerinnen und Politiker aller Parteien daran mitverdienen.

Im Weiteren habe ich bereits im August dieses Jahres einen Vertreter der Bundespolizei auf die Problematik der fehlenden parlamentarischen Oberaufsicht über die Justiz hingewiesen. Doch er verteidigte die bisherige Praxis und stellte meine Vorbringen als ein Gespinnst meinerseits hin. Unter diesen geistig beschränkten Voraussetzungen kann diese organisierte Kriminalität selbstverständlich nie bekämpft werden.

4.2 Die Rolle der Rechtskundigen und der gut Ausgebildeten

Bereits in Position 3.2 „Die Rechtsanwälte des Kantons St. Gallen“ meiner ersten Eingabe an die Bundesversammlung vom 20.08.02 habe ich den Rechtsanwälten Mitwisserschaft und Mittäterschaft bei der gesamten Behördenwillkür unterstellt. Diese Aussage habe ich inzwischen auch gegenüber den Zürcher Anwälten, wenn auch nicht in vollem Ausmass erhoben. Siehe dazu Position 3.2 der 4. Eingabe an den Zürcher Kantonsrat vom 25.11.05.

Inzwischen ist auch genügend bewiesen, dass die Politik diese Behördenwillkür errichtet und in all den Jahrzehnten gefördert hat. Dies ist nicht primär das Werk von Rechtslaien, sondern von Juristen, Anwälten und Professoren. Selbstverständlich schliesst dies Rechtslaien nicht aus, denn auch diese waren wahrscheinlich von allem Anfang an mit von der Partie, doch oblag den andern die Federführung.

Jeder halbwegs vernünftig Denkende, der sich mit der Politik auseinander setzt, erkennt, dass der errichtete Mechanismus eine ideale Grundlage für Strafdelikte bildet, damit begangene Delikte straflos bleiben, sofern man über die erforderlichen Beziehungen verfügt. Man muss vielleicht einige Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen, damit die Behörden ihre Recht-

schaffenheit vortäuschen können, doch damit kann man sehr gut leben. Leider haben dies Politikerinnen und Politiker sowie die Behörden bis heute noch nicht bemerkt. Können sie nicht vernünftig denken? Wohl kaum, denn die Gründe der Reaktion liegen beim Geschilderten.

Den Medien von Ende November 2005 kann entnommen werden, dass in der Wirtschaftskriminalität vor allem das obere Kader „zugreife“, Tendenz steigend. Dies sind lediglich die Auswirkungen der von der Politik errichteten Behördenwillkür, weil sich dies herumgesprochen hat.

An einer Veranstaltung der Uni Zürich zum Thema Macht oder Recht vom 5. April 2005 hat Ständerat Bruno Frick die Tendenz beklagt, politische Entscheidungen an die Justiz zu delegieren. Diese Feststellung ist auch aus meiner Sicht ganz eindeutig richtig. Mich erstaunt, diese scheinbar so unbeschwerte Aussage von einem Rechtsanwalt und zudem noch von einem ehemaligen Regierungsrat hören zu müssen. Da er diese Feststellung nie hinterfragt hat, bestätigt er angeblich, dass er in seiner gesamten Karriere nicht bemerkt hat, wie er manipuliert wurde, er also sein Handwerk als Anwalt gar nicht beherrscht. Ob er das politische Handwerk beherrsche, kann man nun geteilter Meinung sein. Aus Sicht des Volkes muss man es verneinen, jedoch aus Sicht der verfilzten Parteien muss man es bejahen. Nein, ich nehme es ihm nicht ab, dass er nichts von dieser organisierten Behördenwillkür weiss, denn der Kanton Schwyz ist davon ganz und gar nicht ausgenommen.

Gleiches muss ich auch Nationalrat Luzi Stamm vorwerfen, nachdem er ein Buch mit dem Titel „Wer hat die Macht in Bern?“ geschrieben hat. Auch ihm nehme ich diese Meinung nicht ab, denn er hat immer wieder selbst dafür gesorgt, dass in der Schweiz die Behördenkriminalität zunimmt. Er hat mich im Herbst letzten Jahres zusammen mit Ständerat Rolf Schweizer aufgefordert, eine Petition einzureichen, doch schlussendlich wollte auch er davon nichts mehr wissen, nachdem ich meine 4. Eingabe eingereicht hatte.

Zur Aufhebung des Ermächtungsverfahrens hätte die Bundesversammlung nicht zwingend eine Gesetzesrevision durchführen müssen. Wie in früherer Zeit hätte es genügt, einen diesbezüglichen Feststellungsbeschluss zu fassen, den nebst dem Bundesgericht auch die Kantone hätten akzeptieren müssen. Doch das war Programm, weil man dies nicht wollte, weshalb das Anraten einer Petition lediglich ein weiterer Versuch darstellte, mich ins Leere laufen zu lassen, in der Hoffnung, bei der folgenden Absage, sei ich am Ende des Lateins. Doch letzteres bin ich auch heute noch nicht. Vielmehr bin ich für gewisse Behörden und Personen zu einer noch grösseren „Gefahr“ geworden, selbst wenn ich gar keine physischen Akte im Sinn habe, die mir immer wieder unterstellt werden.

Dies sind nur einige Beispiele, auf deren Äusserungen ich zufällig gestossen bin. Selbstverständlich gibt es noch viele Politikerinnen und Politiker sowie Behörden, die genauso widersprüchlich handeln, doch gegen die aufgezeigte Problematik wird trotzdem nichts unternommen, weil dies zur Täuschung der Wähler gehört. Dies bestätigt lediglich, dass Politikerinnen und Politiker das kriminelle System kennen und davon schamlos profitieren. Daher werden laufend Vertreter dieses kriminellen Netzwerks in der Staatsverwaltung, insbesondere auch im Parlamentsbereich beschäftigt, womit es wird immer schlimmer wird.

Dies artet ja auch so weit aus, dass die Bundesversammlung die Bundesrichter nicht mehr selber selektionieren darf. Dazu bedarf es einer Gerichtskommission aus externen „Rechtsgelehrten“, die diesem Netzwerk angehören und die schlussendlich vorgeben, welche zu wählen sind. In jedem Fall ihre Vertreter – Kriminelle!

Nachdem die Rechtsstatistik an den Beispielen der Gerichte des Bundes und des Kantons Zürich aufgezeichnet ist, sollte nun hinlänglich einleuchten, welchen Zweck diese Kommission hat. Diese Massnahme ist lediglich ein kleiner Schritt in einer Strategie, die Jurisprudenz in ihrer Gesamtheit so hinzustellen, dass sie ausschliesslich von Juristen wahrgenommen werden darf. Bisher ist diese Strategie mit Erfolg praktiziert worden, doch muss mit diesem Klischee endlich aufgeräumt werden. Dies heisst selbstverständlich nicht, dass auf alle Juristen verzichtet werden kann, doch zumindest auf einen Teil. Wer Gesetze definiert, sollte sie auch anwenden können. Eine der Hauptproblematiken in der Jurisprudenz besteht nur

darin, dass viel zuviel abgeschrieben (Rechtskommentare etc.) und um den heissen Brei geredet wird, anstatt die Probleme zu lösen.

4.3 St. Galler Behörden

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen hat auf meine 4. Eingabe wie prognostiziert noch nicht reagiert und das wird er auch weiterhin nicht tun, denn er will die kriminelle Behördenwillkür weiterhin behalten wie der Kanton Zürich und die Bundesversammlung.

Die St. Galler Regierung scheint sich ihrer Sache nach wie vor sehr sicher zu sein, weshalb sie weiterhin selbstherrlich Willkür betreibt. Doch kann dieses kriminelle St. Galler Regierungspack sicher sein, dass ich sie noch wie Herbstlaub vom Bock fegen werde. Sie will für nichts zuständig sein und tut so als könnte sie kein Wässerchen trüben, dabei hat sie in meinem Fall nachweislich die ersten Schritte gegen mich eingeleitet, mich zu liquidieren.

Das geht ja auch dadurch hervor, dass der Leiter Rechtsdienst, der heutige Generalsekretär des Baudepartements, Gämperle² mir bereits im Februar 2002 direkt ins Gesicht gesagt hat, mir sei ein Abrieb verpasst worden. Siehe Position 5.8 der 1. Eingabe an die Bundesversammlung vom 20.08.02.

Diese Aussage bestätigt auch, dass die Rechtsverweigerungen von Regierung, Baudepartement und Grosse Rat vorsätzlich vorgenommen worden sind und der Gemeinderat Flawil dazu beauftragt worden war, mir weiterhin das Recht zu verweigern und mich wiederholt zu nötigen. Dass dies möglich ist, ist in der Tatsache begründet, dass der Gemeinderat schon lange nicht mehr selbständig handlungsfähig ist ohne einen Rechtsberater/Anwalt, der ihm vorgibt, was zu tun ist. Siehe dazu D2.3, letzter Absatz der 4. Eingabe an die Bundesversammlung vom 6. Dezember 2004.

Wenn Gämperle dies damals so freigiebig erzählen konnte, so wird daraus auch sichtbar, dass ein nationales Netzwerk vorhanden ist, das sich gegenseitig abspricht. Das heisst auch, dass man den Bundesrichtern die Wünsche für einen Entscheid bekannt geben kann, die dann auch prompt erfüllt werden, erst recht, wenn das Netzwerk bedroht wird.

Dass jedoch alle behördlichen Vorgänge vorsätzlich und willkürlich ergangen sind, muss nicht bloss auf die Äusserung von Gämperle abgestützt werden, sondern dies ergibt sich auch eindeutig aus den Akten, denn soviel Unfähigkeit und Unterlassungen kann man selbst den schlechtesten Juristen nicht unterstellen. Dass jedoch diese Akten von allen übrigen Instanzen nie konsultiert worden sind, bestätigt eben das Vorhandensein eines nationalen und kriminellen Netzwerks. Aus diesem Grund hat die GPK-S, Subkommission Gerichte der Bundesversammlung mit Schreiben vom 18. Oktober 2002 festgehalten, dass meine Vorbringen lediglich Behauptungen seien. Unterzeichnet haben der rechtsgültig verurteilte Straftäter Ständerat Hans Hess sowie die Sekretärin Rumpelstilzchen.

Einem einzelnen Bürger ist es daher unter dieser Konstellation nie möglich, sich auf dem Rechtsweg gegen diese vernetzte und kriminelle Behördenmacht durchzusetzen. Er wird immer den Kürzeren ziehen; und wenn er noch Glück im Unglück hat „nur“ finanziell liquidiert, anstatt sogar physisch! Deshalb ist das ganze Vorgehen zu meiner Liquidation, wie ich sie in der 3. Eingabe an die Bundesversammlung vom 12.08.04 ab Seite 6 beschrieben habe, lediglich mit willigen Helfern inszeniert worden, indem die Familienangehörigen mit falschen Informationen instrumentalisiert wurden.

4.4 Das Bundesgericht

Wie eingangs bereits dargelegt, spielt das Bundesgericht bei der gesamten Behördenwillkür eine zentrale Rolle.

² Christof Gämperle, Traubenstr. 17, 9500 Wil SG, Tel. 071 911 64 69, christof.gaemperle@bluewin.ch, Mitglied Gemeindeparlament, FDP

4.4.1 Die Aufsichtsanzeige vom 2. September 2005

Meine Erkenntnisse in der 4. Eingabe an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen habe ich gleichzeitig dem Bundesgericht zugestellt. Nachdem ich festgestellt habe, dass das St. Galler Kantonsgericht nicht gewillt ist Ordnung zu schaffen, habe ich dies dem Bundesgericht mit Schreiben vom 2. September 2005 in Form einer Aufsichtsanzeige mitgeteilt. Dies hätte es ihm bei pflichtgemässer Amtsausübung erlaubt, die erforderlichen Aufsichtsmassnahmen in die Wege zu leiten, obschon eine SchKG-Beschwerde beim Kantonsgericht noch hängig war. Nach Rechtslehre (STAEHLIN/BAUER: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Ergänzungsband 2005, Art. 14, ad N13) kann auch ein Sachverhalt als Aufsichtsanzeige gerügt werden, handelt es sich doch um eine Aufsichtsbehörde, die vorliegend auch identisch ist mit dem Gericht. Daher darf sie in ihrer Doppelfunktion eine Aufsichtsanzeige nicht ungeprüft abweisen. Genau gleich verhält es sich bei einer Beschwerde nach Art. 17 SchKG, die beispielsweise unbehelflich erstellt und daher nicht dem SchKG entspricht. So eine Beschwerde ist automatisch als Aufsichtsanzeige zu behandeln.

Das Bundesgericht hat jedoch meine Aufsichtsanzeige mit Schreiben vom 8. September 2005 mit der Begründung zurückgewiesen, dass ich keinen Entscheid der kant. Aufsichtsbehörde weiterziehe. Es hat nicht einmal behauptet, es könne nicht tätig werden, weil noch eine Beschwerde hängig sei. Schlussendlich hat das Bundesgericht grossspurig behauptet, es nehme regelmässig von Amtes wegen die Oberaufsicht im SchKG-Wesen gemäss Art. 15 war. Wie gut dass es das tut, habe ich eingangs zur Genüge erklärt.

Anhand dieses Vorgehens wird bestätigt, dass das Bundesgericht auch im Rahmen der eingereichten SchKG-Beschwerden die Oberaufsicht nicht wahrnimmt. Dies lässt sich ja auch im Zusammenhang mit der Gutheissungsstatistik in Grafik 11 sowie der tatsachenwidrigen Geschäftsberichte vermuten.

4.4.2 Die SchKG-Beschwerde vom 23. September 2005

Das Kantonsgericht hat meine Beschwerde abgewiesen und ist nach wie vor der Meinung, es müssten entgegen der Konkursverordnung (KOV) keine Konkursprotokolle erstellt werden. Mit Beschwerde und zugleich Aufsichtsanzeige vom 23. September 2005 habe ich den Entscheid des Kantonsgerichts beanstandet.

Am 20. Oktober 2005 habe ich dem Bundesgericht ein Schreiben an das Kantonsgericht St. Gallen in Kopie zukommen lassen, in dem ich mich geäussert habe, dass das Bundesgericht meine Beschwerde ebenfalls abweisen werde, weil die diesbezügliche Gutheissungsstatistik sowie diverse Entscheide, Änderungen der SchKG-Verordnungen und weitere Verhalten eine ganz andere Sprache sprechen. Gleichzeitig habe ich Schadenersatz angekündigt. Der Generalsekretär hat darauf mitgeteilt, dass ich solche Schreiben zu unterlassen habe, da sie ohne Beantwortung abgelegt würden. Obschon das Bundesgericht seit mehr als drei Monaten von der Angelegenheit Kenntnis hat, hat es diesbezüglich noch nichts unternommen, auch nicht aufsichtsrechtlich.

Die Kriminellen in Lausanne sind wie andernorts immer noch selbstsicher, dass ihr Netzwerk auch diesen Ansturm unbeschadet überstehen werde. Daher setzt man auf Zeit, damit vor Ort Fakten produziert werden, die nicht mehr rückgängig gemacht werden, um nachher den Status quo zu bestätigen. So vollzieht sich der Behördenbetrug unter dem Segen des Bundesgerichts und den Augen des Parlaments! Im Zusammenhang mit dem eingangs Geschilderten sind meine Befürchtungen begründet, dass die Beschwerde abgewiesen und aufsichtsrechtlich nicht gehandelt wird. Doch soweit wird es wahrscheinlich gar nicht kommen.

4.4.3 Die Strafanzeigen gegen Bundesrichter

Gegen die einzelnen Bundesrichter werden häufig Strafanzeigen eingereicht, wurde ich informiert. Um die Strafverfolgung auch formell aufnehmen zu können, ist ein Ermächtungsverfahren gemäss Verantwortlichkeitsgesetz (SR 170.32) durchzuführen. Eine allfällige

Ermächtigung erteilen die eidgenössischen Räte. Daraus ergibt sich, dass die GPK diese Prüfung durchführen muss. Anders als bei den Ermächtungsverfahren der Kantone für niedrige Beamte, steht es den Räten zu, auf eine Straferöffnung zu verzichten, selbst wenn Strafdelikte nachgewiesen sind.

Ohne Einblick in die Akten zu haben, muss ich der GPK unterstellen, dass sie diese Strafanzeigen nicht gehörig behandelt, denn sie wird immer behauptet haben, es seien keine Strafdelikte vorhanden, was – zumindest für die überwiegende Mehrheit – tatsachenwidrig ist. Die GPK begünstigt daher, indem sie Amtsmissbrauch begeht und nicht, weil sie aus Opportunitätsgründen kein Strafverfahren durchführen will.

Dass diese zahlreichen Strafanzeigen im Ermächtungsverfahren alle stecken bleiben, ergibt sich auch aus dem Dargestellten. Das kriminelle Netzwerk besitzt die Mehrheit in dieser Kommission, weshalb es sich selbst nicht unnötig in Schwierigkeiten bringen will. Das ist auch der Grund, warum die beschriebenen Missstände am Bundesgericht in all den Jahren nie eingestanden wurden. Politik, Verwaltung und Justiz decken sich gegenseitig bedingungslos. Nur so kann die Behördenkriminalität überdauern.

4.5 Unerledigte oder nicht aufgeklärte Strafdelikte

Nachdem die Praxis der Behörden entlarvt ist, erstaunt es einem auch nicht mehr, wenn verschiedene Delikte ungeklärt bleiben, wie beispielsweise die Niedergänge der Ausserrhoder Kantonalbank, der SPARAD St. Gallen und vieler weiterer mehr. Nachdem mir Kaplan Joachim Müller der Ökumenischen Arbeitsgruppe "Neue religiöse Bewegungen in der Schweiz" mitgeteilt hat, dass bereits bei der Spar- und Leihkasse in Thun die Scientologen die Hand im Spiel gehabt hätten, so habe ich heute nach wie vor Zweifel, ob diese das Ding alleine gedreht haben.

Bei der Ausserrhoder Kantonalbank ist es ja auch erwiesen, dass Regierungs- und Kantonsräte sowie Beamte die Bank geplündert haben. So konnten die Betrüger an der Grossmetzgerei Kunz und weiterer Personen, wie sie in Position D der Eingabe 4.3, in Position C der Eingabe 4.4 sowie in der Eingabe 4.5 an die Bundesversammlung beschrieben sind, nur dank diesem von der Politik errichteten Korruptionssystem vollzogen werden. An all diesen Fällen ist auffällig, dass dabei nicht mit Rambomentalität zu Werke gegangen wurde, sondern die Täter tragen feines Tuch und immer wieder sind dabei Politiker oder deren Günstlinge mit im Spiel.

Diese Verhältnisse stehen wiederum in direktem Zusammenhang mit der krampfhaften Weigerung der Behörden aller Stufen, dieser von ihnen errichtete Willkür- und Betrugsapparat abzustellen.

4.6 Transparency Korruptionsindex

Der jährlich von der Organisation Transparency International (TI) herausgegebene Korruptionsindex (CPI), in dem die Schweiz immer einer der Spitzenplätze belegt, steht in dia-metralem Gegensatz zu der vorgängig aufgezeigten Kriminalität. Dieser Index misst die Wahrnehmung verschiedener Gruppen und der Bevölkerung der betreffenden Länder über das Ausmass der Korruption in Regierung und öffentlicher Verwaltung. Unter Korruption versteht TI übrigens auch Amtsmissbrauch und nicht bloss der eng definierte Bereich von Korruption gemäss eidgenössischem Strafgesetzbuch.

Der Index wird durch Befragungen von Firmen und Personen errechnet. Bisher habe ich jedoch trotz wiederholten Anläufen nicht herausgefunden, wer dazu befragt wird und wie das gesamte Prozedere abläuft. Gleichzeitig habe ich schon einen entnervten Mitarbeiter in Bern am Telefon erlebt, weil er von verschiedenen, von Korruption betroffenen Anrufern bedrängt worden sei.

Transparency Switzerland ist ein Verein. Daher kann jedermann Mitglied werden, auch solche, die keine lautere Absicht haben. Im Vorstand sind immer wieder Politiker und Beamte anzutreffen. Ich beschuldige nicht alle „zweifelhaften“ Verhaltens und schon gar nieman-

den strafbaren Handelns, doch einige sind zumindest in der Öffentlichkeit negativ aufgefallen. Zudem gibt es darin auch noch Vertreter von Firmen. Auch bei diesen hat es ganz bestimmt schwarze Schafe. Schlussendlich muss jemand die Firmen und Personen bezeichnen, die für Transparency jeweils die erforderliche Einschätzung einreichen. Wenn nun eine eklatante Diskrepanz zwischen dem Index und der tatsächlichen Behördenkriminalität existiert, so können nur die einzelnen Einschätzungen tatsachenwidrig erfolgt sein, denn eine Manipulation der eingereichten Angaben schliesse ich bei Transparency aus.

Vielleicht müsste man auch hier einmal über die Bücher und andere Firmen und Personen anschreiben, insbesondere solche, die nicht mit den Verbänden und der Politik verbandelt sind, dann würde das Resultat der Schweiz im Korruptionsindex mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr so glänzen. Auch diese Massnahmen wurden vom Netzwerk mit Absicht ergriffen, denn es kann es sich nicht leisten, wenn Korruptionsindex und die behauptete Rechtfertigung der Behörden auseinander klaffen.

4.7 Medien

Über die Medien möchte ich keine weiteren Worte mehr verlieren, sondern lediglich auf die nachstehenden Schreiben verweisen und darauf hinweisen, dass diese nicht berichten dürfen, selbst wenn einzelne Journalistinnen und Journalisten dazu bereit wären. Doch diese haben kein Rückgrat, ihre verbrieften Rechte durchzusetzen. In den Direktionsetagen sitzen selbstverständlich wiederum Politiker und Rechtsanwälte dieses Netzwerks, die für eine stramme Parteipolitik sorgen.

- Eingabe 4 an den Zürcher Kantonsrat vom 25.11.05, Positionen 2.2.2, 3.3.2
- Eingabe 4.2 an die Bundesversammlung vom 30.01.05, Position B4.5 'Der Verfassungslauf'
- Eingabe 4.3 an die Bundesversammlung vom 28.02.05 Position E 'Die Medien'
- Der Filz, 14. Ausgabe vom 26. April 2004

4.8 Weitere Verschacherung meiner Liegenschaften

Nachdem immer wieder festgestellt wurde, dass die Politik samt Verbänden und deren Günstlinge in diese national vernetzte Kriminalität involviert sind, erstaunt es auch nicht, dass eine meiner weiteren Liegenschaften für ein Butterbrot in diese Kreise verschertelt wurde. Den Zuschlag hat die Firma Mobimo AG in Luzern erhalten. Wen wundert es, wenn man in diesem Verwaltungsrat kriminelle Politiker findet? Ausgerechnet ein Vertreter der Bundesversammlung, die ich bereits vor mehr als drei Jahren erstmals angeschrieben habe, sitzt darin: Nationalrat Georges Theiler, FDP, Luzern. Es zeigt dabei auch, dass sich damit nicht nur Politiker und Beamte die Finger waschen, sondern auch Banken und weitere, sind diese doch an der Mobimo ebenfalls beteiligt.

Aus den Konkursakten geht nach wie vor nicht hervor, wie dieser Handel zustande kam, denn es existieren wie bereits festgehalten absolut keine Korrespondenzen. Der gesamte Handel kann lediglich durch ein informelles Kontaktnetz zustande gekommen sein, denn in einer ersten Angebotsrunde war Mobimo nicht dabei, auch weisen keine diesbezüglichen Einträge in der Gebührenliste auf frühere Kontakte hin und zudem wurde die Liegenschaft nicht ausgeschrieben. Die ersten Angebote hat der kriminelle Konkursbeamte Schläpfer lediglich ausgeschlagen, weil sie noch tiefer lagen und ich ihn bereits unter erheblichen Druck gesetzt habe. Zudem stammten diese Interessenten aus der Region. Daher war er gezwungen, den Rayon zu vergrössern.

5. Zusammenfassung

Im Zusammenhang ergibt sich, dass die Einschränkung der parlamentarischen Oberaufsicht von Politikerseite betrieben und national umgesetzt wurde. Ebenfalls hat die Politik die

Schweiz mit einem nationalen Korruptionsnetz überzogen und dafür gesorgt, dass sich dieses vergrössert.

Hans Tschänni³ hat es in seinem Buch schon richtig beschrieben, doch hat er die Vorgänge nicht spezifizieren können. In geschichtlicher Hinsicht hat er dafür weiter ausgeholt, was ich bisher nicht getan habe. Die gesamte heutige Behördenkorruption ist historisch gewachsen, indem die Verbände zuerst Forderungen stellten und anschliessend frecher wurden. Der Gipfel ist mit Protektoraten und damit einer Abschottungspolitik verbunden, die träge machte, weshalb die Schweizer Wirtschaft auch serbelt. In den gleichen Zusammenhang gebracht werden muss auch die Unfähigkeit der Schweiz, den wirtschaftlichen Vorsprung nach dem 2. Weltkrieg nachhaltig zu behaupten. Dies sind mehrheitlich die Folgen dieser dargestellten Politik der Korruption anstatt der Arbeit.

Die Krönung dieser Politik ist schlussendlich auch, dass, wie im Falle Angst / Stamm AG (siehe Position 2.2.3 „Das Komplott“ in der 4. Eingabe an den ZH Kantonsrat vom 25.11.05) festgestellt, einflussreiche Personen bzw. Firmen ihnen genehme Gerichtsurteile bzw. Behördenentscheide bestellen können. Wenn dies bereits in den 50er Jahren schon möglich war, wie sieht es denn heute erst aus, nachdem die Entscheide statistisch analysiert sind?

Der inzwischen abgetretene Zürcher Kantonsrat Lukas Briner hat mir auf meine 4. Eingabe postwendend geantwortet und weiterhin behauptet, die inhaltliche Prüfung von Gerichtsurteilen verstosse gegen die Gewaltenteilung. Nun, ich habe es schon immer geahnt, dass der Direktor Zürcher Handelskammer, Lukas Briner, diesem Netzwerk angehört. Jetzt habe ich die Gewissheit. Diese Verbindung zeigt auch, dass grosse Teile der Wirtschaft in dieses politisch-juristische Netzwerk eingebunden sind.

Die im Kanton Zürich aufgezeigte Justizwillkür ist mir inzwischen von Zürcher Beamten bereits bestätigt worden und es wird nur eine Frage der Zeit sein, dass dies auch auf Bundesebene geschehen wird. In den übrigen Kantonen soll ja keine Freude aufkommen, dass ihre Behörden und ihre Justiz rechtschaffen seien. Bis zum Beweis des Gegenteils betrachte ich den Kanton Zürich lediglich als den Durchschnitt der Kantone in Sachen Willkür. Ganz sicher gibt es Kantone, zum Beispiel St. Gallen, deren Behörden und Justiz in einem noch viel katastrophaleren kriminellen Zustand sind.

Sodann ergibt sich aus dem gesagten, dass das Bundesgericht gemäss Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) weder unabhängig noch unparteiisch ist, weil es als Teil dieses kriminellen politisch-juristischen Netzwerks diese von ihm begangenen Straftaten schützt und legalisiert. Daher ist es in sämtlichen Verfahren befangen, weshalb es als Gericht vollumfänglich abgelehnt werden muss. Selbstverständlich betrifft dies gleichzeitig auch sämtlichen Gerichte der Kantone, so wie ich die Zürcher Gerichte bereits in den Ausstand verdammt habe. Die Konsequenz daraus ergibt sich, dass sämtliche Gerichte der Schweiz handlungsunfähig sind und bleiben, bis sichergestellt ist, dass diese nicht mehr diesem kriminellen politisch-juristischen Netzwerk angehören und daher auch von einem Parlament neu bestellt werden, das ebenfalls nicht diesem kriminellen politisch-juristischen Netzwerk zugehörig ist. Die heutige Bundesversammlung gehört jedoch diesem kriminellen politisch-juristischen Netzwerk an, weshalb es ihr verwehrt ist, ein neues Gericht zu bestellen. Genau gleich verhält es sich in den Kantonen. In diesem Sinn erhalten Sie das Befangenheitsschreiben an das Bundesgericht sowie das erneuerte Gesuch um Akteneinsicht zur Kenntnisnahme. In diesem Sinn setze ich hiermit die Bundesversammlung in Verzug und mache sie selbstverständlich für alle sich daraus ergebenden Folgen (inkl. jene in der Vergangenheit) verantwortlich.

³ Wer regiert die Schweiz? : Eine kritische Untersuchung über den Einfluss von Lobby und Verbänden in der schweizerischen Demokratie von Hans Tschäni, Alt-Chefredaktor der Neuen Zürcher Zeitung, national anerkannter Kenner der politischen Landschaft der Schweiz. 4. Auflage; 1985.. 199 S.

Beilage – nur in elektronischer Form:

- 8 Schreiben an das BGer betr. Befangenheit vom 13. Dezember 2005
- 9 2. Akteneinsichtsgesuch an das BGer vom 13. Dezember 2005

Noch nebenbei sei darauf hingewiesen, dass die EMRK im Jahre 1974 von der Bundesversammlung genehmigt und vom Bundesrat ratifiziert und in Kraft gesetzt worden ist, obschon beide Gremien selbstverständlich Kenntnis hatten von dieser gesamten Problematik. Nach dem ratifizierten Recht hätten die Gerichte bereits mit der Inkraftsetzung bereits unabhängig und unparteiisch sein müssen, doch darüber konnte man getrost hinwegsehen, weil man der Meinung war, dies werde niemand herausfinden, weshalb es auch nicht gerügt werden kann. Sowohl Bundesversammlung als auch Bundesrat haben daher internationales Recht übernommen um es vorsätzlich wieder zu brechen bzw. es gar nicht anzuwenden, denn Art. 6 der EMRK blieb immer toter Buchstabe. Furgler sass dabei nicht zufällig im Bundesrat, denn er gehört diesem kriminellen Netzwerk an. Siehe dazu auch Eingabe 4.5 an die Bundesversammlung vom 11.04.05.

Somit habe ich genügend bewiesen, dass mir auf allen Behördenstufen das Recht wiederholt und vorsätzlich verweigert worden ist, weil ich einem kriminellen politisch-juristischen Netzwerk auf die Füsse getreten bin. Es ist damit auch bewiesen, dass mir die Bundesversammlung als oberste Behörde der Schweiz wiederholt und vorsätzlich das Recht verweigert hat, weil auch sie diesem kriminellen Netzwerk angehört. Wie gut dass unser „Rechtsstaat“ doch funktioniert!

Alle dargestellten und bisher im Verborgenen gehaltenen Vorgänge haben selbstverständlich in all den Jahrzehnten auch noch weitere Auswirkungen gezeitigt, die von der Gesellschaft schon fast gebetsmühlenhaft wiederholt werden. Damit dieses Netzwerk sein Ziel effektiver verfolgen kann, ist es zuerst erforderlich, die Strukturen den eigenen Bedürfnissen anzupassen. Dies habe ich in kleinen Teilbereichen in Position A2 und A3 der 4. Eingabe an die Bundesversammlung vom 6.12.05 beschrieben. Diese haben jedoch nur Auswirkungen betreffend die Strafverfolgung, doch es gibt noch effektivere Organisationsmassnahmen, die Strukturen zu verändern oder diese nicht den neuen Gegebenheiten anzupassen, damit Volksbetrug und Vorteilsgewährung in grösstem Stil begangen werden kann. Diese haben dementsprechend auch Konsequenzen auf die Personalpolitik und somit die Staatsfinanzen. Letztere sind wahrscheinlich nicht zufällig in den letzten Jahrzehnten explodiert. Daher bezahlt die Schweizer Bevölkerung nicht nur einige Prozente zuviel Zwangsabgaben, sondern ein Faktor zwei bis drei!

Von der Bundesversammlung erwarte ich daher die öffentliche Beantwortung folgender Fragen, die selbstverständlich nicht abschliessend sind:

1. Welche Ursachen haben in der Justiz die in Position 1 aufgezeigten dargestellten Widersprüche und Ungereimtheiten?
2. Weshalb wurden diese nie aufgedeckt, obschon sie aus den offiziellen Rechenschaftsberichten entnommen werden können?
3. Was gedenkt die Bundesversammlung gegen die Kriminalität in der gesamten eidgenössischen Staatsverwaltung und dabei insbesondere in der Justiz zu unternehmen und wann sollen diese Massnahmen umgesetzt werden?
4. Wie und in welchem Zeitraum gedenkt die Bundesversammlung die in den Rechtsnormen bereits verankerten Fussangeln aufzuheben bzw. zu entfernen?
5. Wie gedenkt die Bundesversammlung, das politisch-juristische Netzwerk zu zerschlagen oder künftig zu hindern, weiter zu Lasten der Bevölkerung und Einzelner Vorteile zu erreichen?
6. Wann bequemen sich die Bundesbehörden dazu, ratifiziertes internationales Recht tatsächlich umzusetzen?

Die Bundesbehörden haben sich umgehend mit dieser Kriminalität zu befassen und dieses Kriminellenpack sofort zu neutralisieren, denn es erreichen mich bereits Meldungen, dass dies auch mit andern Methoden erledigt werden könnte.

Trotzdem möchte ich den Bundesbehörden sowie den übrigen kantonalen Behörden wie den Zürchern den Rat erteilen: Wenn man Politik betreiben will, so sollte man zumindest die Geschichte kennen und wenn man schon nichts von Politik versteht, so sollte man nicht politisieren und dabei noch straffällig werden!

Der Ausspruch des amerikanischen Präsidenten F. D. Roosevelt, *"In der Politik geschieht nichts zufällig! Wenn etwas geschieht, kann man aber sicher sein, dass es auf diese Weise geplant war!"* gilt auch in der Schweiz.

Mit hämischen Grüßen

A. Brunner, Architekt HTL

Geht an:

- Gesamtbundesrat
- Gesamtbundesgericht
- Mitglieder der deutschsprachigen Länder des Europarates (D, A, FL)
- Kommissar für Menschenrechte des Europarates
- Medien per Mail

Anhang:

- 0 Allgemeines zur Statistik
- 1 BGer - Kommentar Statistik
- 2 Entwicklung Geschäftsberichte des BGer
- 3 Kanton Schaffhausen – Parlamentarische Oberaufsicht

Beilagen – nur in elektronischer Form:

- 1 Entscheid BGer über Akteneinsichtsgesuch vom 23. September 2005
- 2 Entscheid des Kantonsgerichtes St. Gallen über Akteneinsichtsgesuch, vom 7. November 2005
- 3 Antwort Parlamentsdienst auf Anfrage betr. Akteneinsicht in Protokolle der GPK BGer vom 1. September 2005
- 4 Gesuch um Akteneinsicht in Protokolle der GPK BGer an deren Präsidenten vom 9. September 2005
- 5 Ergänzungsgesuch um Akteneinsicht vom 28. September 2005
- 6 Erinnerung Akteneinsichtsgesuch vom 5. November 2005
- 7 Antwort der Präsidenten GPK-BGer vom 9. November 2005
- 8 Schreiben an das BGer betr. Befangenheit vom 13. Dezember 2005
- 9 2. Akteneinsichtsgesuch an das BGer vom 13. Dezember 2005

ANHANG 0 ZUR 5. EINGABE AN DIE BUNDESVERSAMMLUNG ALLGEMEINES ZUR STATISTIK

Stand 13.12.2005

0 - Allgemeines zur Statistik.doc

Vorbemerkung:

- Die nachfolgenden statistischen Grafiken basieren auf den Daten der offiziellen Geschäftsberichte des Bundesgerichtes.
- Die Kurzkommentare und Auswertungen zu den Grafiken sind im Anhang der jeweiligen Bereiche zu finden.

Definitionen:

- Verfahren: Die Summe aller eingelegten Rechtsmittel oder die Summe von Beschluss und Urteil.
- Beschluss: Darunter fallen Verfahren, auf die nicht eingetreten wurde oder die zurückgezogen wurden etc.
- Urteil: Hier handelt es sich um Gerichtsentscheide, die entweder abgewiesen oder gutgeheissen (Gutheissung) wurden, bei letzterem entweder ganz oder teilweise.
- Gutheissung der Verfahren: Gutgeheissene Urteile (ganz und teilweise) dividiert durch Anzahl Verfahren in Prozenten.
- Gutheissung der Urteile: Gutgeheissene Urteile (ganz und teilweise) dividiert durch die Urteile (Summe von Abweisung und Gutheissung). Anteil Abweisung und Anteil Gutheissung ergeben 100 Prozent.
- Anteil ganz und teilweiser Gutheissung: Jeweiliger Anteil dividiert durch die Summe Gutheissungen (ganz und teilweise). Anteil ganz und Anteil teilweise ergeben 100 Prozent.

Erklärung zur (linearen) Regression:

- Die Regressionsanalyse ist ein statistisches Verfahren zur Analyse von Daten und geht von der Aufgabenstellung aus, sog. "einseitige" statistische Abhängigkeiten (d.h. statistische Ursache-Wirkung-Beziehungen) durch so genannte "Regressionsfunktionen" zu beschreiben, und ist damit ein wichtiges Werkzeug der Systemidentifikation. Dazu verwendet man oft lineare Funktionen, aber auch quadratische Funktionen und Exponentialfunktionen.
- In einem System, das immer gleich gehandhabt wird, stellt sich ein statistisches Gleichgewicht ein. Das heisst bei genügender Datenmenge über einen gewissen Zeitraum ergibt sich eine statistische Konstanz. Konkret auf die Justiz bezogen, sollte die lineare Regression der Gutheissungen über die Jahre konstant bleiben, denn dieses Mass ist unabhängig von der Verfahrensmenge, sondern lediglich ein jährlicher Mittelwert. Diese Konstanz bedeutet in der Grafik, dass die lineare Regression horizontal liegen sollte. Weist sie ein (positives oder negatives) Gefälle auf, so wird die Rechtssprechung entsprechend verändert.

Dies lässt sich in den nachfolgenden Grafiken mit wenigen Ausnahmen bis in die 50er Jahre sehr eindrücklich bestätigen, hingegen wird diese Konstanz darnach massiv gestört. Dies ist ein Zeichen, dass das System nicht mehr gleich gehandhabt wird. Diese Konstanz kann jedoch nicht nur auf die Gutheissungen herangezogen werden, sondern sie ergibt sich auch bei der Anzahl Verfahren. Wird das System nicht durch innere oder äussere Faktoren gestört, pendelt sich die Anzahl Verfahren ein. Doch auch hier wurde das System gestört.

Mögliche Auswirkungen der Darstellung:

- Da bei den Gutheissungen sowohl die ganz als auch die nur teilweise geschützten Rechtsmittel inbegriffen sind, ist es möglich, dass Rechtsbegehren auch in der Hauptsache abgewiesen werden und in einer Nebensache jedoch gutgeheissen werden können und nicht nur

umgekehrt. Dies bedeutet, dass diese Urteile zu den Gutheissungen gezählt werden, weil dem Rechtsmittel immer noch teilweise entsprochen wurde. Diese sind nichts anderes als verdeckte Abweisungen.

- Daher kann es zu einer negativen Kumulierung der Guttheissung kommen, indem beispielsweise die Guttheissungen der Urteile bzw. der Verfahren abnehmen und die meist nicht bekannten Anteile der ganzen Guttheissung ebenfalls. Das heisst nichts anderes, dass diese beiden Anteile entsprechend ihrer Gewichtung zu addieren sind.

ANHANG 1 ZUR 5. EINGABE AN DIE BUNDESVERSAMMLUNG STATISTIK DES BUNDESGERICHTES

Stand 13.12.2005

1 - BGer - Kommentar Statistik.doc

Vorbemerkung:

Bei den Gutheissungen sind sowohl die ganz als auch die nur teilweise geschützten Rechtsmittel inbegriffen. Es ist also durchaus möglich, dass Rechtsbegehren in der Hauptsache abgewiesen werden, in einer Nebensache jedoch gutgeheissen werden. Dies bedeutet, dass diese Urteile zu den Gutheissungen gezählt werden.

Grafik 1) Total Eingang neuer Verfahren

Statistische Auswertung Grafik 1	Total	Regression Total 1905- 1971	Regression Total 1972- 1996	Staatsrecht
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	100	67	25	100
Summe der Datenreihe	255'599	122'068	93'400	99'692
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	5'615	2'319	5'615	2'364
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	2'556.0	1'821.9	3'736.0	996.9
Tiefster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	1'260	1'260	1'943	319
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		18.7	168.3	

Statistische Auswertung Grafik 1	Zivilrecht	Verwaltungsrecht	Strafrecht	SchKG
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	100	76	76	100
Summe der Datenreihe	57'818	35'350	39'040	23'470
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	1'236	1'276	1'020	556
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	578.2	465.1	390.4	234.7
Tiefster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	271	97	13	33

Bemerkungen:

- Diese Grafik dient lediglich der Übersicht. Alle einzelnen Graphen werden in den nachfolgenden Darstellungen besprochen.
- Das Total der eingegangenen Verfahren nimmt in der Periode 1905 bis 1971 moderat zu, nämlich in der Regression von 1'666 auf 1'978, was jährlich 4.7 Verfahren entspricht. Im Verhältnis zur Bevölkerungsentwicklung sind sie sogar rückläufig.
- In der Zeit von 1972 bis 1996 nehmen die Verfahren massiv zu, nämlich in der Regression von 2'029 auf 5'443, effektiv sogar von 1'943 auf 5'615. Das entspricht einer mittleren jährlichen Zunahme von 142.2 Verfahren, effektiv sogar 146.9, und das sage und schreibe 25 Jahre lang! Die Verfahrensmenge hat also in der Zeit von 1972 bis 1996 um 215 Prozent zugenommen. Das muss Gründe haben, die nicht bei den Beschwerdeführern zu suchen sind, sondern bei den Gerichten in den Kantonen. Im Weiteren kann diese Menge an Verfahren unmöglich von einigen wenigen Kantonen herrühren, sondern sie muss gezwungenermassen aus der gesamten Schweiz stammen.
- In den letzten acht Jahren, 1997 bis 2004 ist die Menge im Moment wohl zurückgegangen, doch ist noch nicht bekannt, wie sich der Graph entwickeln wird. Das Mittel dieser Periode liegt immer noch über 5000 Verfahren.

Grafik 2) Zivilverfahren – Anzahl

Statistische Auswertung Grafik 2	Eingang neuer Verfahren	Regr. Eingang 1905-1971	Regr. Eingang 1972-1997	Regr. Eingang 1997-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	100	67	26	7
Summe der Datenreihe	57'818	38'632	14'232	4'954
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	1'236	1'236	840	751
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	578.2	576.6	547.4	707.7
Tiefster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	271	271	292	615
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		-73.4	183.9	-7.0

Bemerkungen:

- In der ersten Periode von 1909 bis 1971 nimmt die Verfahrensmenge massiv ab. Grund für die hohen Verfahrenszahlen, vor allem in den 10er und 20er Jahren waren die zahlreichen Enteignungsverfahren im Zusammenhang der nationalen Infrastrukturbauten, die teilweise mehr als die Hälfte der übrigen Verfahren ausmacht.
- In der nachfolgenden Periode von 1972 bis 1997 nimmt die Verfahrensmenge dramatisch zu, in der Regression nämlich von 285 auf 809, wobei der jährliche Zuwachs 21.0 Verfahren beträgt. Dies selbstverständlich über volle 26 Jahre lang! Die Spitze der Eingänge beträgt 270 Prozent gegenüber der Ausgangslage im Jahre 1972.
- In der letzten Phase von 1998 bis 2004 nimmt die Verfahrensmenge wieder ab, doch es ist nach wie vor nicht klar, in welche Richtung. Im Mittel beträgt sie immer noch 708 Verfahren.
- Gegenüber der Bevölkerungsentwicklung steht die Zunahme der Verfahren in einem krassen Missverhältnis. Dass so viele Verfahren eingehen, steht mit den Vorinstanzen in einem kausalen Zusammenhang. Das Problem muss auch dort gesucht werden.

Grafik 3) Zivilverfahren – Gutheissungen

Statistische Auswertung Grafik 3 - Urteile	rel. Gutheissung Urteile in %	Regr. Guth. Urteile 1905-2004	Regr. Guth. Urteile 1905-1977	Regr. Guth. Urteile 1978-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	100	100	73	27
Summe der Datenreihe	2'550.2	2'550.2	1'958.7	593.5
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	8'061	8'061	5'519	2'542
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	36.2	36.2	36.2	30.7
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	25.5	25.5	26.8	21.9
Tiefster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	17.6	17.6	20.0	17.6
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	-37.1	-22.0	-2.2	-16.1

Statistische Auswertung Grafik 3 - Verfahren	rel. Guth. Verfahren in %	Regr. Guth. Verfahren 1905-2004	Regr. Guth. Verfahren 1905-1977	Regr. Guth. Verfahren 1978-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	100	100	73	27
Summe der Datenreihe	1'683.6	1'683.6	1'277.3	405.2
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	57'955	57'955	38'602	19'340
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	25.9	25.9	25.9	22.1
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	16.8	16.8	17.5	15.0
Tiefster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	11.8	11.8	12.2	11.8
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	-35.0	-14.0	-100.0	-21.2

Bemerkungen:

- Auffallend ist, dass die Regressionsgerade der Urteile über die ganze Periode zwischen 1905 bis 2004 massiv abfällt, nämlich von 28.7 nach 22.3 Prozent. Die Differenz entspricht 25.1 Prozent des Mittelwerts.
- In der Periode 1909 bis 1977 bleibt die Regressionsgerade der Urteile mit Werten von 27.1 auf 26.5 Prozent mehr oder weniger horizontal, d.h. die Neigungsdifferenz dividiert durch den Mittelwert liegt bei 2.2 Prozent. Jede weitere Erstreckung der Regressionsgerade um ein Jahr in die heutige Zeit würde den Neigungswert um den gleichen Wert erhöhen.
- In der Periode von 1978 bis 2004 ergibt die Regressionsgerade eine Talfahrt von 23.9 nach 20.0 Prozent. In den Jahren 1988 bis 2004 ergibt sich allerdings ein schiefes Plateau mit einer Regression von 21.4 nach 20.3 Prozent oder einem Mittel von 20.8 Prozent. Dies ergibt eine Reduktion der Urteilsgutheissungen von mehr als 22.4 Prozent gegenüber vor 1977. Dass hier sehr viele Urteile nicht mehr rechtsgenügend sind, sollte nicht mehr zu erklären sein.
- Die Regressionsgerade der Verfahren ist nicht mehr so dramatisch wie jene der Urteile, doch fällt sie immerhin von 18.1 auf 15.6. Die Differenz entspricht 14.9 Prozent des Mittelwerts. Sie fällt jedoch erst im Jahre 1990, vorher bleibt sie immer steigend. Wie bei den Urteilen ergibt sich in den Jahren 1988 bis 2004 ein schräges Plateau auf der Höhe von 14.2 bis 13.7 Prozent, im Mittel 13.95 Prozent. Die Periode 1996 bis 2004 liegt noch tiefer, nämlich im Mittel bei 13.4 Prozent. Dieses Resultat ergibt sich praktisch ausschliesslich aus der geringeren Urteilsgutheissungen, was wiederum der Richterwillkür entspricht.
- Die Ursachen der verminderten Gutheissungen muss selbstverständlich ebenfalls bei der Richterschaft gesucht werden. In den obigen Berechnungen sind die versteckten Abweisungen durch vermehrte nur teilweise anstatt ganze Gutheissungen noch nicht enthalten.

Grafik 4) Staatsrecht – Anzahl

Statistische Auswertung Grafik 4	Eingang neuer Verfahren	Regr. Eingang 1905-1971	Regr. Eingang 1972-1993	Regr. Eingang 1994-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	100.0	67.0	22.0	11.0
Summe der Datenreihe	99'692	47'177.1	32'862.9	19'652.1
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	2'364.0	1'289.7	1'680.1	1'875.3
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	996.9	630.8	1'541.2	2'138.1
Tiefster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	319.0	118.6	1'307.4	1'697.8
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %		66.8	184.8	-9.9

Bemerkungen:

- Die Periode von 1905 bis 1971 zeichnet sich durch eine moderate Zunahme der Anzahl Verfahren von im Mittel von 473 bis 789, was jährlich 4.8 Beschwerden zusätzlich ergibt. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung entspricht dies einer realen Zunahme von 0.8 Verfahren pro Jahr.
- In der Zeit von 1972 bis 1993 steigt die Beschwerdemenge massiv und regelmässig an. In der Regression ergibt sich eine Veränderung von 801 bis 2'281; effektiv von 697 auf 2'364. Der jährliche Zuwachs über 22 Jahre beträgt im Mittel 70.5, effektiv 75.8 Verfahren.
- In der letzten Phase von 1994 bis 2004 nimmt die Verfahrensmenge wieder ab, doch stellt sich die Frage wie lange und wie stark. Das Mittel beträgt jedoch immer noch 2138 Verfahren.

- Auch hier steht die Zunahme der Verfahren in einem krassen Missverhältnis zur Bevölkerungsentwicklung, weshalb die Ursache auch bei den Vorinstanzen gesucht werden muss.

Grafik 5) Staatsrecht – Gutheissungen

Statistische Auswertung Grafik 5 - Urteile	rel. Guth. der Urteile in %	Regr. Guth. Urteile 1905-2004	Regr. Guth. Urteile 1905-1975	Regr. Guth. Urteile 1976-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	100	100	71	29
Summe der Datenreihe	1'970.7	1'970.7	1'441.1	529.6
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	11'706	11'706	5'735	5'971
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	37.3	37.3	37.3	21.3
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	19.7	19.7	20.3	18.3
Tiefster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	13.6	13.6	13.6	15.5
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	1.3	-8.2	9.0	-1.2

Statistische Auswertung Grafik 5 - Urteile	rel. Guth. Verfahren in %	Regr. Guth. Verfahren 1905-2004	Regr. Guth. Verfahren 1905-1983	Regr. Guth. Verfahren 1984-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	100	100	79	21
Summe der Datenreihe	1'255.5	1'255.5	1'025.8	229.7
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	99'082	99'082	55'826	43'256
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	26.1	26.1	26.1	13.3
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	12.6	12.6	13.0	10.9
Tiefster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	8.1	8.1	8.1	9.3
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	-21.1	-27.7	-20.8	-21.8

Bemerkungen:

- Die Regression der Urteilsgutheissungen fällt über die ganze Betrachtungsdauer von 20.5 auf 18.9 Prozent, was einer Reduktion von 8.1 Prozent des Mittelwertes entspricht.
- Die Periode 1976 bis 2004 weist ein Mittel der Urteilsgutheissungen von 18.3 Prozent auf, was gegenüber der Vorperiode einer Reduktion von 9.0 Prozentpunkten entspricht; die Periode 1992 bis 2004 sogar nur 17.5 Prozent bzw. 13.6 Prozentpunkten.
- Die Regression der Verfahrensgutheissungen fällt über die ganze Betrachtungsdauer von 14.6 auf 10.5 Prozent, was einer Reduktion von 32.5 Prozent des Mittelwertes entspricht.
- Die Periode 1984 bis 2004 weist ein Mittel der Verfahrensgutheissungen 10.9 Prozent auf, was gegenüber der Vorperiode einer Reduktion von 16.2 Prozentpunkten entspricht; die Periode 1992 bis 2004 sogar nur 10.1 Prozent bzw. 22.3 Prozent des Mittelwertes.
- Die Ursachen der verminderten Gutheissungen muss selbstverständlich ebenfalls bei der Richterschaft gesucht werden. In den obigen Berechnungen sind die versteckten Abweisungen durch vermehrte nur teilweise anstatt ganze Gutheissungen noch nicht enthalten.

Grafik 6) Verwaltungsrecht – Anzahl Verfahren

Statistische Auswertung Grafik 6	Eingang neuer Verfahren	Regr. Eingang 1929-1969	Regr. Eingang 1972-1996	Regr. Eingang 1997-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	76	41	25	8
Summe der Datenreihe	35'350	7'479	18'341	8'633
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	1'276	348	1'276	1'205
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	465.1	182.4	733.6	1'079.1
Tiefster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	97	97	402	967
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	834.1	-24.5	165.2	3.9

Bemerkungen:

- Das neue Gesetz über das Verwaltungsverfahren trat am 1. Oktober 1969 in Kraft. Die Anzahl Verfahren sprang vom Jahre 1969 von 141 ins Jahr 1970 um 366 auf 477, was einer Zunahme von 260 Prozent entspricht.
- In der Periode 1972 bis 1996 steigen die Verfahrenseingänge effektiv von 402 auf 1'276 oder jährlich um zusätzliche 35.0 Verfahren; in der Regression entspricht dies 27.7 Verfahren.
- In den letzten Jahren haben sich die Verfahrenseingänge leicht zurückgebildet, doch stellt sich die Frage, wie lange.
- Auch hier steht die Zunahme der Verfahren in einem krassen Missverhältnis zur Bevölkerungsentwicklung, weshalb die Ursache bei den Vorinstanzen gesucht werden muss.

Grafik 7) Verwaltungsrecht – Gutheissungen

Statistische Auswertung Grafik 7	rel. Guth. Urteile in %	Regr. Guth. Urteile 1929-2004	Regr. Guth. Urteile 1929-1992	Regr. Guth. Urteile 1993-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	76	76	64	12
Summe der Datenreihe	2'101.6	2'101.6	1'213.9	887.7
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	6'271	6'271	4'167	2'104
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	80.4	80.4	80.4	28.7
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	27.7	27.7	28.8	21.6
Tiefster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	13.4	13.4	13.4	17.0
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	-33.8	-21.8	-4.9	-11.6

Statistische Auswertung Grafik 7	rel. Guth. Verfahren in %	Regr. Guth. Verfahren 1929-2004	Regr. Guth. Verfahren 1929-1992	Regr. Guth. Verfahren 1993-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	76	76	64	12
Summe der Datenreihe	1'412.5	1'412.5	1'222.2	190.3
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	34'955	34'955	21'729	13'226
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	29.5	29.5	29.5	22.2
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	18.6	18.6	19.1	15.9
Tiefster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	9.0	9.0	9.0	13.0
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	-29.8	-15.5	-4.2	-1.1

Bemerkungen:

- Die Regression der Urteilsgutheissungen fällt über die ganze Betrachtungsdauer von 31.0 auf 24.3 Prozent, was einer Reduktion von 24.2 Prozent des Mittelwertes entspricht. Die Periode 1929 bis 1992 fällt von 29.5 auf 28.1, dies entspricht einer Neigung von 4.9 Prozent.

- Die Periode 1993 bis 2004 weist ein Mittel der Urteilsgutheissungen von 21.6 Prozent auf (Extremwerte 22.9 und 20.2 Prozent), was gegenüber der Vorperiode einer Reduktion von 25.0 Prozentpunkten entspricht.
- Die Regression der Verfahrensgutheissungen fällt über die ganze Betrachtungsdauer von 20.1 auf 17.0 Prozent, was einer Reduktion von 16.7 Prozent des Mittelwertes entspricht. Die Periode 1929 bis 1992 fällt von 19.5 auf 18.7, dies entspricht einer Neigung von 4.2 Prozent.
- Die Periode 1993 bis 2004 weist ein Mittel der Verfahrensgutheissungen 15.9 Prozent auf, was gegenüber der Vorperiode einer Reduktion von 16.8 Prozentpunkten entspricht.
- Die Ursachen der verminderten Gutheissungen muss selbstverständlich ebenfalls bei der Richterschaft gesucht werden. In den obigen Berechnungen sind zudem die versteckten Abweisungen durch vermehrte nur teilweise anstatt ganze Gutheissungen noch nicht berücksichtigt.

Grafik 8) Strafrecht – Anzahl Verfahren

Statistische Auswertung Grafik 8	Eingang neuer Verfahren	Regr. Eingang 1947-1974	Regr. Eingang 1974-1996
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	100	28	26
Summe der Datenreihe	39'040	13'679	18'739
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	1'020	552	1'020
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	390.4	488.5	720.7
Tiefster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	13	419	446
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	2'040.0	-14.2	114.2

Bemerkungen:

- Nachdem das eidgenössische Strafgesetzbuch voll in Kraft getreten ist, sind die Verfahrenseingänge ab 1947 bis 1974 im Mittel rückläufig, um dann umso mehr zuzunehmen. Die Zunahme in der Regression beträgt jährlich 21 Verfahren. In welche Richtung der Graph gehen wird, ist zur Zeit nicht bekannt.

Grafik 9) Strafrecht – Gutheissungen

Statistische Auswertung Grafik 9	rel. Gutheissung Urteile in %	Regr. Guth. Urteile 1947-2004	rel. Guth. der Verfahren in %	Regr. Guth. Verfahren 1947-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	100.0	58.0	100.0	58.0
Summe der Datenreihe	2'548.8	1'151.2	1'655.5	643.1
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	1'655.5	643.1	38'634.0	35'371
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	58.8	27.3	43.5	16.8
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	25.5	19.8	16.6	11.1
Tiefster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	7.7	13.5	4.5	6.2
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	-23.4	18.4	-37.0	19.9

Bemerkungen:

- Die Regression der Urteilsgutheissungen in der Zeit von 1947 bis 1986 ist mit 18.9 bis 19.1 Prozent praktisch horizontal, was heisst, die Rechtsprechung ist stabil. Die Periode 1987 bis 2004 ist mit 23.2 bis 20.4 fallend. Im Mittel ist die Gutheissung jedoch 14.7 Prozent höher.
- Die Regression der Verfahrensgutheissungen in der gesamten Betrachtungszeit steigt von 10.1 auf 12.1 Prozent. Im Mittel ergibt sich immerhin eine Zunahme von 18.0 Prozent. Die Regressionen der Teilperioden weichen nur wenige Promille von der Gesamtregression ab.

- Die ausnahmsweise höhere Gutheissung könnte durchaus auf eine Begünstigung von Personen hinauslaufen, dies dem politisch-juristischen Netzwerk nahe stehen.

Grafik 10) SchKG-Beschwerden – Anzahl

Bemerkungen:

- Der Graph zeigt durchaus schwierige wirtschaftliche Zeiten an. Meiner Ansicht nach sind die Beschwerden seit dem Jahre 1993 ausserordentlich hoch, was heisst, dass es sich nicht bloss um eine wirtschaftlich schwierige Zeit handelt. Vielmehr besteht der Verdacht, dass die Konkurse, und in der Folge die Beschwerden, künstlich hoch gehalten werden. Konkret, durch systematische Rechtsverweigerungen auf allen Ebenen.

Grafik 11) SchKG-Beschwerden – Gutheissungen

Statistische Auswertung Grafik 10 – Urteile	Guth. Urteile in %	Regr. Guth. Urteile 1905-1952	Regr. Guth. Urteile 1953-1991	Regr. Guth. Urteile 1991-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	100	48	39	13
Summe der Datenreihe	2'407.5	1'429.7	810.2	167.6
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	4'520	3'533	751	236
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	38.8	38.0	38.8	18.5
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	24.1	29.8	20.8	12.9
Tiefster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	6.1	21.4	6.7	6.1
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	-22.9	-12.1	-39.6	52.3

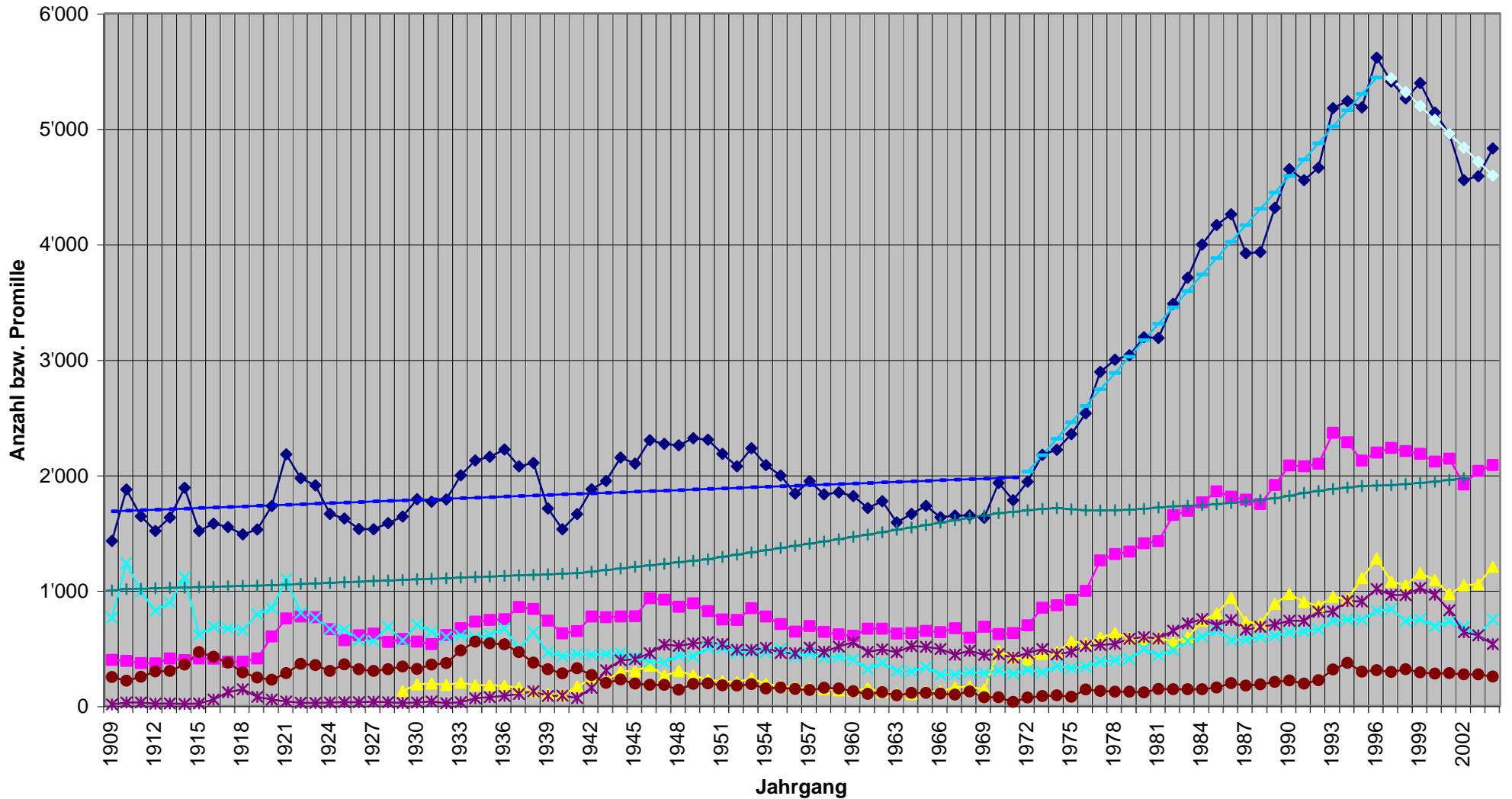
Statistische Auswertung Grafik 10 – Verfahren	Gutheissung Verfahren in %	Regr. Guth. Verfahren 1905-1952	Regr. Guth. Verfahren 1953-1991	Regr. Guth. Verfahren 1991-2004
Anzahl der Jahre der Datenreihe bzw. des Graphen	100	48	39	13
Summe der Datenreihe	1'902.6	1'218.2	600.5	83.8
Anzahl der Verfahren bzw. der Gutheissungen	22'709	13'987	5'064	3'658
Höchster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	31.5	31.5	30.2	8.3
Mittelwert der Datenreihe bzw. des Graphen	19.0	25.4	15.4	6.4
Tiefster Wert der Datenreihe bzw. des Graphen	3.4	18.9	3.6	3.4
Zu- oder Abnahme der Regressionsgeraden in %	-61.9	-4.3	-51.6	5.2

Bemerkungen:

- Sehr eindrücklich sinken die Gutheissungen der Verfahren und der Urteile ab dem Jahre 1953, ohne dass nennenswerte Gesetzesänderungen vorgenommen worden wären. Selbst die umfangreichen Änderungen im SchKG seit den 90er Jahren vermochten in der Statistik keine vergleichbaren Spuren zu hinterlassen.
- Die Regression der Urteilsgutheissungen in der Periode 1905 bis 1952 sinkt in der Regression von 31.7 auf 27.9 Prozent. Das entspricht einer Neigungsdifferenz von 3.9 Prozent bzw. 12.9 Prozent des Mittels.
- Die Regression der Verfahrensgutheissungen in der Periode 1905 bis 1952 fällt weniger stark, nämlich von 25.9 bis 24.8 Prozent. Das entspricht einer Neigungsdifferenz von 1.1 Prozent bzw. 4.4 Prozent des Mittels.
- Die Regression der Urteilsgutheissungen in der Periode 1953 bis 1991 ist praktisch deckungsgleich mit jener bis 2004. Erstere fällt im Mittel von 25.9 auf 15.7 Prozent, also um 10.2 Prozent. In der Periode 1992 bis 2004 liegt das Mittel bei rund 12.9 Prozent. Gesamthaft gesehen haben die Gutheissungen im Mittel um 16.9 Prozent abgenommen, was eine Reduktion gegenüber den Jahren vor 1952 von 56.7 Prozentpunkten ergibt.

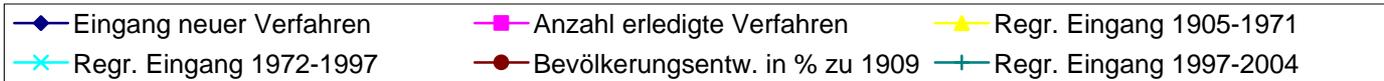
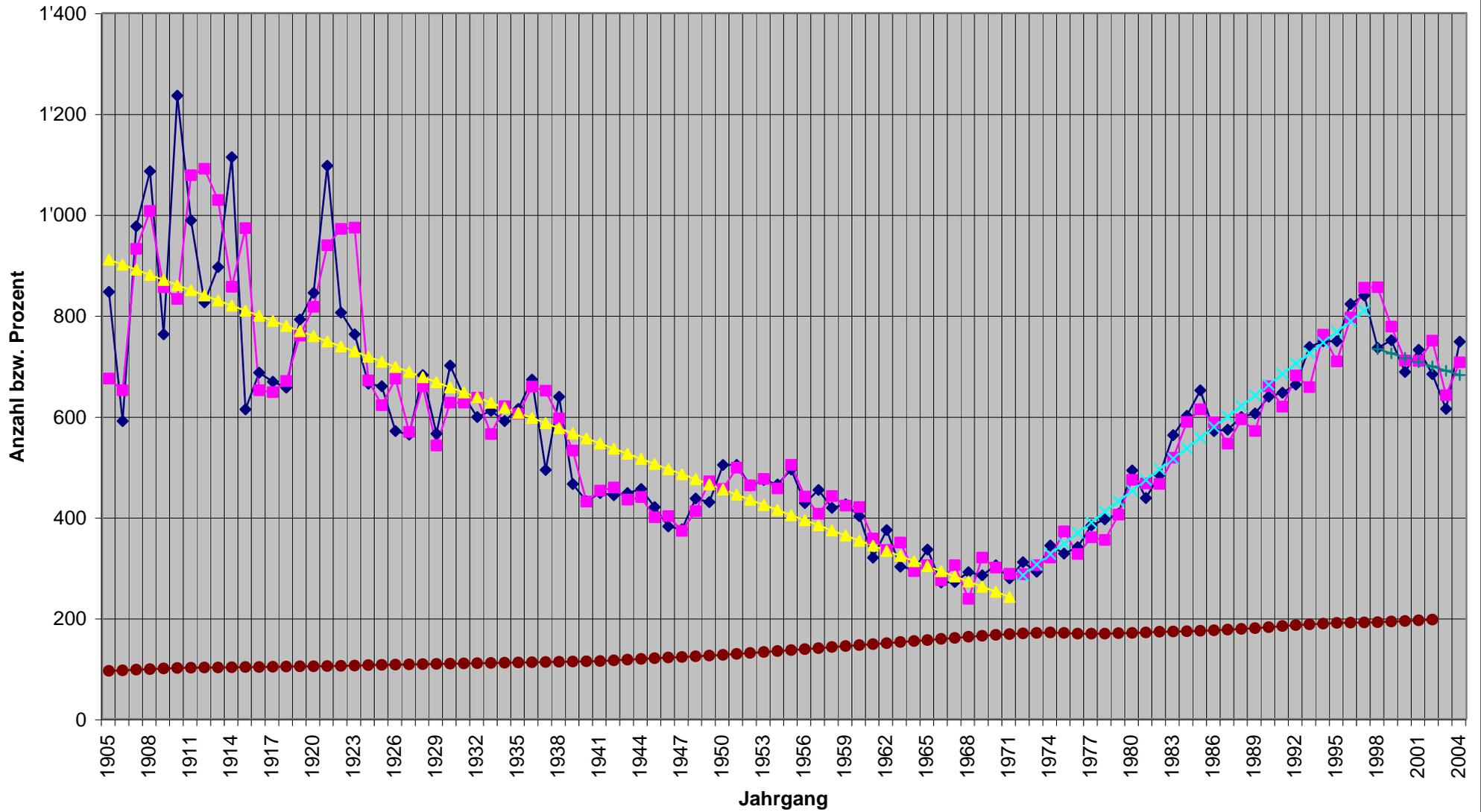
- Die Regression der Verfahrensgutheissungen in der Periode 1953 bis 1991 ist ebenfalls praktisch deckungsgleich mit jener bis 2004. Erstere fällt im Mittel von 20.7 auf 10.1 Prozent, also um 10.6 Prozent. In der Periode 1992 bis 2004 liegt das Mittel nur noch bei 6.4 Prozent. Gesamthaft gesehen haben die Gutheissungen im Mittel um 19.3 Prozent, was sogar eine Reduktion gegenüber den Jahren vor 1952 von 75.0 Prozentpunkten ergibt.
- Die Gutheissungen der Verfahren sind also mehr gefallen als jene der Urteile, was heisst, dass auf viel mehr Beschwerden überhaupt gar nicht eingetreten wurde. Mit andern Worten, das Recht wurde nicht nur materiell, sondern auch noch formell verweigert.

BGer: 1) Total Eingang neuer Verfahren

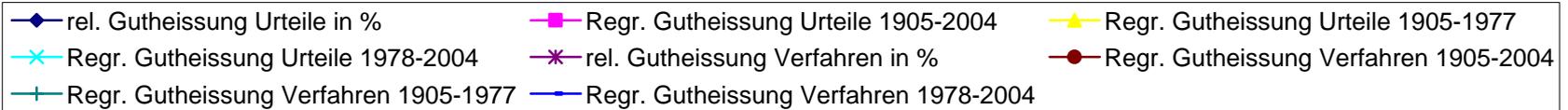
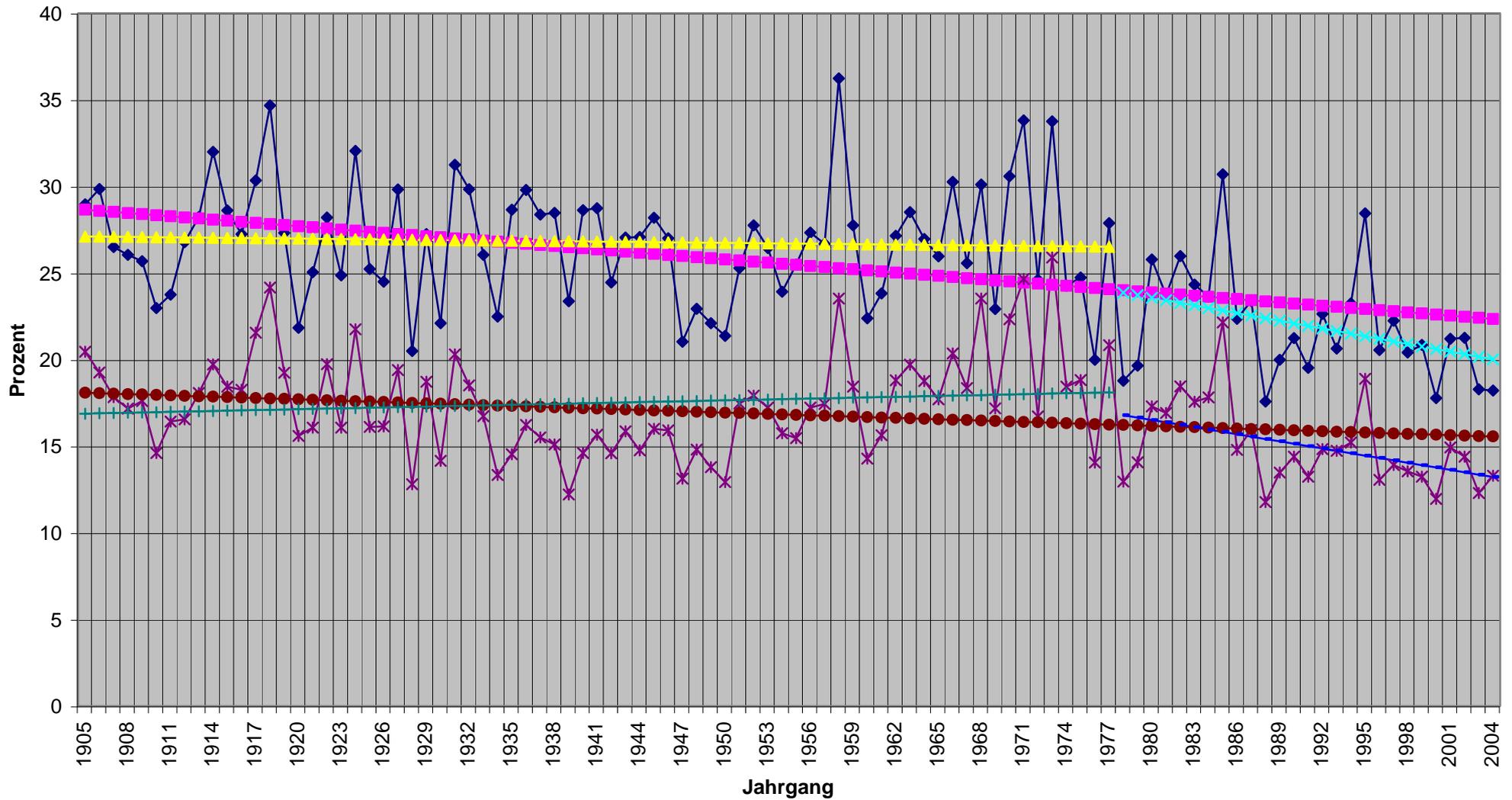


- ◆ Eingang neuer Verfahren
- ◆ Staatsrecht
- ▲ Verwaltungsrecht
- × Zivilrecht
- * Strafrecht
- SchKG
- + Bevölkerungsentw. in o/oo zu 1909
- - - Regression Total 1905-1971
- Regression Total 1972-1996
- - - Regression Total 1997-2004

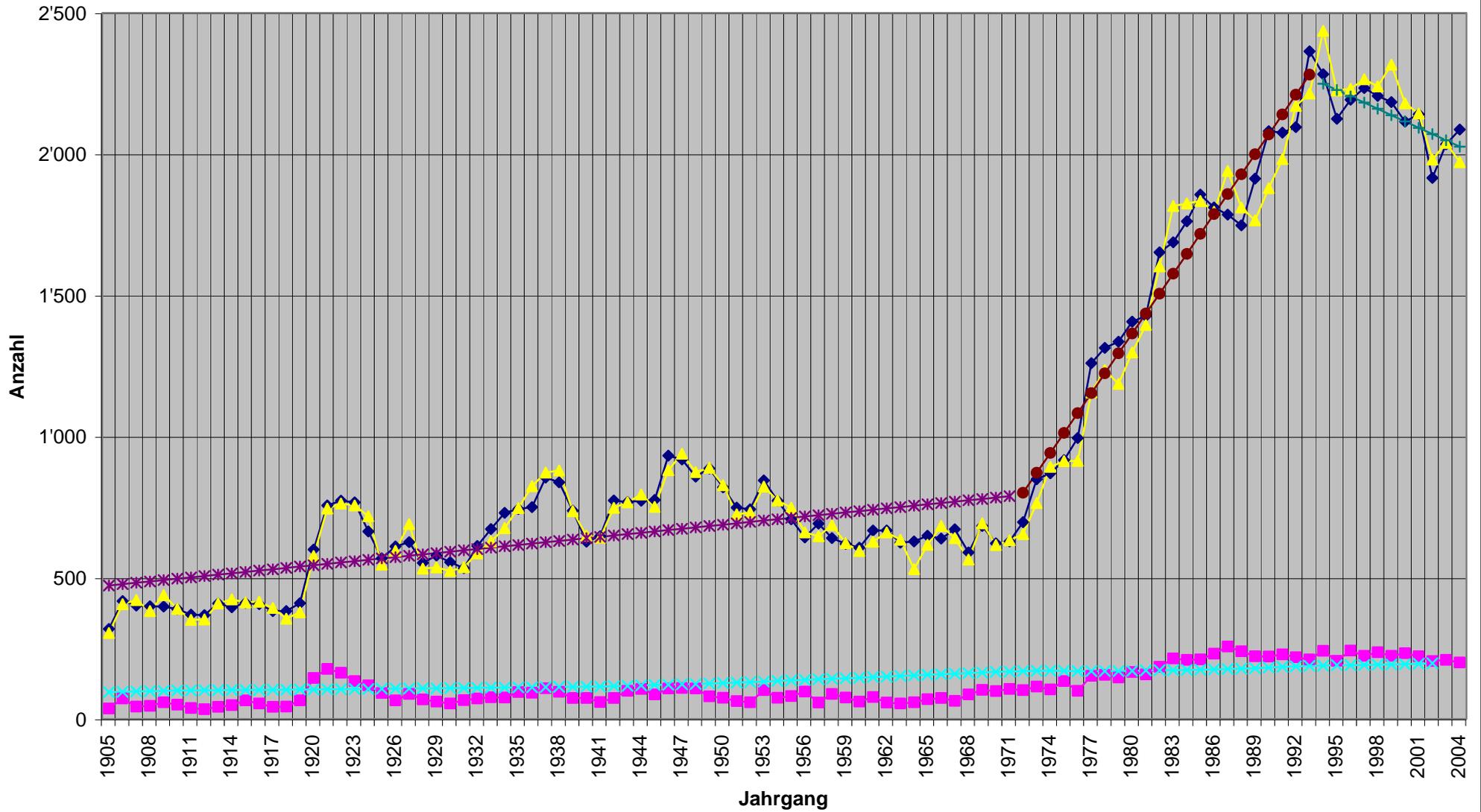
BGer: 2) Zivilverfahren - Anzahl



BGer: 3) Zivilrecht - Gutheissungen

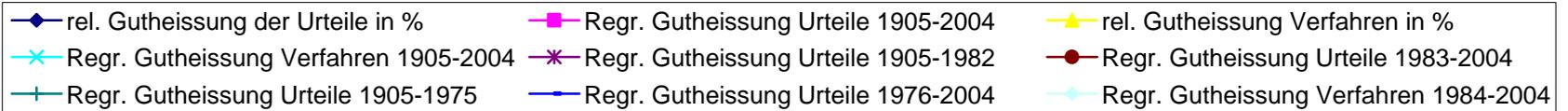
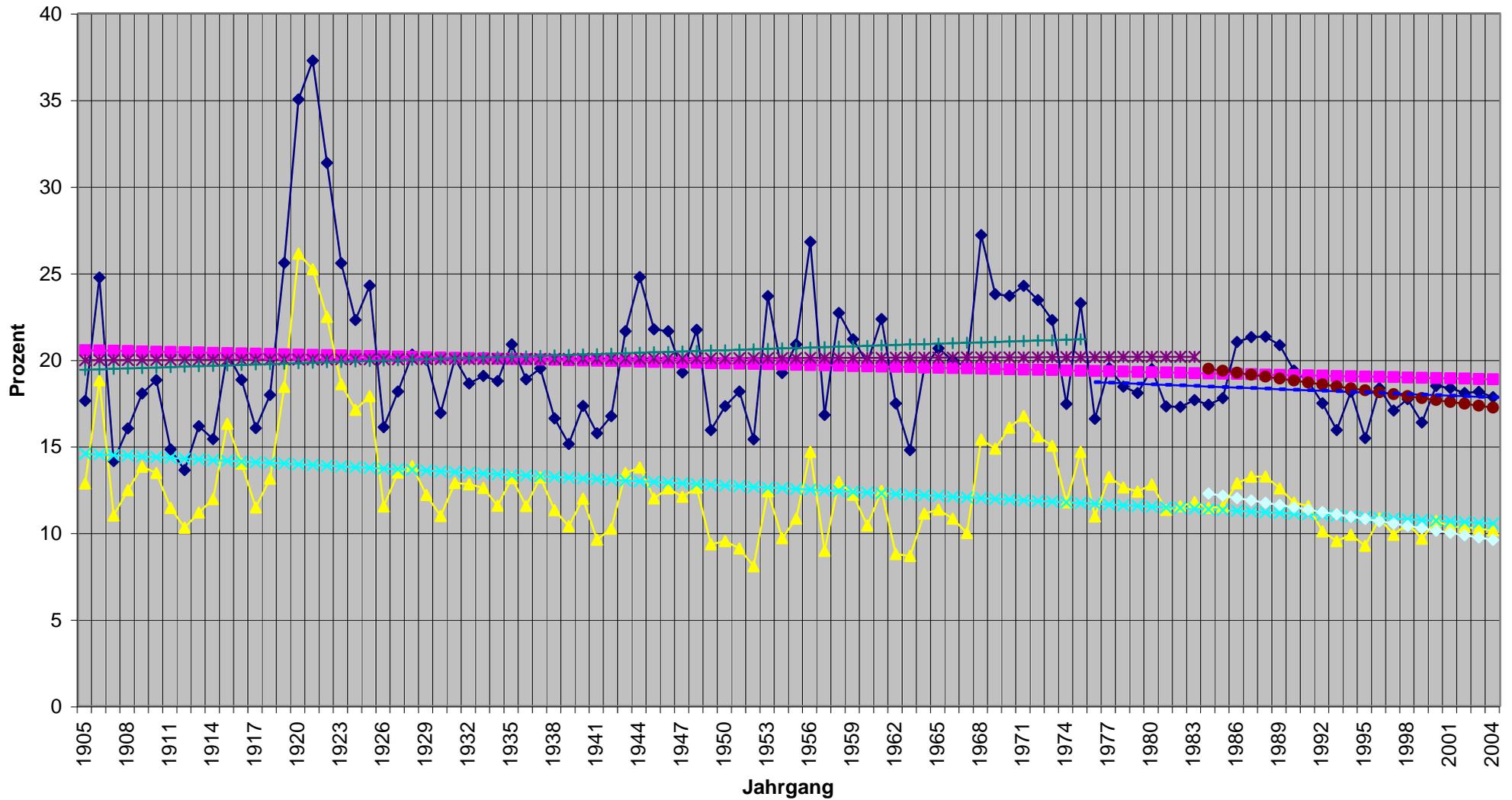


BGer: 4) Staatsrecht - Anzahl Verfahren

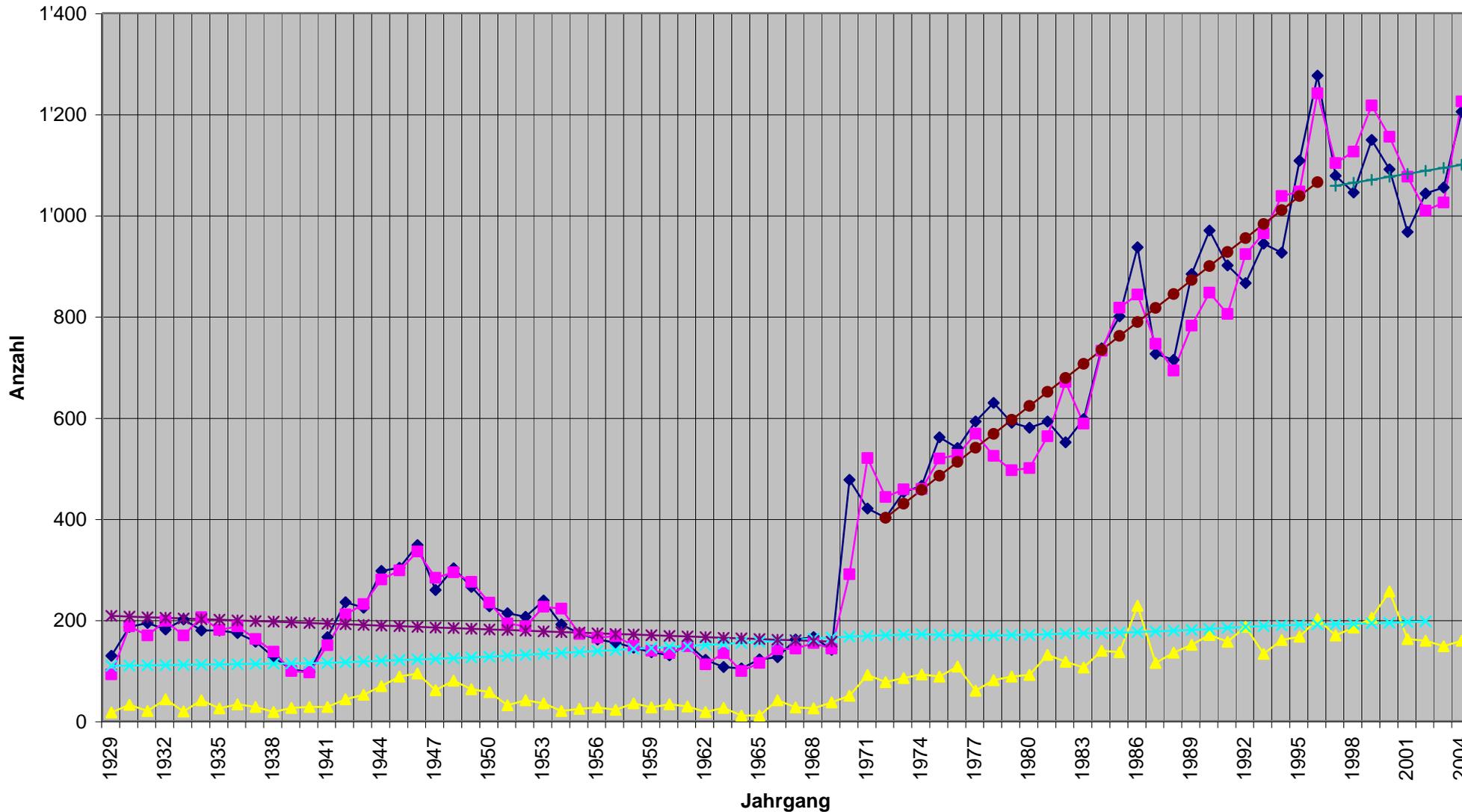


- | | | | |
|---------------------------|---------------------------|------------------------------|----------------------------------|
| ◆ Eingang neuer Verfahren | ■ Anzahl Gutheissungen | ▲ Anzahl erledigte Verfahren | × Bevölkerungsentw. in % zu 1909 |
| * Regr. Eingang 1905-1971 | ● Regr. Eingang 1972-1993 | + Regr. Eingang 1994-2004 | |

BGer: 5) Staatsrecht - Gutheissungen

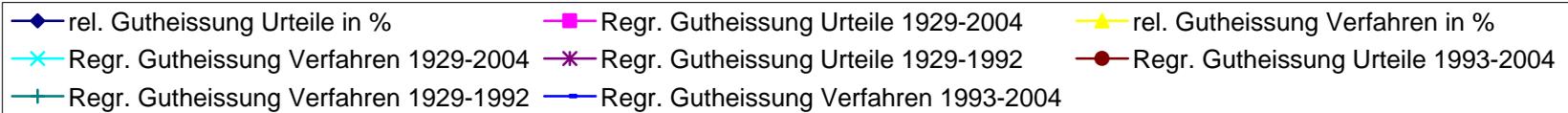
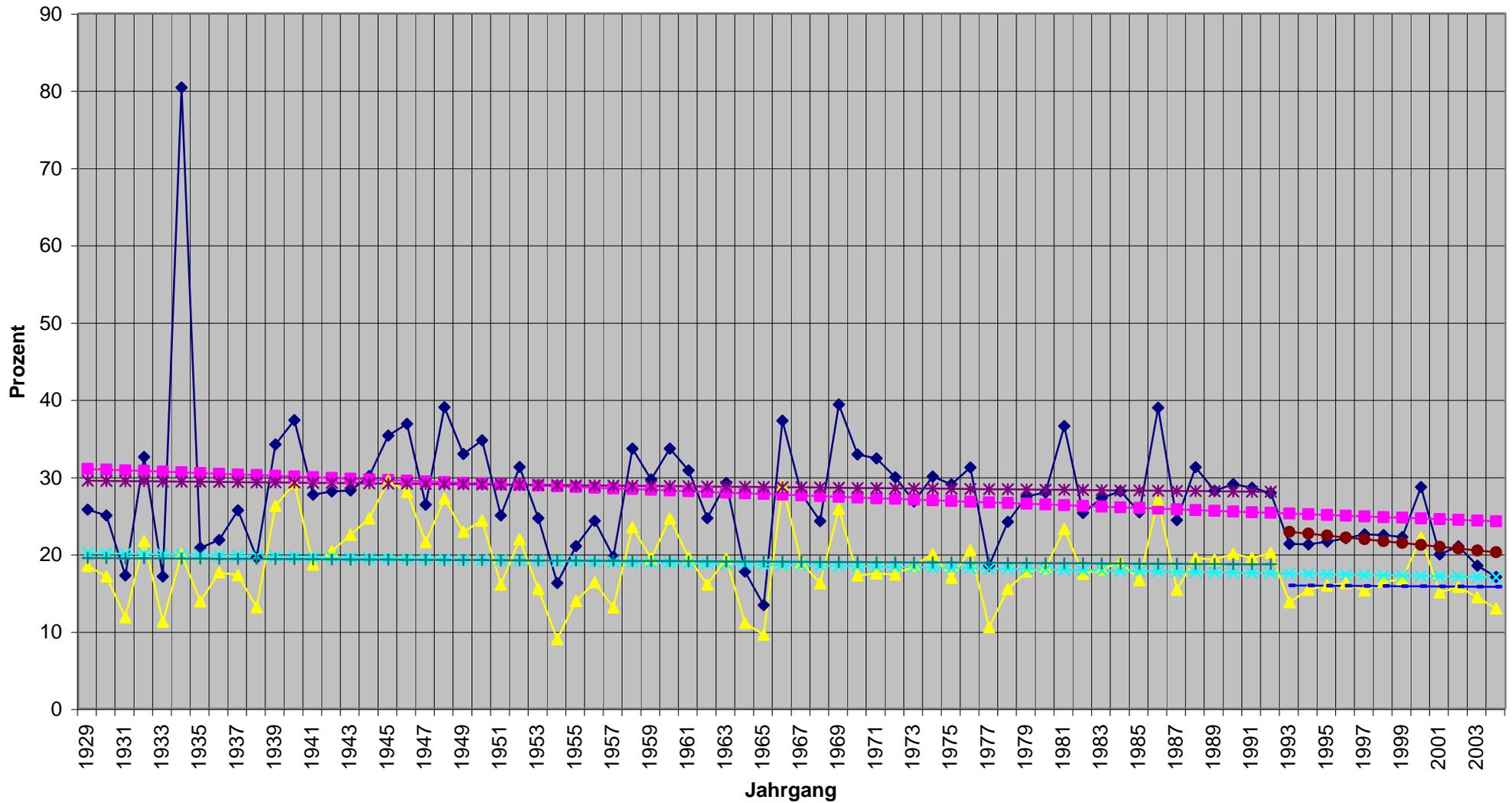


BGer: 6) Verwaltungsrecht - Anzahl Verfahren

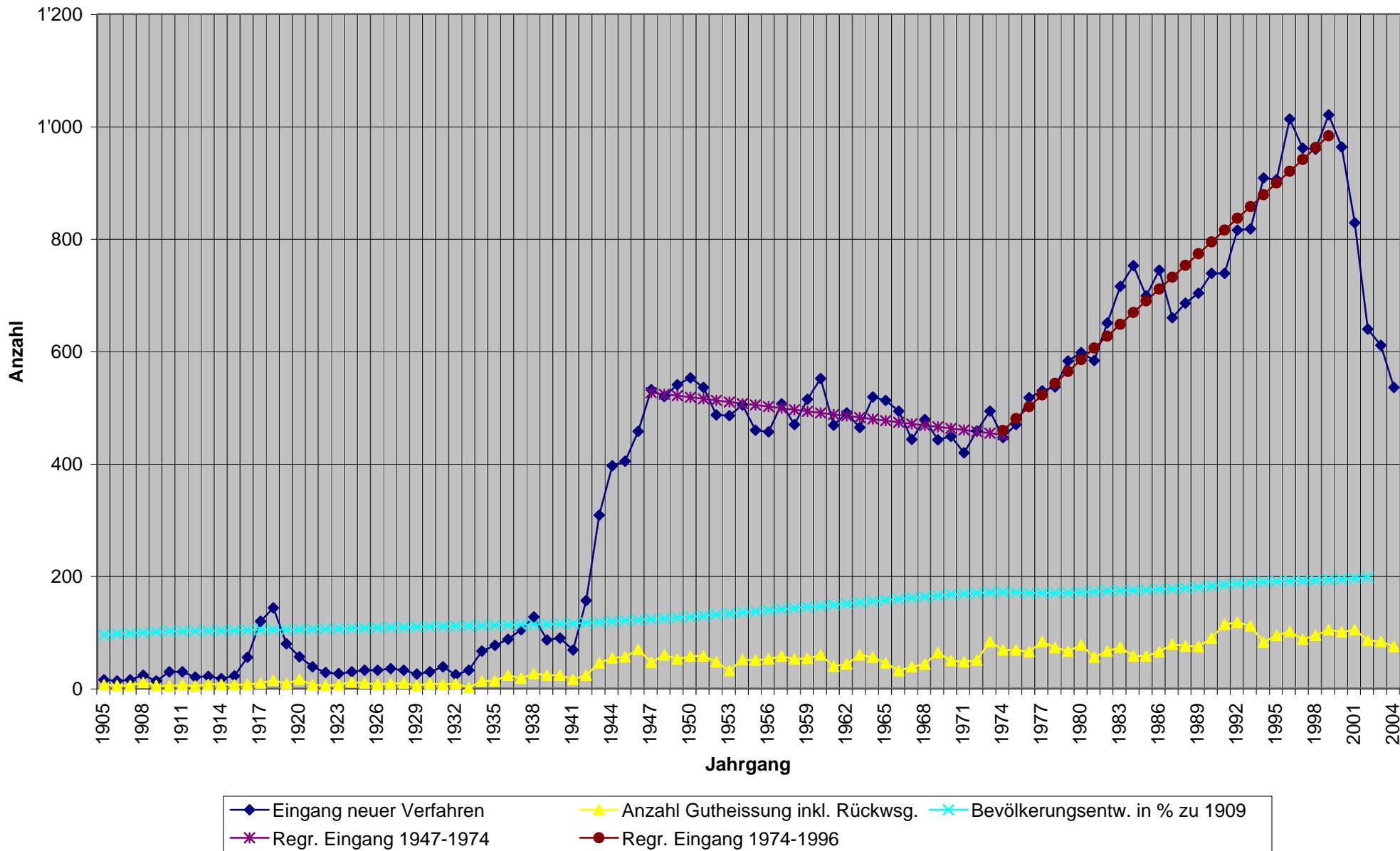


- ◆ Anzahl Eingang neuer Verfahren
- Anzahl erledigte Verfahren
- ▲ Anzahl Gutheissungen
- × Bevölkerungsentw. in % zu 1909
- * Regr. Eingang 1929-1969
- Regr. Eingang 1972-1996
- + Rel. Eingang neuer Verfahren

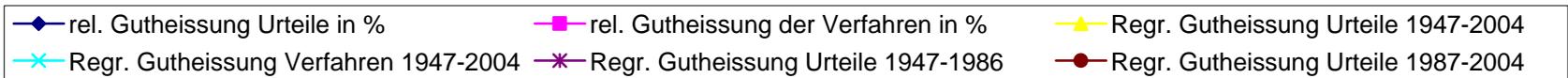
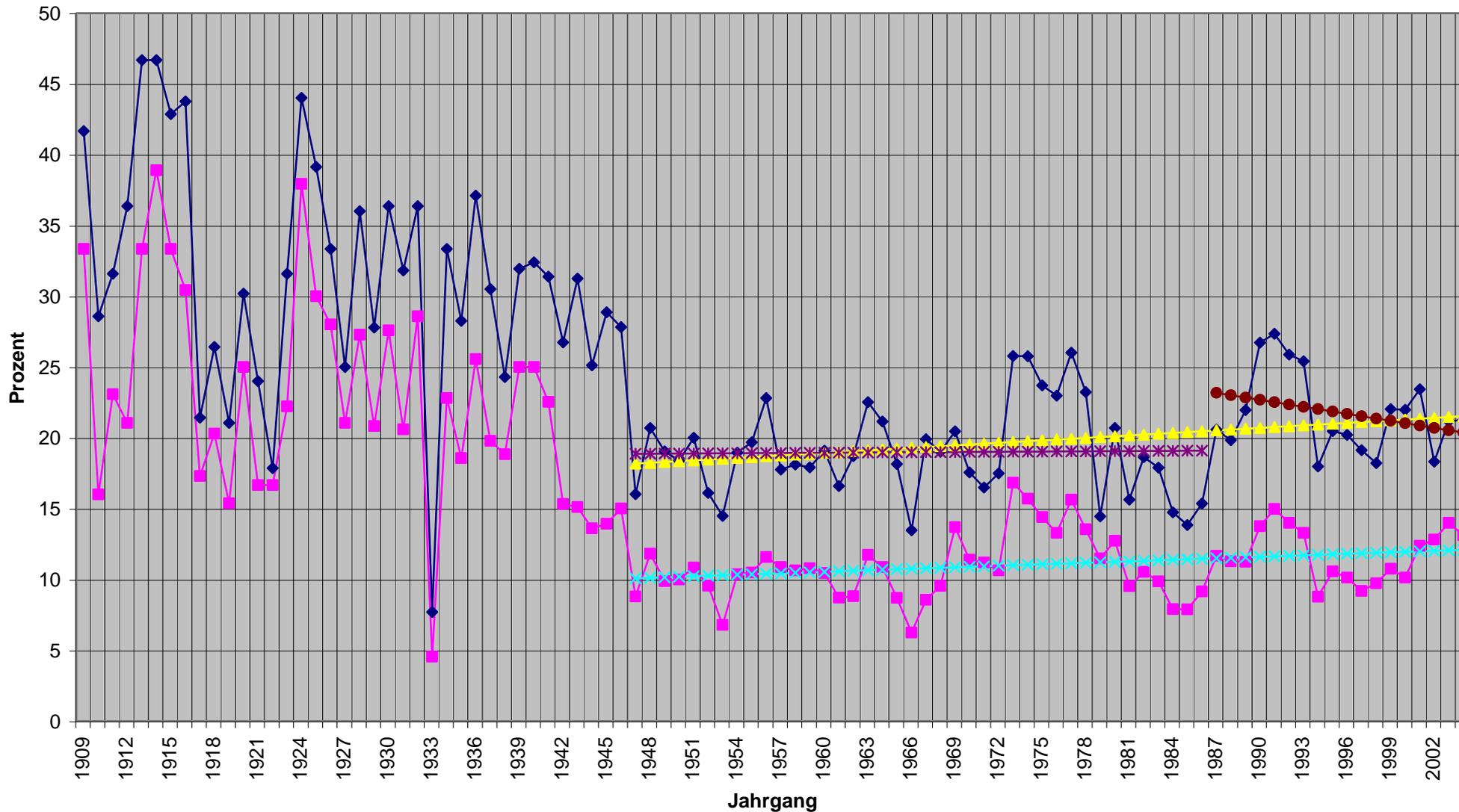
BGer: 7) Verwaltungsrecht - Gutheissungen



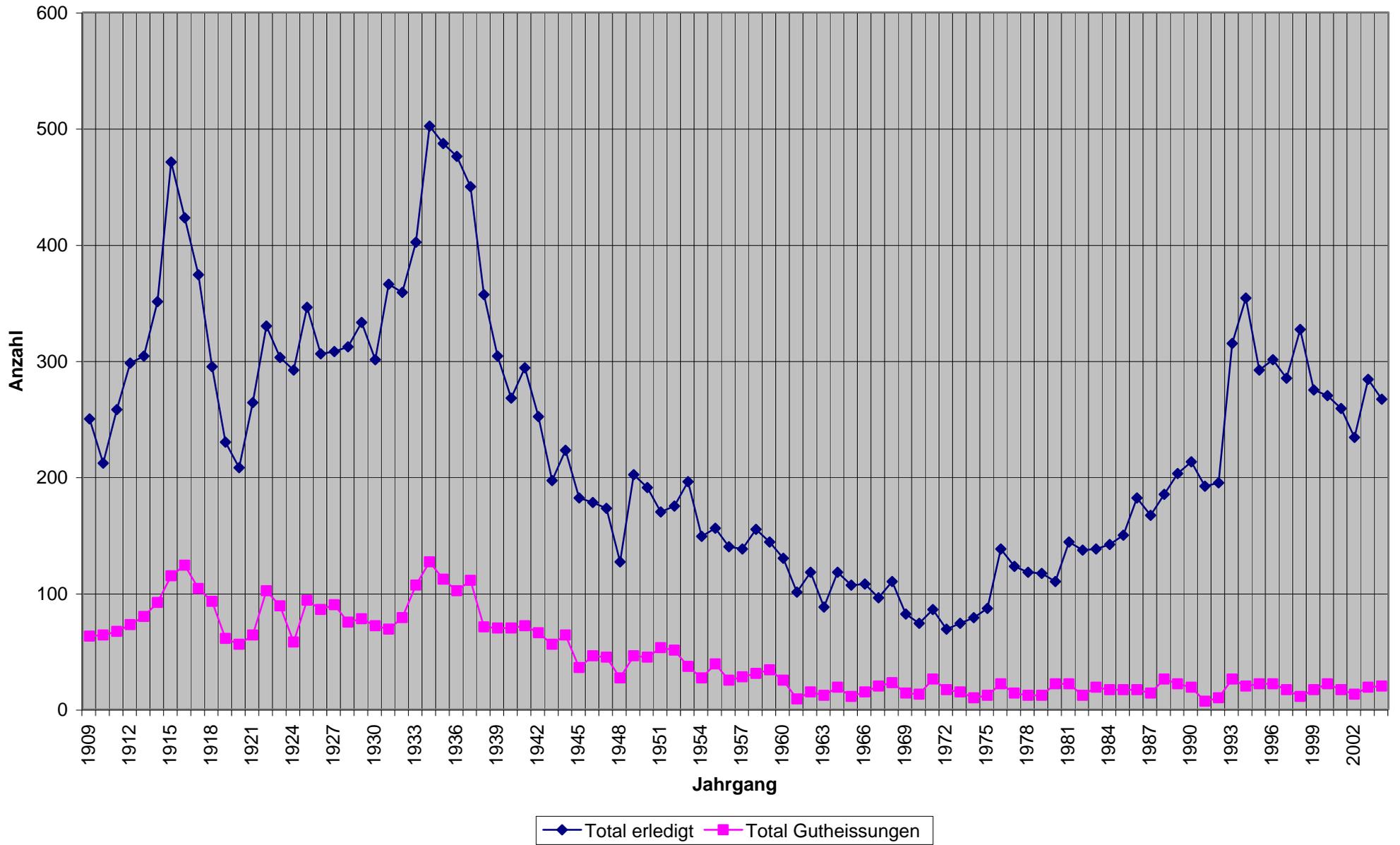
BGer: 8) Strafrecht - Anzahl



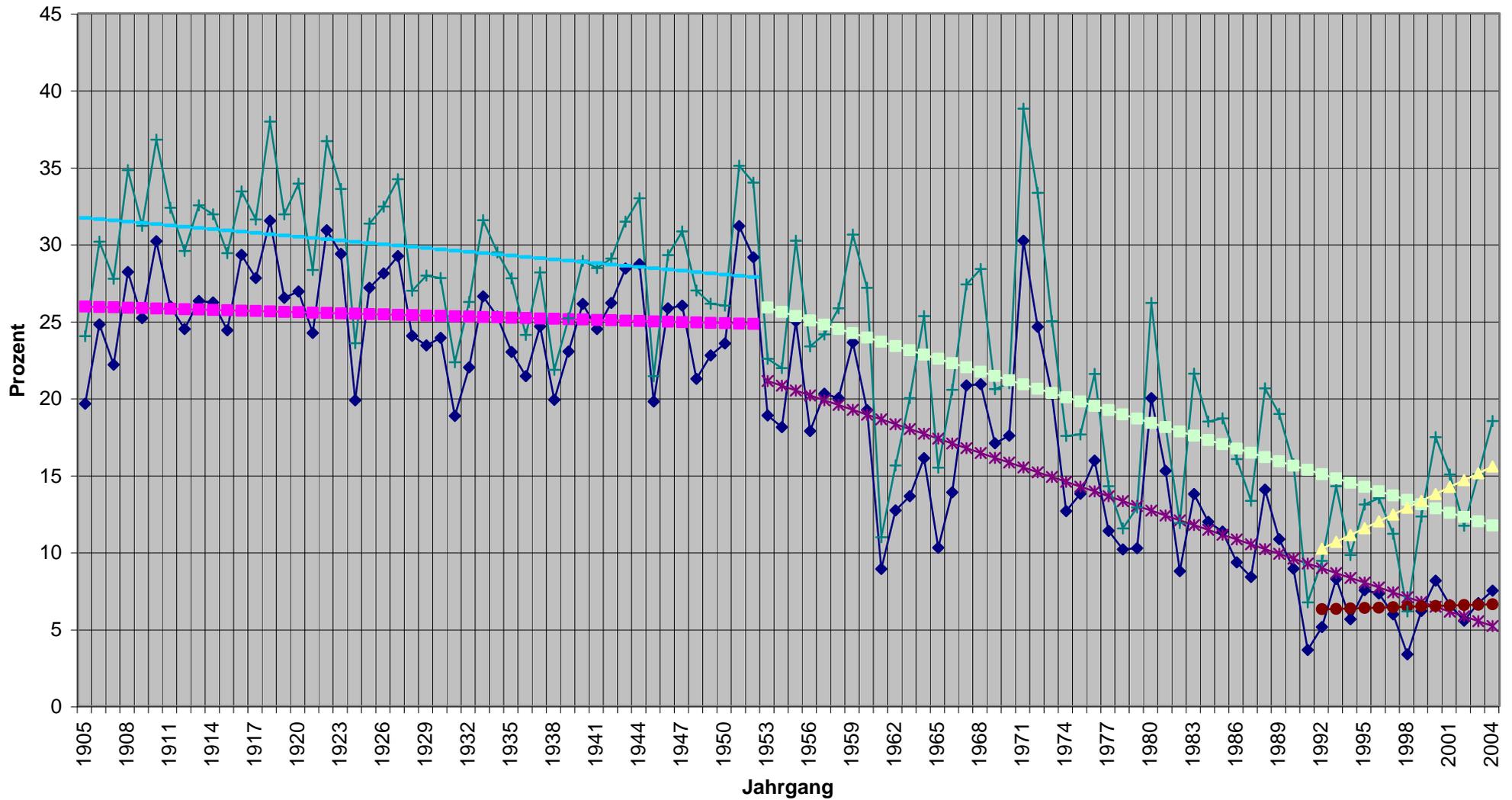
BGer: 9) Strafrecht - Gutheissungen



BGer: 10) SchKG-Beschwerden - Anzahl



BGer: 11) SchKG-Beschwerden - Gutheissungen



- ◆ Gutheissung der Verfahren in %
- Regr. Gutheissung Verfahren 1991-2004
- Regr. Gutheissung Verfahren 1905-1952
- ◆ Regr. Gutheissung Verfahren 1953-2004
- ◆ Gutheissungen Urteile in %
- Regr. Gutheissung Urteile 1953-2004
- ◆ Regr. Gutheissung Urteile 1905-1952
- ◆ Regr. Gutheissung Urteile 1991-2004

ANHANG 2 ZUR 5. EINGABE AN DIE BUNDESVERSAMMLUNG **ENTWICKLUNG DER GESCHÄFTSBERICHTE DES BGER** Stand 13.12.2005

2 - Entwicklung Geschäftsberichte des BGer.doc

SchKG-Bereich:

Im Jahre 1905 hat das Bundesgericht grundsätzlich beschlossen, bei den Kantonen die Vornahme von Inspektionen bei den kantonalen Aufsichtsbehörden und den Betreibungs- und Konkursämtern durchzuführen. Diese wurden noch im selben Jahr von einem Mitglied der Kammer mit einem Sekretär vorgenommen worden und zwar in der Weise, dass sie sich auf die obere Aufsichtsbehörde des betreffenden Kantons und einzelne ihr unterstellte erstinstanzliche Aufsichtsbehörden erstreckten. Dem Bericht kann entnommen werden, dass die Lage bei den Kantonen diesbezüglich in einem katastrophalen Zustand gewesen war. Das SchKG-Recht wurde einfach ausgedrückt, nach Gutdünken angewendet, obschon es seit 1892 in Kraft war. Siehe Bundesblatt 1906, Seite 411 ff, Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1905. (Vom 2. März 1906.)

In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht das heute noch gültige Kreisschreiben Nr. 14 vom 6. Februar 1905 erlassen, das die kantonalen Aufsichtsbehörden verpflichtet, jährlich über die vorgeschriebenen Positionen Rechenschaft abzulegen. Siehe dazu auch Position 2.1.2 der 4. Eingabe an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen.

Aus dem Geschäftsbericht über das Jahr 1964 geht aufgrund einer Anfrage der GPK-S hervor, dass das BGer diese Inspektionen nur bis ins Jahr 1933 durchführte. Das BGer behauptete dabei, dass es nach Art. 13 und 14 SchKG Aufgabe der kantonalen Aufsichtsbehörden sei, die Betreibungs- und Konkursämter zu überwachen und deren Geschäftsführung alljährlich zu prüfen. Eine Inspektion der Ämter durch die eidg. Aufsichtsbehörde sei in Art. 15 SchKG nicht vorgesehen. Es war und sei umstritten, ob die eidg. Aufsichtsbehörde befugt sei, gelegentlich auch selber bei einzelnen Ämtern Inspektionen vorzunehmen (Fritzsche, Schuldbetreibung, Konkurs und Sanierung, Band I, Seite 38). Das wurde seinerzeit im Nationalrat in Zweifel gezogen, jedoch auf Grund eines Berichtes des Bundesgerichtes von der GPK bejaht.

Im Jahre 1933 habe die Kammer daher beschlossen, vorderhand keine Inspektionen mehr vorzunehmen. Diese Zurückhaltung sei durch die gesetzliche Zuständigkeitsordnung geboten, und es spreche dafür auch praktische Überlegungen. Die Kammer werde sich aber unter Umständen in Zukunft neuerdings veranlasst sehen, sich an Ort und Stelle in die tatsächlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse Einblick zu verschaffen.

Im genannten Bericht der Kommission des Nationalrates über die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichtes im Jahre 1906 ist die damalige Argumentation des BGer festgehalten (Bundesblatt 1906 III 776/777). Damals vertrat das BGer noch eine gegenteilige Meinung. Es stützte sich dabei auch auf die Tatsache, dass die frühere oberste Aufsichtsbehörde, der Bundesrat, jeweils ebenfalls Inspektionen vor Ort durchgeführt hatte. Zudem schliesse die allgemeine Oberaufsicht auch die Kompetenz in sich zu jeder Massnahme, welche die richtige Durchführung des Gesetzes auf dem Verwaltungswege zum Zwecke habe, ein. Voraussetzung jeder richtigen Verwaltungsmassnahme sei aber die genaue Kenntnis der Vorgänge in dem zu ordnenden Verwaltungszweige. Weder durch die Geschäftsberichte der Aufsichtsbehörden noch durch die einzelnen Rekursfälle erlange das Bundesgericht die erforderliche Detailkenntnis des Ganges der Verwaltung in den einzelnen Kantonen. Diese genaue Detailkenntnis könne man sich nur verschaffen durch eine Einsichtnahme bei den einzelnen Amtsstellen, welche mit der Durchführung des Gesetzes betraut seien.

In den Jahren 1905 bis 1933 hat das BGer 120 Inspektionen vorgenommen und in allen diesen Geschäftsberichten hat es die lamentablen Zustände in den Kantonen beklagt. So seien eine ganze Reihe von bedenklichen Verstössen gegen nicht nur formelle, sondern auch wichtige materielle Vorschriften des Gesetzes und der Verordnungen an den Tag gekommen, die durch Beschwerden nicht gerügt wurden, hiess es im Jahre 1927. Sogar mehr als 20 Jahre nach Einführung des

SchKG wurde in den Ämtern immer noch mit alten Formularen hantiert.

Im Jahre 1917 hat die Kommission des Nationalrates den Wunsch ausgesprochenen, das Bundesgericht möge eine regelmässige Kontrolle über die Liquidation der Konkurse durchführen. Diesem Wunsch ist die Kammer im Jahr 1919 nachgekommen und hat die Inspektionen wieder aufgenommen.

Ab dem Jahre 1933 erfolgen im Geschäftsbericht jeweils Erklärungen über Bescheide an Behörden und Private sowie über Gutachten.

In den Jahren 1940 und 1941 wurde im offiziellen Geschäftsbericht des BGer der kleine Rat (Regierungsrat) des Kantons Graubünden wegen wiederholter Rechtsverweigerung scharf kritisiert. Er habe sich dabei nicht einmal unter Fristansetzung durch das BGer vernehmen lassen, so der Bericht.

Im Jahre 1942 wurde eine Inspektion bei einem Konkursamt (wahrscheinlich auf Anfrage des betreffenden Kantons) vorgenommen und wiederum – wen wundert's – zahlreiche Verstösse gegen Verfahrensvorschriften festgestellt.

In all den Jahren mussten die kantonalen Aufsichtsbehörden immer und immer wieder ermahnt werden, die Pflicht zur Erstattung des jährlichen Berichtes einzuhalten und diese vollständig zu erstellen. Im Jahre 1950 findet man erstmals den Hinweis, dass die Berichterstattung der kantonalen Aufsichtsbehörden im Allgemeinen zu keinen Bemerkungen Anlass gebe. In den späteren Jahren erfolgte dieser Hinweis jeweils in leicht modifizierter Form und in den Jahren 1980 und 1981 sucht man vergeblich nach einem diesbezüglichen Eintrag. Ab dem Jahre 1983 wird darüber gar nichts mehr berichtet.

Im Jahre 1958 wurde die Frage der Archivierung der amtlichen SchKG-Akten auf Mikrofilm anstatt der Originalakten geprüft und im Jahre 1959 wurde beschlossen, diese fallen zu lassen.

Im Jahre 1968 werden erstmals nur Gerichtssentscheide summarisch dargestellt anstatt der bisherigen Erklärungen. Diese werden bis heute publiziert, allerdings in immer formellerem Stil. Siehe auch unter Oberaufsicht.

Betreffend der Verfahrensdauer kann festgehalten werden, dass in früheren Zeiten die Erledigung der Beschwerden in weniger als der halben Zeit erledigt wurde als heute. Trölereien wie sie heute am Bundesgericht gang und gäbe sind, indem SchKG-Beschwerden bis zu einem Jahr vor sich hingeschoben werden, gab es früher nicht. Dabei stand den damaligen Richtern noch keine so komfortable Infrastruktur zur Verfügung wie heute. Im Zusammenhang ist auch zu vermuten, dass das Bundesgericht mit der Trölerei von einzelnen Beschwerden in Konkursachen Fakten schaffen will, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, oder vielmehr, dass man diese nicht mehr rückgängig machen will, um so dem politisch-juristischen Netzwerk die gänzliche Ausweidung von Bürgern zu ermöglichen.

Oberaufsicht:

Gemäss Geschäftsbericht des BGer über das Jahr 1928 habe ein Mitglied des Ständerates bei der Beratung des letzten Geschäftsberichtes eine Rechtssprechung des BGer (II. Zivilkammer) in Bevormundungssachen einer eingehenden Kritik unterzogen. Dass diese Kritik überhaupt Eingang in den Amtsbericht fand, musste diese schon ziemlich heftig ausgefallen sein.

Im Schosse der nationalrätlichen GPK sei im Jahre 1933 die Anregung gefallen, es möchten jeweilen im Jahresberichte die interessanten oder wichtigeren Urteile, wenigstens im Auszug, wiedergegeben werden, die das BGer in der betreffenden Periode gefällt habe. Dieser Anregung glaubt das BGer nicht Folge geben zu können. Die Verwirklichung der obgenannten Anregung würde eine Doppelspurigkeit darstellen, weil diese in der amtlichen Sammlung bereits enthalten seien.

1937: Seit vielen Jahren ist bei der Beratung des Geschäftsberichtes des BGer im Parlament und bei anderen Gelegenheiten die Doppelspurigkeit der Publikation bundesgerichtlicher Entscheidungen in der amtlichen Sammlung und in der im Verlage Helbling und Lichtenhahn in Basel erscheinenden „Praxis des BGer“ als unerwünscht bezeichnet worden. ... Das BGer gibt die Praxis per Ende der Registerperiode auf. Dieser Hinweis zeigt, dass die Entscheide vom Parlament studiert wurden.

Bei der Beratung des Geschäftsberichtes 1939 habe ein Mitglied des NR die Rechtsprechung der SchK-Kammer des BGer über die Pfändbarkeit von Alterspensionen der Pensionskasse der SBB kritisiert, so der Bericht im Jahre 1940.

In einer Aussprache (vom 19. April 1955) mit der GPK-S nahm eine Delegation des BGer zu der vom Präsidenten des Kantons Graubünden an unserer Geschäftsführung geübten Kritik Stellung.

Veranlasst durch eine Eingabe des Schweiz. Anwaltsverbandes (1954) und einer parlamentarischen Kritik hat das BGer die Frage der Nennung bzw. Unterdrückung der Namen von Parteien und Beteiligten in den in der amtlichen Sammlung veröffentlichten Urteilen wiederholt geprüft. Zusammengefasst will sich das BGer künftig nur bei der Veröffentlichung der Urteile in familienrechtlichen Streitigkeiten mit Tatbeständen, die für die Beteiligten in sittlicher Hinsicht kompromittierend sein können, in der Namensgebung grössere Zurückhaltung als bisher ausüben.

Im Jahre 1963 legte das BGer der Kommission auf deren Anfrage näher dar, welche Tragweite die Oberaufsicht der BVers über die eidg. Rechtspflege (Art. 85, Ziffer 11, BV) nach seiner Auffassung habe.

Im Zusammenhang mit einer Beschwerde aus dem Jahre 1963 hegte die GPK-N die Absicht, eine Änderung der Formvorschriften für die staatsrechtliche Beschwerde und eventuelle gesetzgeberische Massnahmen, die dem BGer die allfällig nötige Entlastung bringen würden. Um sich vorläufig umfassend zu dokumentieren, beschloss die Kommission ein Gutachten einzuholen. Sie ersuchte das BGer dem Gutachter die Erlaubnis zu erteilen, in sämtliche Urteile des Dreierausschusses der staatsrechtlichen Kammer Einsicht zu nehmen und die zugehörigen Dossiers zu konsultieren. Das BGer verweigerte die gewünschte Einsichtnahme ihrem Gutachter. Eine Abordnung der Kommission erhielt jedoch Gelegenheit im BGer-Gebäude entsprechend ihren Wünschen eine Anzahl Dossiers einzusehen.

Im Jahre 1968 erscheint der Bericht erstmals in neuer Darstellungsart. Die neue Ausgestaltung sei entsprechend einem innerhalb des BGer und auch der BVers wiederholt geäusserten Wunsch vorgenommen. Hierbei musste auf eine eigentliche Darstellung der umfangreichen Rechtsprechung, die – soweit sie grundsätzlicher Art ist – jedes Jahr in vier Bänden der amtlichen Sammlung veröffentlicht wird, verzichtet werden. Dagegen werden in einem inhaltlich neu gestalteten besonderen Teil, der sich mit der Tätigkeit der einzelnen Gerichtshöfe befasst, unter gelegentlichem Hinweis auf wichtige Einzelentscheide Ausführungen über die schweizerische Rechtsentwicklung gemacht und auf den verschiedenen Rechtsgebieten Fragen und Probleme aufgezeigt, die von allgemeiner oder für den Gesetzgeber von besonderer Bedeutung sind. Neben dieser wesentlichen Neuerung sind die statistischen Angaben nun anhangsweise in einem dritten Teil zusammengefasst und die Tabellen wurden teilweise vereinfacht und übersichtlicher geordnet.

Die dargestellten Entscheide wurden anfangs noch recht formlos dargestellt, um den Übergang nicht so schroff zu gestalten. Heute sind sie streng formell. Ausgerechnet werden nun Gerichtsurteile publiziert, nachdem das Parlament diese nicht mehr inhaltlich prüfen darf. Im Jahre 1933 war es dazu noch nicht bereit.

Die Gerichtsorganisation blieb im Berichtsjahr unverändert. Das Gericht erstattete am 10. Dezember 2001 der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates seine Stellungnahme zur Oberaufsicht über die eidgenössischen Gerichte. Hinsichtlich der Höchstgerichte sprach es sich über die vertikale Aufsichtsstruktur hinaus für eine horizontale und gleichberechtigte Partnerschaft aus. Die parlamentarische Kontrolle hat nach Auffassung des Bundesgerichts die äussere Geschäftsführung des Bundesgerichts zum Gegenstand, der durch den Ausschluss jeder Urteilskontrolle zwingend begrenzt wird. Zu diesem äusseren Geschäftsgang gehört auch die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Gerichts, namentlich die Verhinderung strukturell bedingter, allgemeiner Verzögerungen in der Bewältigung der Geschäftslast. In diesem Bereich ist das Parlament ohne weiteres weisungsbefugt. Soweit das Parlament auch Aufsichtsbeschwerden im Einzelfall wegen behaupteter Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung sowie wegen angeblicher Verletzung von Verfahrensgrundsätzen materiell behandelt hat, wird mindestens die Grauzone erreicht, die zur Rechtsprechung und damit zum garantierten Unabhängigkeitsbereich des Gerichts überleitet. Wegen des Gebots der richterlichen Unabhängigkeit, auf deren Gewähr ein verfassungsmässiges Individualrecht besteht, sind der Aufsicht gegenüber dem Bundesgericht engere Grenzen gesetzt als jener über die Exekutive.

Zusammenfassung:

Bezüglich der allgemeinen Oberaufsicht wurde im Geschäftsbericht des BGer über die gesamte Betrachtungsdauer nie viel geschrieben. Allerdings hatte der Geschäftsbericht in früheren Jahren manchmal immerhin noch Konturen, indem er in Einzelfällen ein Problem beschrieb und auch nicht hinter dem Berg hielt, eine kantonale Regierung an den Pranger zu stellen. Ab den 50er Jahren kann abgelesen werden, dass der Bericht sukzessive zum gesichtslosen und nichts sagenden formellen Papier degradiert wurde, was er heute darstellt. Zumindest in Teilbereichen wird der Bericht seit dem Jahre 1950 vorsätzlich tatsachenwidrig abgefasst.

ANHANG 3 ZUR 5. EINGABE AN DIE BUNDESVERSAMMLUNG KANTON SCHAFFHAUSEN – PARL. OBERAUFSICHT

Stand 13.12.2005

3 - SH - parl. Oberaufsicht.doc

Zusammenfassung aus dem Protokoll der Justizkommission

Der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes umfasst in den 30er bis 60er Jahren gesamthaft zirka 80 Seiten. Davon entfallen rund 35 Seiten auf den Anhang mit Auszügen zu Entscheiden der Gerichte. Die übrigen Seiten bestehen fast ausschliesslich aus statistischen Angaben. Es sind daher nur wenige Seiten Text vorhanden. Daraus ergibt sich, dass man sich gar kein Bild über den Zustand des Gerichtes bzw. über die Justiz machen kann.

Gemäss Protokoll der Justizkommission vom 16.10.1933 wird der gesamte Rechenschaftsbericht durchberaten. Es finden sich darin keine kritischen Fragen oder Hinweise zum Bericht. Bezüglich den Entscheiden der Gerichte steht vermerkt: „*Der 'Anhang', Auszüge aus den Entscheiden des OGer, ergibt zu Bemerkungen keine Veranlassung.*“ Das heisst, die Entscheide wurden, wenn auch nur summarisch, geprüft!

Dies ist ein der wenigen Einträge über die Prüfung von Gerichtsurteilen, die in den Protokollen gefunden wurde. Aus den Protokollen geht aber auch hervor, dass die Rechenschaftsberichte nicht immer vollständig zu Ende beraten wurden. Die Berichte wurden jeweils an einer Sitzung mit einer Dauer von rund 2 bis 2.5 Stunden behandelt.

Im Protokoll vom 7. Juli 1950 über den Rechenschaftsbericht 1949 findet sich die Äusserung von Kantonsrat Carl Rüedi zu einem Entscheid auf Seite 56/57 aufgeführten Straffall, die vom anwesenden Obergerichtspräsidenten Pletscher kommentiert wurde.

Im Protokoll vom 21. August 1952 über den Rechenschaftsbericht 1951 kommt der Vorsitzende auf ein Votum in der Sitzung des Grossen Rates vom 11.02.52 betreffend Vorwurf des Amtsmissbrauchs gegenüber Dr. E. Steiner und Dr. H. Huber zurück, wegen angeblicher Verschleuderung von Staatsgeldern. Es wurde damals die Hoffnung geäussert, dass sich die staatswirtschaftliche Kommission und auch die Justizkommission über diese Leerläufe der Justizmaschinerie genau orientieren lasse und sie genau überprüfe, um dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen.

„Der Vorsitzende glaubt, dass sich die Justizkommission mit dieser Sache befassen sollte. Er verweist in diesem Zusammenhang auf Art. 71 der Geschäftsordnung des Grossen Rates, wonach den Grossratskommissionen bzw. deren Mitgliedern nicht nur alle auf den bezeichneten Beratungsgegenstand sich beziehenden Akten zu Gebote stehen, sie haben auch das Recht, von der zuständigen Behörde oder einzelnen Mitgliedern Auskunft zu verlangen, den Rat Sachverständiger einzuholen und überhaupt alle erforderlichen Aufschlüsse sich zu verschaffen.“ Damit ist die rechtliche Grundlage gemäss Art. 71 der Geschäftsordnung umschrieben.

Im Protokoll vom 21.08.1953 über den Rechenschaftsbericht 1952 wird ein Fall aus Hallau detailliert besprochen. Der Vorsitzende ist der Auffassung, dass die Mitglieder der Kommission sich solche Akten geben lassen können, um sich zu vergewissern, wie die Sache zu und her ging.

Im Protokoll vom 5. Juli 1954 über den Rechenschaftsbericht 1953 finden wir das Gesuchte:

Der Vorsitzende (Anm.: Kantonsrat Jakob Bollinger, 1904, Briefträger, SP, Neuhausen) eröffnet die Sitzung mit dem Hinweis auf die seinerzeit vom Kantonsrat Walter Bringolf (Anm.: 1895, Stadtpräsident, Nationalrat 1925-1962, Kommunist/SP, Schaffhausen) im Grossen Rat gemachte Anregung, es solle die Justizkommission gelegentlich prüfen, wie Art. 71 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat zu interpretieren sei. Diese Anregung wurde im Zusammenhang mit der Beratung des Rechenschaftsberichtes gemacht. Es wurde dabei die Frage aufgeworfen, wie die Justizkommission bei der Vorberatung dieses Berichtes formell überhaupt vorzugehen habe.

Kantonsrat Jakob Bollinger hat diese Bestimmung so ausgelegt, dass die Justizkommission im Rahmen ihrer Kompetenzen die Gerichtsakten zur Einsicht offen stehen sollen und dass sie von den Gerichtspersonen die von ihr verlangten Auskünfte verlangen kann. Dies kann selbstverständ-

lich in keiner Weise heissen, dass sich die Kommission in die Rechtssprechung einmischen will.

Obergerichtspräsident Dr. iur. Kurt Schoch, Schleithem verweist in diesem Zusammenhang auf Art. 34 und 41 Ziff. 13 der Kantonsverfassung. Darnach steht dem Grossen Rat die Oberaufsicht zu über die spezielle Staatsverwaltung und über die Rechtspflege. Er hat die Amtsberichte der Regierung und des Obergerichtes zu prüfen und zu genehmigen. Man muss sich dabei klar sein, dass er die Rechtssprechung der Gerichte nicht zu prüfen hat, d.h. es steht ihm bzw. der Justizkommission im Einzelfall kein Überprüfungsrecht zu. Der jährlich erscheinende Amtsbericht des Obergerichtes gibt Aufschluss über die Art und Weise, wie die Gerichtsfälle erledigt worden sind usw. Diese Angaben können natürlich von der Justizkommission überprüft werden. Insofern an einem bestimmten Fall ein besonderes Interesse besteht, wird die Justizkommission von den zuständigen Gerichtspersonen auch Auskunft über gewisse aktenmässige Einzelheiten verlangen können. Ein solches Vorgehen ist bisher nie beanstandet worden.

Bezirksrichter Dr. iur. Hans Tanner, Schaffhausen unterstützt den Vorredner. ... Dem Grossen Rat stehe die Oberaufsicht über die Gerichte zu und er hat den Amtsbericht des Obergerichtes zu genehmigen. Die unmittelbare Aufsicht liegt dagegen beim Obergericht. Der Justizkommission kommt somit nur die so genannte formale Oberaufsicht zu. Dies entspricht auch der anerkannten Auffassung der Literatur; Giacometti, Staatsrecht der Schweizer Kantone, S. 330.

Die Justizkommission kann Auskunft über die Erledigung in einem Einzelfall verlangen, wenn beispielsweise über einen Gerichtsfall in der Öffentlichkeit, in der Presse, diskutiert wird. Eine direkte Akteneinsicht in beliebiger Weise ist ihr dagegen in der Regel verwehrt. Auf alle Fälle wäre ihr die Akteneinsicht in Prozessen zu verwehren, welche die Öffentlichkeit nichts angehen.

Im weiteren Protokoll werden endlich die früheren Hinweise beschrieben, dass die Justizkommission für die Prüfung des Rechenschaftsberichtes jeweils Abordnungen zu den einzelnen Ämtern geschickt hat, um diese vor Ort zu visitieren und um die Amtsvorsteher noch ergänzend zu befragen. So wurde auch speziell ein Besuch beim Verhöramt beschrieben, bei dem ein Kommissionsmitglied die Akten eines Falls bei gezogen hat.

Gemäss Protokoll wurde kein Beschluss gefasst, doch angesichts der vehementen Vorbringen seitens der Richter, war die Justizkommission dermassen eingeschüchtert, dass sie die vorgebrachten Behauptungen schluckte. Wie die späteren Prüfungen der Rechenschaftsberichte vollzogen wurden, entzieht sich meiner Kenntnis, weil die 50-jährige Sperrfrist der Akten im Wege steht.

Zusammenfassung aus dem Staatsrecht von Z. Giacometti

Der von Bezirksrichter Tanner angerufene Literaturhinweis von Giacometti betrifft die Kompetenzen des Grossen Rates. In diesem Kapitel lässt sich kein Hinweis finden, dass dem Grossen Rat die Kompetenz abgehen würde, Gerichtsurteile inhaltlich nicht zu prüfen. Ganz im Gegenteil. Giacometti hält fest:

*Ein Stück staatlicher Oberleitung steht ferner dem Grossen Rat auch in dem Sinne zu, als er die Oberaufsicht über die kantonale Verwaltung und Rechtspflege ausübt. Es ist dies die sogenannte parlamentarische Kontrolle im weiteren Sinne. Der Grosse Rat kann dabei die Verwaltungsbehörden und Gerichte wegen Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit von Amtshandlungen rügen und unverbindliche Direktiven für die Zukunft erteilen. Gegenüber der Justiz legt sich aber die Praxis mit Rücksicht auf die Gewaltenteilung, die ja vor allem im Verhältnis zur Rechtssprechung verwirklicht ist, im allgemeinen grosse Zurückhaltung auf, so dass die parlamentarische Kontrolle hier lediglich als eine formelle **erscheint**. Vereinzelt kann der Grosse Rat auch Anklagen gegen Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes erheben, sowie Disziplinarstrafen gegenüber diesen verhängen. ...*

Der Grosse Rat besitzt ausserdem noch eine ganze Reihe derartiger leitender Funktionen. So ist er vielfach der Träger des sogenannten Staatsnotrechtes. Es steht ihm das Attribut zur Durchbrechung der Rechtsordnung bei einem staatlichen Notstand durch Verordnung und Verfügung zu.

Wenn Giacometti fest hält, dass die parlamentarische Kontrolle lediglich als eine formelle **erscheine**, so heisst dies im Kontext nicht, dass deswegen Gerichtsurteile nicht inhaltlich geprüft

werden dürfen. Es heisst auch nicht, dass das Parlament ein Gericht für ein Urteil nicht rügen darf, zumal diese Erkenntnis auch auf verschiedenen Wegen übermittelt werden kann, sodass die Richter die Botschaft erkennen können, notfalls auch die gelbe oder gar rote Karte erkennen können, die nicht sichtbar gezeigt wird.

Zudem muss der Grosse Rat wie beschrieben die Kontrolle ausüben. So stellt sich ohnehin die Frage, wie er dieser Aufgabe nachkommen kann, wenn der nicht punktuell und exemplarisch Kontrollen durchführen kann, um auch festzustellen, dass die Justiz die Gesetznormen auch richtig anwendet. Die Kontrolle besagt ja nicht zwingend aus, dass die Justiz nachher eine Rüge erhält, sondern sie besagt lediglich, dass kontrolliert wird.

Es gibt durchaus eine Anzahl von Gerichtsfragen, bei der man in guten Treu und Glauben beider Meinung sein kann. Wenn nun der Grosse Rat diesbezüglich anderer Meinung ist, so sollte man ja darüber diskutieren können, insbesondere, wenn er Direktiven erteilen kann. Doch dies ist nicht Gegenstand der gesamten Debatte, denn der Kern der Absicht ist, willkürlich zu handeln.

Daher, ein Gericht, das seine Arbeit korrekt ausführt, darf seine Arbeit zeigen, jedoch eines das willkürlich urteilt, darf seine Arbeit nicht zeigen, weil sonst seine Delikte bekannt würden! Zudem, wie soll der Grosse Rat über Strafanzeigen gegen Richter entscheiden, wenn es deren Handlungen bzw. deren Urteile nicht prüfen darf?

Kurzer Überblick über die Statistik

Auch wenn ich nur die SchKG-Entscheidungen und die Weiterzüge ans Bundesgericht geprüft habe, so ist daraus festzustellen, dass auch die Schaffhauser Justiz nicht besser ist als die der übrigen Kantone. Auffällig ist auch hier, dass ab den 70er Jahren die Beschwerden ans Bundesgericht massiv zunehmen. Im Bereich der SchKG-Beschwerden sind die Gutheissungen (ganz und teilweise) in den letzten 70 Jahren ziemlich konstant geblieben, jedoch auch hier zeichnet sich eine verdeckte Abweisung ab, indem die Beschwerden vermehrt nur noch teilweise gutgeheissen werden.

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



Der Generalsekretär
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. 021 318 91 02
Fax 021 323 37 00
Korrespondenznummer 13.2...2005

Herr
Alex Brunner
Architekt HTL
Bahnhofstrasse 20
8620 Wetzikon

Lausanne, 23. September 2005/lza

Gesuch um Einsicht in die Aufsichtsakten der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Sehr geehrter Herr Brunner

Mit Eingabe vom 17. August ersuchen Sie um Einsichtnahme in die Rechenschaftsberichte der Aufsichtskommission des Kantons St. Gallen, die der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts als Oberaufsichtsbehörde gemäss Kreis schreiben Nr. 14 vom 6. Februar 1905 eingereicht worden sind, und zwar für die Jahre 1955 bis mindestens 1974/75 und innerhalb der Schutzfrist von 1975 bis heute.

Akteneinsicht in archivierte Akten ist nur im Rahmen der Verordnung des Bundesgerichts zum Archivierungsgesetz (SR 152.21) möglich. Ihr Gesuch beschlägt offizielle Aufsichtsakten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die fraglichen Dossiers unterliegen gemäss Art. 6 Abs. 1 Archivierungsverordnung einer dreissigjährigen Schutzfrist. In die Aufsichtsakten der letzten 30 Jahre, d.h. ab 1975, kann Ihnen somit keine Einsicht gegeben werden.

Es ist Ihnen anheim gestellt, ob Sie eventuell bei der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs um Einsicht in die fraglichen Rechenschaftsberichte ersuchen wollen; jene wird hierüber nach dem anwendbaren kantonalen Recht entscheiden.

Hingegen kann Ihnen in die Rechenschaftsberichte vor 1975 (1974 und älter) grundsätzlich Einsicht gewährt werden. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass sich in unseren Akten aus jenen Jahren betreffend den Kanton St. Gallen lediglich die (grün-weißen) Amtsberichte der kantonalen Gerichte an den Kantonsrat befinden. Diese sind Ihnen offenbar bereits bekannt und sicher auch im Kanton St. Gallen zugänglich. Eine Reise nach Lausanne dürfte sich hierfür nicht lohnen.

Die Akteneinsicht umfasst das Recht, die Akten vor Ort zu konsultieren, handschriftliche Notizen zu nehmen und einzelne Aktenstücke zu kopieren. Die Originalakten dürfen das

Bundesgerichtsgebäude nicht verlassen (Art. 11 Archivierungsverordnung). Gemäss Art. 15 Archivierungsverordnung ist die Akteneinsicht als solche unentgeltlich. Für die Reproduktion von Aktenstücken werden Gebühren erhoben (50 Rappen pro Fotokopie A-4).

Sollten Sie die sanktgallischen Amtsberichte der kantonalen Gerichte von 1955 bis 1974 am Bundesgericht konsultieren wollen, so bitten wir Sie, den Termin direkt mit dem Bundesgerichtsarchivar, Herrn Paul Siegenthaler, zu vereinbaren. Die Akteneinsicht ist während der offiziellen Arbeitszeit des Archivs möglich.

Mit freundlichen Grüssen


Dr. Paul Tschümperlin

Orientierungskopie

- Bundesgerichtsarchivar (für eine allfällige Akteneinsicht betreffend 1955 bis 1974)
- Kantonsgericht St. Gallen, Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Kantonsgericht St.Gallen



Klosterhof 1, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 32 41, Telefax 071 229 37 87
Postcheck 90-2018-9

7. November 2005

Kantonsgerichtspräsidentin
Direktwahl Kanzlei 071 229 37 84Herrn
Alex Brunner
Architekt HTL
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon**Voranmeldung Schadenersatz
Akteneinsicht**

Sehr geehrter Herr Brunner

Ich beziehe mich auf Ihre Schreiben vom 20. Oktober und 1. November 2005, mit welchen Sie das Kantonsgericht als Gesamtgremium über das Handeln verschiedener Behörden, insbesondere jenes des Konkursamts, informieren. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Gesamt-Kantonsgericht für ein aufsichtsrechtliches Handeln gegenüber den von Ihnen genannten Gremien zuständig wäre. Ich verzichte daher auf weitere Ausführungen.

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2005 verlangten Sie Einsicht in die Rechenschaftsberichte der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs an das Bundesgericht betreffend die Amtsjahre 1930 bis 1974. Die in diesen Jahren dem Bundesgericht zugestellten Jahresberichte der kantonalen Aufsichtsbehörde sind in den (grün-weissen) Amtsberichten der kantonalen Gerichte an den Kantonsrat enthalten. Andere Berichte gibt es nicht. Die Amtsberichte sind frei zugänglich (kantonale Verwaltungsbibliothek) und ich gehe davon aus, dass Sie über diese bereits verfügen.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonsgericht St. Gallen
Die Präsidentin

Dr. Martha Niquille-Eberle

Architekturbüro Brunner

Von: Moritz.vonWyss@pd.admin.ch
Gesendet: Donnerstag, 1. September 2005 09:26
An: info@brunner-architekt.ch
Betreff: AW: Akteneinsicht

Sehr geehrter Herr Brunner

Sie begehren Einsicht in die Protokolle der parlamentarischen Aufsichtskommissionen betreffend Oberaufsicht über das Bundesgericht. Da für die Bewilligung der Einsicht in die Protokolle der parlamentarischen Aufsichtskommissionen die Präsidenten der Geschäftsprüfungskommissionen zuständig sind, habe ich Ihr Gesuch an das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüssen
Moritz von Wyss

Moritz von Wyss

Stellvertretender Leiter Rechtsdienst
Parlamentsdienste, CH-3003 Bern

Telefon: +41 (0)31 323 08 37
moritz.vonwyss@pd.admin.ch <http://www.parlament.ch>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Architekturbüro Brunner [mailto:info@brunner-architekt.ch]
Gesendet: Montag, 29. August 2005 16:45
An: moritz.vonwyss@pd.admin.ch
Betreff: Akteneinsicht

Sehr geehrter Herr Von Wyss

Herr Bär der Landesbibliothek hat mich an Sie verwiesen, weil ich Einblick in die Protokolle der parlamentarischen Aufsichtskommissionen (GPK-N/S) über das Bundesgericht in den Jahren ca. ab 1950 bis zur Archivsperrfrist (30 Jahre) im Jahre 1975 haben möchte. Im Kanton Zürich habe ich diese Einsicht sinngemäss erhalten.

Können Sie mir entsprechende Auskünfte erteilen?

Besten Dank für Ihre Antwort.
Mit freundlichen Grüssen

Alex Brunner
Architekt HTL
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon
Fon 044 / 930 62 33
Fax 044 / 930 71 69
info@brunner-architekt.ch
www.brunner-architekt.ch

An die Präsidenten der
Geschäftsprüfungskommissionen von
National- und Ständerat
3003 Bern

Datum: 09.09.2005
Vertrag: 140-172

Gesuch um Akteneinsicht

Gesuch um Akteneinsicht in die Protokolle der GPK BGer.doc

Sehr geehrte Herren

Hiermit stelle ich das Gesuch, sämtliche Protokolle der Geschäftsprüfungskommissionen von National- und Ständerat, Subkommission Bundesgericht einzusehen und zwar zirka ab dem Jahre 1950 bis mindestens zur Archivsperrfrist (30 Jahre) im Jahre 1975. Selbstverständlich wäre ich auch noch interessiert, die Protokolle einiger Jahre später einzusehen, sofern das möglich wäre.

Angesichts der mir nicht bekannten Aktenfülle, möchte ich einstweilen lediglich Einblick in die Protokolle der Subkommission Bundesgericht haben. Je nachdem, wie diese geschrieben sind, sollte der Zweck der Einsichtnahme erfüllt werden. Im Kanton Zürich habe dies ebenfalls anhand der Protokolle erledigen können.

Ziel meiner Einsichtnahme ist, die chronologische Entwicklung der parlamentarischen Oberaufsicht über die Justiz aufzuzeichnen und diese der Gesetzgebung gegenüber zu stellen. Letzteres habe ich bereits in Angriff genommen und darüber bereits einen gewissen Überblick, wann welche wichtigen Massnahmen getroffen wurden. Daher wäre es erst recht interessant, wenn ich auch Einblick in weitere Protokolle innerhalb der Sperrfrist haben könnte, um den Vergleich zu verbessern, wurden doch die relevanten Gesetzesänderungen der parlamentarischen Oberaufsicht erst vor wenigen Jahren erlassen.

Selbstverständlich werde ich die Bundesversammlung über das Ergebnis orientieren.

Ich danke Ihnen für die wohlwollende und baldige Bewilligung.

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

An die Präsidenten der
Geschäftsprüfungskommissionen von
National- und Ständerat
3003 Bern

Datum: 28.09.2005
Vertrag: 140-172

Gesuch um Akteneinsicht - 2

Gesuch um Akteneinsicht in in Bericht des BGer.doc

Sehr geehrte Herren

Mit Schreiben vom 9. September habe ich bereits das Gesuch um Akteneinsicht in die Protokolle der GPK, Subkommission Bundesgericht gestellt. Dabei habe ich darauf hingewiesen, dass mir die eventuellen übrigen für mein Anliegen interessanten Akten nicht bekannt sind.

Inzwischen habe ich im Geschäftsbericht des Bundesgerichtes aus dem Jahre 1963 einen Hinweis gefunden, dass das BGer der Kommission ihre Auffassung über die Tragweite der Oberaufsicht der BVers über die eidg. Rechtspflege unterbreitet habe.

Diesen Bericht möchte ich ebenfalls gerne einsehen.

Ich danke Ihnen für die wohlwollende und baldige Bewilligung.

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

EINSCHREIBEN

An die Präsidenten der
Geschäftsprüfungskommissionen von
National- und Ständerat
3003 Bern

Datum: 05.11.2005
Vertrag: 140-172

Akteneinsicht - Erinnerung

Akteneinsicht in die Protokolle der GPK BGer - Erinnerung.doc

Sehr geehrte Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2005 habe ich Einsicht in die Protokolle der GPK-Subkommissionen Bundesgericht in der minimalen Zeit von 1950 bis 1975 gestellt.

Erstens habe ich im Verlaufe meiner Recherchen feststellen müssen, dass der minimale Einsichtszeitraum zu knapp bemessen ist, weshalb ich diesen auf mindestens auf das Jahr 1945 vorverlegt haben möchte.

Zweitens möchte ich Sie erinnern, dass ich seit meinem Erstgesuch sowie dem ergänzenden vom 28. September – nach rund zwei Monaten - bis heute noch keine Antwort erhalten habe.

Drittens möchte ich der Ordnung halber mein rund 40-minütiges Telefongespräch vom 1. November 2005 mit der wissenschaftlichen Mitarbeiterin Irene Moser vom Kommissionssekretariat der GPK summarisch festhalten:

Am 1. November habe ich beim Kommissionssekretariat der GPK angerufen und mich nach meinem Akteneinsichtsgesuch erkundigt, bis wann dieses entschieden sei. Frau Moser gab mir von aller Anfang an unmissverständlich zu verstehen, dass sie den Termin für den Entscheid festlegten und nicht ich. Wann dieses entschieden würde, blieb offen. Im Verlaufe des Wortwechsels, bei dem ich kaum zu Wort kam, versuchte sie mich nachhaltig zu überzeugen, dass ich nicht in alten verstaubten Protokollen zu suchen, sondern die neue umfangreiche Literatur von Rechtsgelehrten über die parlamentarische Obergerichtspräsidenten zu lesen hätte. Die neuen Schriften, so die Botschaft, sei das richtige Mass.

Nachdem sie mir vorwarf, ich würde doch nichts in den Protokollen finden, das für mein Vorhaben von Vorteil sei, musste ich ihr erst einmal eingestehen, dass

ich dies nicht bestätigen könne, so lange ich nicht Einsicht gehabt habe. Ich habe ihr dann erklären müssen, dass man nur politisieren könne, wenn man die Geschichte kenne und ihr gleichzeitig durchblicken lassen, dass meine Recherchen andernorts meine früheren Vorstellungen voll und ganz bestätigt hatten, indem die heutige Praxis der parlamentarischen Oberaufsicht vor wenigen Dekaden noch ganz anders gehandhabt worden sei.

Ich habe Frau Moser auch unmissverständlich mitgeteilt, dass ich mich nicht reisse, all diese Protokolle durchzulesen, doch ich würde es tun, wenn mir die Gelegenheit geboten würde.

Im Weiteren unterstellte sie mir bzw. meinen Schriften, dass ich für meine angeblichen Unterstellungen bisher noch nie einen Beweis geliefert hätte.

Nebenbei sei noch vermerkt, dass die Äusserungen von Frau Moser zum Teil völlig deplaciert und vor allem unter der Gürtellinie waren, auch wenn die Worte bedacht ausgewählt waren, so war die Botschaft mehr als deutlich.

Rückblickend über dieses Gespräch muss ich festhalten, dass es Frau Moser nur darum gegangen war, mich zu hindern, Einblick in diese Akten zu nehmen. Ob dies ebenfalls Ihre Meinung sei, muss ich Ihnen überlassen. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass ich mit Ihrem Entscheid, wie immer er auch lauten möge, gut leben kann, denn inzwischen weiss ich zu genau wie die verschiedenen Vorgänge zustande kamen.

PS: Um Portokosten zu sparen, bitte ich Sie ein Exemplar dieses Schreibens direkt an Frau Moser weiter zu leiten.

Sodann sehe ich gelassen Ihrem weiteren Handeln zu.

Mit freundlichen Grüssen

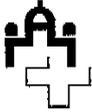
A. Brunner, Architekt HTL

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Geschäftsprüfungskommissionen
CH-3003 Bern

www.parlament.ch

Herrn Alex Brunner
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon

9. November 2005

**Ihr Gesuch um Akteneinsicht in Protokolle der Geschäftsprüfungskommissionen
betreffend die Oberaufsicht über die Justiz**

Sehr geehrter Herr Brunner

Sie ersuchen die Geschäftsprüfungskommissionen mit Schreiben vom 9. und vom 28. September 2005 um Einsicht in sämtliche Protokolle der Geschäftsprüfungskommissionen betreffend ihre Oberaufsicht über die Justiz ab dem Jahr 1950 bis mindestens im Jahr 1975, wenn möglich auch späterer Jahre, sowie in die Darlegung des Bundesgerichts betreffend seine Auffassung über die Tragweite der Oberaufsicht der Bundesversammlung über die eidgenössische Rechtspflege gegenüber den Geschäftsprüfungskommissionen aus dem Jahre 1963.

Die Protokolle und weiteren Unterlagen der Geschäftsprüfungskommissionen betreffend ihre Oberaufsicht über die Justiz bis zum Jahr 1995 sind beim Schweizerischen Bundesarchiv archiviert. Für die Einsichtnahme in diese Akten ist direkt beim Bundesarchiv ein Gesuch einzureichen.

Wir gehen im Folgenden auf Ihr Gesuch insoweit ein, als es die Einsichtnahme in Akten ab 1995 betrifft.

Für die Verwendung der Protokolle und Unterlagen der parlamentarischen Kommissionen sind die Artikel 6 ff. der Parlamentsverwaltungsverordnung (ParlVV, SR 171.115) massgebend. In Unterlagen, die im Rahmen der Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht anfallen, können die Kommissionspräsidenten Dritten gemäss Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung Einsicht gewähren, falls keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Bei diesem Entscheid verfügen die Präsidien über einen Ermessensspielraum. In Ausübung dieses Ermessens haben die Geschäftsprüfungskommissionen wegen der generell hohen Vertraulichkeit ihrer Akten stets grosse Zurückhaltung bei der Gewährung von Akteneinsicht geübt. Sie ziehen eine solche nur in Erwägung, wenn die Einsichtnahme für die Rechtsanwendung oder für wissenschaftliche Zwecke verlangt wird (analog zu Art. 7 Abs. 1 ParlVV) und keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Sie begründen Ihr Gesuch mit der Absicht, die chronologische Entwicklung der parlamentarischen Oberaufsicht über die Justiz aufzuzeichnen und diese der Gesetzgebung gegenüber zu stellen. Da Sie Ihre Nachforschungen offensichtlich nicht im Auftrag oder zu Händen einer

103-07/GPK-CdG-05-200/Brunner Alex, Wetzikon



anerkannten wissenschaftlichen Institution, sondern aus eigenem Interesse am Thema anstellen, ist ein wissenschaftlicher Zweck Ihres Gesuchs nicht ersichtlich. Sie stellen Ihr Gesuch auch nicht als rechtsanwendende Behörde. Somit fällt eine Bewilligung zur Einsichtnahme in sämtliche Protokolle und Unterlagen der Geschäftsprüfungskommissionen ausser Betracht. Dieser Entscheid ist endgültig und kann bei keiner Behörde angefochten werden.

Ogleich wir Ihrem Gesuch nicht entsprechen können, weisen wir Sie gerne darauf hin, dass sich die Geschäftsprüfungskommissionen in einer Reihe von Veröffentlichungen zu den Grundsätzen ihrer Oberaufsicht über die Justiz geäußert haben (siehe insb. Untersuchung von besonderen Vorkommnissen am Bundesgericht. Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen des Nationalrates und des Ständerates vom 6. Oktober 2003; Parlamentarische Oberaufsicht über die eidgenössischen Gerichte. Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 28. Juni 2002; Zur Tragweite der parlamentarischen Oberaufsicht über die Gerichte — Positionen in der Rechtslehre. Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 11. März 2002; siehe auch die jährlich erscheinenden Jahresberichte der Geschäftsprüfungskommissionen, die im Bundesblatt publiziert werden).

Auch wenn wir Ihrem Gesuch, soweit darauf einzugehen war, nicht entsprechen können, hoffen wir, Ihnen mit den Hinweisen auf öffentliche Quellen zur parlamentarischen Oberaufsicht über die Gerichte gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION DES STÄNDERATES
Der Präsident:

Hans Hofmann, Ständerat

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION DES NATIONALRATES
Der Präsident:

Hugo Fasel, Nationalrat

EINSCHREIBEN

Schweizerisches Bundesgericht
Gesamtgericht
Av. du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

Datum: 13.12.05
Vertrag: 140-176

Befangenheit des Bundesgerichtes aufgrund Art. 6 EMRK

Beschwerde 1 SchKG gegen Kt SG - Befangenheit.doc

Guten Tag

Wegen der helvetischen Behördenwillkür, von der ich persönlich betroffen bin, habe ich im Zuge meiner Recherchen feststellen müssen, dass in der Schweiz ein kriminelles politisch-juristisches Netzwerk besteht, zu dem auch das Bundesgericht gehört.

Aufgrund meiner Arbeit ist es nun erklärbar, dass das Bundesgericht wiederholt und vorsätzlich das im Kanton St. Gallen willkürlich durchgeführte Ermächtigungsverfahren in Strafsachen geschützt hat. Zudem kann dem Bundesgericht nachgewiesen werden, dass seine jährlichen Geschäftsberichte – zumindest im Bereich SchK-Kammer – seit 1950 nachweislich tatsachenwidrig abgefasst sind. Weiteres mehr können Sie der beiliegenden 5. Eingabe an die Bundesversammlung entnehmen, das alles andere als schmeichelhaft ist.

Aufgrund dieser Tatsache, stelle ich fest, dass das Bundesgericht nicht mehr unabhängigen und unparteiischen gemäss Art. 6 der EMRK (SR 0.101) ist, weshalb es in sämtlichen Fällen vollständig befangen und handlungsunfähig ist.

Konkret ist eine von mir am 23. September 2005 anhängig gemachte Beschwerde gegen einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons St. Gallen betroffen. Nicht nur die SchK-Kammer, sondern selbst das Gesamtgericht ist aufgrund der geschilderten Umstände befangen, weshalb Sie gar nicht mehr in der Lage sind zu entscheiden, nicht nur in meinem konkreten Fall, sondern generell!

Ich bitte Sie dies gebührend zur Kenntnis zu nehmen, denn nebst der bisherigen Willkür werde ich auch alles andere nicht dulden.

A. Brunner, Architekt HTL

Geht an:

- Bundesversammlung

Beilagen:

- Diskette mit 5. Eingabe an die Bundesversammlung vom 13.12.05

EINSCHREIBEN
Schweizerisches Bundesgericht
Generalsekretariat
Av. du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

Datum: 13.12.05
Vertrag: 140-176

2. Gesuch um Akteneinsicht

BGer - Akteneinsicht 2.doc

Guten Tag

Mit Schreiben vom 17. August 2005 habe ich ein Gesuch um Akteneinsicht in die Rechenschaftsberichte der Aufsichtskommission des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen in Sachen Schuldbetreibung und Konkurs gemäss Kreisschreiben Nr. 14 des Bundesgerichtes vom 6. Februar 1905 gestellt.

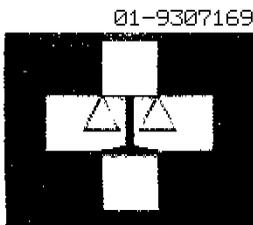
Der Generalsekretär hat dieses am 23. September beantwortet und festgestellt, dass für die Zeit ab 1975 keine Akteneinsicht gewährt werden könne, weil diese noch in der 30-jährigen Schutzfrist lägen. Bezüglich der Berichte in den Jahren 1955 bis 1974 hat er behauptet, dass diese nicht vorhanden seien.

Nachdem mir die Vorgänge hinter den Kulissen zwischenzeitlich besser bekannt sind, erneuere und erweitere ich hiermit mein Gesuch, indem ich Akteneinsicht in alle genannten Rechenschaftsberichte **aller** kantonalen Aufsichtskommissionen über den Bereich Schuldbetreibung und Konkurs von 1905 bis 1974 begehre.

Gerne erwarte ich diesmal eine Antwort innert angemessener Frist.

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL



01-9307169

BRUNNER ARCHITEKT

APPELL AL PIEVEL
APPELLO AL POPOLO
APPEL AU PEUPLE
AUFRUF ANS VOLK
CCP 17-791540-8 - CCP 17-655794-4

120 P01 07.12.05 17:12

c/o Gerhard Ulrich
Avenue de Lonay 17
CH-1110 Morges

Mobile: 078/ 641 99 96
Tél/Fax: 021/ 801 22 88

e-mail: ulrich.g@c9c.org

Die Vereinigung, welche die Interessen der Justizkonsumenten verteidigt

Herrn **Philippe Goermer**, Präsident
Kreisgericht des Waadtländer Ostens
Rue du Simplon 22 - 1800 Vevey 1

Morges, den 05.11.05

cc: An wen es betreffen mag .. www.appel-au-peuple.org

Diebstahl und Hehlerei – koordiniert von 3 Waadtländer „Richtern“

www.google.swiss.com/rathgeb

Gehrter Herr Goermer,

Werner Rathgeb hat im 1987 in Renaz, im fruchtbaren Waadtländer Rhonetal einen Hof mit 40 ha Land erworben. Er investierte 8 Mio CHF in den Landkauf und die Infrastruktur eines modernen Bio-Gemüsebaubetriebes. Er verwaltete das Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 6 Mio CHF und 40 Mitarbeitern mit 3 Aktiengesellschaften (Inhaberaktien).

Im 1992 hat sich Werner Rathgeb in 2. Ehe mit einer jungen Südtalienerin verheiratet. Es war nie eine glückliche Ehe. Sie ging schliesslich in die Brüche.

Als er eines Abends im August 2003 nach hause kam, wurde er von der Polizei erwartet. Auf Klage seiner Frau hin wurde er auf der Stelle von seinem Hof verwiesen und mit einem von seiner Frau vorbereiteten Kofferchen auf die Strasse geworfen. Trotz seiner beharrlichen Begehren hat er seine persönlichen Effekten nie mehr gesehen. Der für die einstweiligen Verfügungen angerufene « Richter » gestattete es sodann der Dame, den, im Zeitpunkt des brutalen Rauswurfes blühenden Betrieb zu bewirtschaften, obwohl sie weder eine land- noch betriebswirtschaftliche Ausbildung besass. 2 Jahr später ist das Unternehmen pleite.

Vorerst hatte der Richter der Frau untersagt, irgendetwas zu veräussern, hob dieses Verbot anfangs 2005 dann zwischendurch auf: Der Kanton Waadt benötigte 17 ha Land für die zukünftige Autobahn Evionnaz - Montreux. Die Dame verkaufte dem Staat dieses Land für ein Trinkgeld, nachdem sie ihren Mann völlig ausgenommen hatte. Nach dem Rauswurf ihres Mannes hatte sie sich einfach die Inhaberaktien „angeeignet“!

Die Frau ist eine mutmassliche Diebin. Der Kanton Waadt hat sich als Hehler aufgeführt. Die mutmasslichen Komplizen dieser Vermögensdelikte sind die 3 folgenden « Richter »: **Joël Krieger**, av. de Gratta-Paille 11, 1018 Lausanne – **Saverio Wermelinger**, Av. de Belmont 10, 1009 Pully und **Hervé Nicod**, rue de l'ancien Stand 52, 1820 Montreux.

Herr Goermer, am 11.10.05 haben Sie das Gesetz korrekt angewandt und mich wegen meiner Strategie der verbrannten Erde verurteilt. Ihr Urteil vom 25.10.05 hingegen lässt vermuten, dass Sie die Hintergründe der Affäre Rathgeb ignorieren. Ihre Amtsbrüder kommen nicht in den Genuss, dass man Ihnen strafmildernd Blödheit unterstellte. Sie sind aufgefordert, hier ebenfalls das Gesetz durchzusetzen und diese Anzeige an die zuständige Instanz weiterzureichen. Machtmissbrauch ist von Amtes wegen zu verfolgen. Hochachtungsvoll

Gerhard Ulrich, Präsident des AUFRUF's ANS VOLK

Gerichtsaagenda

Freitag, 18.11.05, 09.00 im Palais de justice, Montbenon/Lausanne: Strafprozess des britischen Anwalts Kumar Kotecha, der die Zuständigkeit dieses Gerichtes in Sachen Alimente anzweifelt. Dieser Prozess wird vom « Richter » **Joël Krieger** präsiert.

Montag, 28.11.05, 14.00 am Kantonsgericht VD, rte du Signal 8, Lausanne: Prozess unter der Leitung des „Kantonsrichters“ **Jomini**. Lucette Christinat ist vom Betreibungsamt Avenches ausgenommen worden.

Versammlungen

Sonntag, 13.11.05, 14.00 im Bahnhofbuffet Lausanne: Jahresversammlung

Samstag, 19.11.05, 14.00, Konradstrasse 55, Zürich: Konzeptversammlung

Architekturbüro Brunner

Von: Philippe Mastronardi [philippe.mastronardi@unisg.ch]
Gesendet: Freitag, 2. September 2005 12:23
An: Architekturbüro Brunner
Betreff: Re: Parlamentarische Obergericht

Sehr geehrter Herr Brunner,

Danke für Ihr Mail, das ich gerne beantworte.

Meine Ansichten über die Obergericht des Parlaments über die Gerichte finden Sie in meinem Buch "Kriterien der demokratischen Verwaltungskontrolle" auf den Seiten 131 ff. Demnach halte ich dafür, dass die Parlamente sich in der Praxis (bis 1990) eher zu sehr zurückgehalten haben. Allerdings hat das auch seine guten Gründe, weil die Politiker oft nicht bereit sind, die Grenzen einzuhalten, welche ihnen gerade bei einer extensiveren Kontrolle gesteckt bleiben: Sie dürfen nicht in die Rechtsprechung ("Rechtsfindung") eingreifen. Sie dürfen nur beanstanden, wenn die Rechtsprechungsfunktion überhaupt nicht wahrgenommen wird. vereinfacht gesagt: Sie dürfen sich mit dem "Ob" befassen, nicht aber mit dem "Wie" der Justiz. Die Grenze dazwischen ist heikel. Ihrem Mail entnehme ich z. B., dass Sie das Wie kritisieren, nicht das Ob. Materielle Willkür ist eine Frage der Rechtsprechung und daher nicht der Obergericht unterstellt. Formelle Willkür könnte allenfalls Gegenstand der Obergericht sein, aber nur, wenn es um Rechtsverweigerung geht, d.h., gar keine Beurteilung stattfindet. Die Ermächtigungsverfahren sind aber wohl durchgeführt worden, bloss nach Ihrer Ansicht nicht richtig. Das entzieht sich aber der parlamentarischen Kontrolle.

Eine systematische Beobachtung der parlamentarischen Obergericht über die Gerichte in der Schweiz ist mir leider auch nicht bekannt.

Dass der Prozentsatz der gutgeheissenen Anzeigen gegen Beamte zurückgegangen ist, kann auch daher rühren, dass mehr ungerechtfertigte Vorwürfe erhoben worden sind. Das ist bei steigender Rate nicht ungewöhnlich.

Mit freundlichen Grüßen

Philippe Mastronardi

Prof. Dr. iur. Philippe Mastronardi
Universität St. Gallen, Rechtswissenschaftliche Abteilung
Bodanstrasse 3, CH- 9000 St. Gallen
Tel. **41 / 71 / 224 23 34
Fax: **41 / 71 / 224 39 08
e-mail: philippe.mastronardi@unisg.ch



APPELL AL PIEVEL
APPELLO AL POPOLO
APPEL AU PEUPLE
AUFRUF ANS VOLK
CCP 17-791540-8 – CCP 17-655794-4

c/o Gerhard Ulrich
Avenue de Lonay 17
CH-1110 Morges

Mobile: 078/ 641 99 96
Tél/Fax: 021/ 801 22 88

e-mail: ulrich.g@c9c.org

Die Vereinigung, welche die Interessen der Justizkonsumenten verteidigt

Herrn **Joseph Deiss**, Bundesrat
Bundeshaus
3003 Bern

Morges, den 05.12.05

cc: An die Botschaften in der Schweiz – An wen es betreffen mag – www.appel-au-peuple.org

Die Überlegenheit der Schokoladeeidgenossenschaft über die Bananenrepubliken

Gehrter Herr Bundesrat,

Danke für die Audienz, die Sie uns am 26.11.05 vor Ihrem Domizil in Barberêche eingeräumt haben. Sie begannen das Gespräch sofort mit der Feststellung, dass Sie wegen der Gewaltentrennung nichts gegen den Gerichtsnotstand unternehmen könnten.

Kennen Sie das Andersen-Märchen „Des Kaisers neues Kleid“? Es ist die Geschichte eines Schneiderteams, das einem Monarchen seine Dienstleistungen zu einem überrissenen Preis, zahlbar im Voraus verkaufte, um den Prinzen mit einem aussergewöhnlichen neuen Festgewand auszustatten. Nur intelligente Leute könnten jedoch diese Pracht sehen, verbreiteten diese Geschäftsleute. Beim Kleideranpassen sah der Kaiser nichts von dem Glanz, wollte aber nicht als Dummkopf dastehen. Er war froh, dass die Hofschranzen die grossartige Modeschöpfung überschwänglich lobten. Gerüchte davon verbreiteten sich im Volk, das ungeduldig seinen Kaiser in seiner neuen Pracht sehen wollte. Es kam der grosse Tag, an dem sich dieser in seinem neuen Prunkkleid dem Volk vorstellte. Bei seinem Erscheinen verstummte die Menge plötzlich in betretenem Schweigen. Unter der Menge war ein Kind, das noch nie davon gehört hatte, dass nur intelligente Menschen die Pracht dieser Modeschöpfung sehen könnten, und es rief aus: „Der Kaiser ist ja nackt! ». Da kamen alle Anwesenden zur Einsicht, betrogen worden zu sein.

Genau gleich verhält es sich mit der Gewaltentrennung. Man will glauben machen, dass nur intelligente Leute die Weisheit dieses ungeschriebenen Verfassungsdogmas, genannt Gewaltentrennung begriffen. Dieses Dogma steht im Widerspruch zur geschriebenen Verfassung, welche den Eidgenössischen Räten die Aufsichtspflicht über die Bundesgerichte vorschreibt. Nachforschungen in den Archiven haben ergeben, dass früher die Parlamentarier sehr wohl Gerichtsakten aufgebracht Bürger studiert haben. Es ist sogar vorgekommen, dass die Parlamentarier Gerichtspräsidenten ihre Meinung verpassten. Plötzlich hat sich aber zwischen 1953 und den 70er Jahren eine neue Version der Gewaltentrennung nach und nach durchgesetzt. Die Rechtsnormen wurden von einem Netzwerk von Juristen-Politikern schleichend verwässert, ohne dass das Volk das mitbekam. Dies fiel mit einem gleichzeitigen, steilen zahlenmässigen Anstieg der Eingaben an das Bundesgericht zusammen (www.brunner-architekt.ch).

Diese Form der Gewaltentrennung ist eine geniale Erfindung: sie eröffnet den Behörden den Weg zum Betrug. Der Rechtsstaat ist der Beamtenkriminalität gewichen. Die Justizverbrechen grassieren. Man nehme nur einige der übelsten Fallbeispiele zur Kenntnis:

1. [www.google.ch/search?q=ferraye](http://www.google.ch/search?q=www.google.ch/search?q=ferraye): Dieser eine Fall weist die überbordende Korruption des Genfer Justizapparates anhand der Geldwäsche schmutziger Petrodollars nach.
2. [www.google.ch/search?q=rathgeb](http://www.google.ch/search?q=www.google.ch/search?q=rathgeb): Hehlerei der Waadt zum Nachteil eines Landwirts
3. www.bsavioz.com: Von den Freiburger Richtern gedeckter Betrug der UBS
4. www.appel-au-peuple.org, Referenz BE102: Verurteilung von Damaris Keller, ohne formelle Schuldbeweise zu 18 Jahren Zuchthaus, bestätigt durch einem lügnerischen Bundesgerichtentscheid

5. www.appel-au-peuple.org, Referenz VD101: Naghi Gashtikhah ist von einer Filiale der Genfer Kantonalbank und dem Kanton Waadt betrogen worden.
6. www.bizenberger.ch: Missachtung von Verträgen und Grundbucheintragungen durch die Bündner Justiz

Diese organisierte Behördenkriminalität wird vom Bundesgericht mitgetragen. Erwähnen wir nur ein paar Hauptschuldige:

- Per LSI mit Rückbestätigung (Beilage 1) habe ich Ihrem Kollegen **Christoph Blocher** die Anzeige gegen « Bundesrichter » **Max Roland Schneider** wegen Korruption zugesandt (www.google.swiss.com/schneider). Herr Blocher hat die Rückbestätigung persönlich unterschrieben (Beilage 2). Keine Folgen. - Schneider, der selbst korrupt ist, schützt auch die Korruption der Ortsfürsten auf Gemeindeebene (www.google.swiss.com/russell und www.magouille.ch)
- Mit offenem Brief vom 20.10.04 habe ich Ihnen einen Versicherungsbetrug an der AHV mit der Beihilfe des Bundesgerichtspräsidenten **Giusep Nay** und seinem Vorgänger **Heinz Aemisegger** angezeigt (www.appel-au-peuple.org, Referenz FR105). Funkstille.
- Am Eidgenössischen Versicherungsgericht erlauben es sich auch die « Bundesrichter » **Aldo Borella**, **Jean-Maurice Frésard** und **Franz Schön**, Tatsachen rechtswidrig zu verdrehen (Skandal Ferdinand Doebeli: www.appel-au-peuple.org, Referenz GE102).

Am 26.11.05 habe ich Ihnen Ihren Freiburger Landsmann Daniel Conus vorgestellt, der von Ihrem Parteikollege und Advokaten **Anton Cottier** (ehemaliger Ständeratspräsident) zusammen mit seinem damaligen Partner und Sohn des Scheidungsrichters ausgenommen worden ist (www.google.swiss.com/conus). Weil Daniel Conus mutig diesen Gerichtsnotstand mit dem Verteilen von Flugblättern und mündlichen Mitteilungen an der Öffentlichkeit angeprangert hatte, wurde er 5 Mal für insgesamt 130 Tagen – **ohne öffentlichen Prozess** - eingekerkert. Dies verletzt ganz eindeutig die Europäische Menschenrechtskonvention. Zudem hat man, wie früher einmal in der Sowjetunion die Psychiatrie missbraucht, wie auch in den Fällen von Ferdinand Doebeli und Emil Bizenberger.

Ihr Bruder **Nicolas Deiss**, Oberamtmann des Saanebezirkes FR hat uns übrigens unter fadenscheinigen Vorwänden und Missachtung der Meinungsfreiheit verboten, diese Missstände am 26.11.05 auf der Strasse anzuprangern! Deshalb kamen wir bei Ihnen vorbei.

Zitat von Samuel Schmid, Bundespräsident: « Es ist unannehmbar, dass die UNO unter sich noch Mitgliedstaaten zählt, welche Bürger einzig aus dem Grund einsperrt, weil sie ihre Regierung oder ihre Behörden kritisiert haben... » (Schweizer Presse vom 17.11.05).

Damit hat Super-Schmid, Bundespräsident, den Diktatoren dieser Welt eine Lektion erteilt. Offensichtlich kennen die Gerügten die geniale Erfindung der helvetischen Juristen noch nicht, die es ermöglicht, Bürger zu betrügen und dabei die Fassade eines Rechtsstaates zu wahren. Sonst hätten sich die Angesprochenen sicher unumgehend hinter dem Grundsatz der Gewaltentrennung verschanzt. Die bräuchten sofortige Beratung. Die Genfer Topadvokaten **Marc Bonnant** und **Dominique Warluzel**, die unter Verdankung ihrer Dienste für das korrupte Establishment Frankreichs – und nicht etwa wegen ihrer Verdienste an der französischen Republik - zu Rittern der Légion d'honneur aufgestiegen sind, könnten da gewiss mit Rat und Tat nachhelfen (www.google.swiss.com/ferraye).

Wenn die Despoten auf dieser Welt einmal den Nutzen des helvetischen Dogmas der Gewaltentrennung begreifen, wird die Überlegenheit der Schokoladeeidgenossenschaft über die Bananenrepubliken schwinden!

Jede unbegrenzte, unkontrollierte Macht artet aus. So lange unsere Parlamentarier ihrer verfassungsmässigen Pflicht zur Überwachung der Gerichte nicht nachkommen, wird unsere Bürgerinitiative diese Rolle als nichtstaatliches Organ wahrnehmen. Hochachtungsvoll

Gerhard Ulrich

Beilagen: erwähnt

*Eingangs eingeleitet
am 12.09.05*

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



**Schuldbetreibungs-
und Konkurskammer**
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. 021 318 91 11
Fax 021 323 37 00

Herr
Alex Brunner
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon

Lausanne, 8. September 2005/ bnm

Eingabe vom 2. September 2005 einschliesslich Beilagen (Schreiben des Kantonsgerichts St. Gallen vom 31. August 2005, Vernehmlassung des Konkursamtes Oberuzwil vom 29. August 2005, Strafanzeige vom 10. Januar 2001)

Sehr geehrter Herr Brunner

Wir bestätigen den Empfang Ihrer Eingabe vom 2. September 2005 einschliesslich Beilagen, die Sie als „Aufsichtsanzeige gegen die kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons St. Gallen“ bezeichnen. Ihren Beilagen lässt sich entnehmen, dass bei der kantonalen Aufsichtsbehörde verschiedene von Ihnen erhobene Verfahren, unter anderem die am 27. August 2005 eingereichte Beschwerde, hängig sind. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Eingabe den Anforderungen, die das Gesetz an eine SchKG-Beschwerde stellt, in keiner Weise entspricht. Mit Beschwerde gemäss Art. 19 Abs. 1 SchKG können Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde an das Bundesgericht weitergezogen werden; dabei ist in der Beschwerdeschrift anzugeben, welche Abänderung des angefochtenen Entscheides beantragt wird, und kurz darzulegen, welche Bundesrechtssätze und inwiefern diese durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind (Art. 79 Abs. 1 OG). Ihre Eingabe bietet keinen Anhaltspunkt, dass Sie einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Beschwerde weiterziehen wollen, oder dass sich die kantonale Aufsichtsbehörde weigere, in einem Beschwerdeverfahren einen Entscheid zu erlassen (Art. 19 Abs. 2 SchKG). Aufgrund Ihrer Eingabe kann daher kein bundesgerichtliches Verfahren eröffnet werden. Im Weiteren teilen wir Ihnen mit, dass das Bundesgericht regelmässig und von Amtes wegen die Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen ausübt (Art. 15 SchKG).

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Die Präsidentin der Schuld-
betreibungs- und Konkurskammer

Bundesrichterin Hohl



Kopie zur Kenntnisnahme:

– Kantonsgericht St. Gallen, Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Mobimo Holding AG

Firmenname	Mobimo Holding AG
Postadresse	Rütligasse 1 6003 Luzern
Firmensitz	Rütligasse 1 6000 Luzern
Firmenzweck	Beteiligungen usw
Kapital	192,411 Mio CHF
liberiert	voll liberiert/entièremment libéré
Stückelung	74
Rechtsform	Aktiengesellschaft (AG)
Erste Meldung SHAB	31.12.1999
Letzte Meldung im SHAB	06.07.2005
Revisionsstelle	KPMG Fides Peat, Root
E-Mail	
Telefon	041-2494980
Fax	
Anzahl Mitarbeiter	

VR/Management Einträge

Name	Vorname	Wohnort	Stellung	zeichne
Meili	Alfred	Zollikon	VR-Präs	kollektiv
Ledermann	Urs	Zollikon	Sekr	kollektiv
Bättig	Kurt	Horw	Mgl	kollektiv
Gerber	Hermann	Bern	Mgl	kollektiv
Reichmuth	Karl	Luzern	Mgl	kollektiv
Theiler	Georges	Luzern	Mgl	kollektiv
Meier	Markusgen. Mark	Weggis	Ferner zeichnet	kollektiv
Wickart-Valentin	Marcel	Zug	Ferner zeichnet	kollektiv

Beteiligungen

Firma	Ort/Land	Kapital	%	Stimmrecht
Maiacher Immobilien AG	Dübendorf, Schweiz	0.1 Mio CHF	100.00%	
Mobimo AG	Luzern, Schweiz	72 Mio CHF	100.00%	
Mobimo Finance Ltd	Jersey, Grossbritanni		100.00%	
Mobimo	Luzern, Schweiz	6 Mio CHF	100.00%	
Geschäftsliegenschaften				
AG				
Mobimo Verwaltungs AG	Zollikon, Schweiz	0.1 Mio CHF	100.00%	
OLMeRO AG	Opfikon, Schweiz	0.208 Mio CHF	7.40%	

Inhaber/Teilhaber

Name	Ort/Land	Beteiligung	Kollektiv	Beteiligung des Kollekt	Zeichnet	Stimmrecht	Summe
Green Libby	Zug	19.80%					
Dr. Meili Alfred	Zollikon	8.60%					
Pensionskasse des Kantons Zug	Zug	5.80%					
Posen Stiftung	Luzern	9.30%					
Reichmuth & Co Holding AG	Luzern	23.10%					

Mobimo AG

Firmenname	Mobimo AG
Postadresse	Murbacherstrasse 37 6003 Luzern
Firmensitz	Murbacherstrasse 37 6000 Luzern
Firmenzweck	Bau u. Bewirtschaftung von Immobilien usw
Kapital	72 Mio CHF
liberiert	voll liberiert/entièremment libéré
Stückelung	100
Rechtsform	Aktiengesellschaft (AG)
Erste Meldung SHAB	27.10.1997
Letzte Meldung im SHAB	13.08.2004
Revisionsstelle	KPMG Fides Peat, Root
E-Mail	
Telefon	041-2282572
Fax	041-2282582
Anzahl Mitarbeiter	

VR/Management Einträge

Name	Vorname	Wohnort	Stellung	zeichn
Meili	Alfred	Zollikon	VR-Präs	kollektiv
Bättig	Kurt	Horw	Mgl	kollektiv
Gerber	Hermann	Bern	Mgl	kollektiv
Reichmuth	Karl	Luzern	Mgl	kollektiv
Theiler	Georges	Luzern	Mgl	kollektiv
Heer	Norbert	Kriens	Ferner zeichnet	kollektiv
König	Axel	Maur	Ferner zeichnet	kollektiv
Meier	Markusgen. Mark	Weggis	Ferner zeichnet	kollektiv
Wickart-Valentin	Marcel	Zug	Ferner zeichnet	kollektiv

Inhaber/Teilhaber

Name	Ort/Land	Beteiligung	Kollektiv	Beteiligung des Kollekt	Zeichnet	Stimmrecht	Summe
Mobimo Holding AG	Luzern	100.00%					